J. germ.
53
h

J. germ. 53 h

Euler

Die

Güter- und Erbrechte

der

Ehegatten

in

Frankfurt am Main

bis zum Jahre 1509,

mit Rücksicht auf das fränkische Recht überhaupt.

Ein rechtsgeschichtlicher Versuch

von

Ludwig Heinrich Euler,

beider Rechte Doctor, Advocaten und Notar zu Frankfurt.

Frankfurt am Main,

Jäger'sche Buch-, Papier- und Landkarten-Handlung.

1841.

197 A

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Frankfurt a. M., Druck von C. Koenitzer.

Vorwort.

Die Lehre von dem ehelichen Güterrechte hat mich seit meiner ersten Bekanntschaft mit dem deutschen Privatrechte vorzugsweise angezogen, und deßwegen war auch, als ich mich durch das Studium des Rechts meiner Vaterstadt zu dem Eintritt in das praktische Leben vorzubereiten suchte, das genaue Verständniß der diese Lehre betreffenden Theile der Frankfurter Reformation ein Hauptgegenstand meiner Bemühungen. Bei der von mir übernommenen Herausgabe des von dem Herrn Bürgermeister Thomas hinterlassenen Werkes über den Frankfurter Oberhof wurde ich nach mehrjähriger Unterbrechung dieser Studien wieder von neuem auf dieselben hingeführt: ich fand meine früheren Ansichten durch die in diesem Werke enthaltenen Urkunden theilweise bestätigt, und so entstand, anfänglich nur um eine Lücke in dem Werke von Thomas durch einen kurzen Nachtrag auszufüllen, während des Drucks dieser Schrift, in den wenigen mir verbleibenden Muße-

stunden der gegenwärtige Versuch. Ich hoffe damit künftigen Bearbeitern der hiesigen Rechtsgeschichte eine nicht ganz unbrauchbare Vorarbeit geliefert zu haben und es würde mich sehr freuen, wenn dieses Schriftchen, dessen vielfache Mängel ich selbst genugsam erkenne, auch außerhalb des Kreises der hiesigen Rechtsgelehrten nicht ganz unbeachtet bleiben und mit der erbetenen Nachsicht beurtheilt werden sollte.

Frankfurt am Main, den 1. Juli 1841.

Dr. Euler.

§. 1. Einleitung.

Die erste und älteste Aufzeichnung des Frankfurter **Privatrechts** ist die s. g. Reformation vom Jahre 1509 [1]). Sie ist systematisch geordnet und enthält, wie es die damalige Zeit mit sich brachte, viel Römisches Recht, während mancherlei alt herkömmliche Rechtsnormen darin ausdrücklich verworfen und abgethan werden. Aeltere hauptsächlich dem Privatrechte gewidmete Sammlungen des Frankfurter Rechts, wie sich solche in anderen Städten, z. B. in Bamberg, Goslar, Lübeck, München, vorfinden, gibt es nicht. Der Grund hievon liegt ohne Zweifel darin, daß das Reichsgericht, welches in Frankfurt, der Hauptstadt von Ostfranken, von Alters her seinen Sitz hatte und als Oberhof in einem weiten Umkreise seine Rechtsbelehrungen und Entscheidungen abgab, eine genaue Kenntniß des hier jederzeit geltenden fränkischen Rechts fortwährend erhielt und dessen Entwicklung auch ohne schriftliche Aufzeichnung genugsam überwachen konnte [2]). Die früheren Niederschriften des Frankfurter Rechts betreffen daher, meistens unter Beziehung auf die der Stadt ertheilten Privilegien, wesentlich nur die Verfassung oder enthalten straf- und policeirechtliche Bestimmungen. So das Stadtrecht von 1297, die Stadtfrieden von 1318 und 1352, und mehrere Statutensammlungen aus dem XIV. Jahrhundert [3]). Die jetzt bekannt gewordenen Schöffen- Weisthümer oder Schöffengerichts-Ordnungen aus diesem und dem folgenden Jahrhundert [4]) geben

---

1) Vgl. über dieselbe die Angaben in dem von mir herausgegebenen Werke von J. G. C. Thomas, der Oberhof von Frankfurt am Main und das fränkische Recht in Bezug auf denselben, Frankfurt 1841, in §. 21.

2) Vgl. Thomas l. c. §. 15. 16. 17. 21.

3) Vgl. Thomas §. 18. 19. Außer der bei **Senkenberg** in selectis tom. I. Francof. 1734. abgedruckten Statutensammlung gibt es auch noch eine ungedruckte. Vgl. Thomas S. 193.

4) Vgl. Thomas §. 19. und im Urkundenbuche N°. II. den s. g. baculus judicii, welchen ich jedoch nicht mit Thomas in das XIV., sondern

sämmtlich mehr eine Darstellung des gerichtlichen Verfahrens, als des materiellen Rechts, obwohl sie zur Kenntniß des letzteren vielfach benutzt werden können. Nur in einzelnen seltenen Statuten wurden danach privatrechtliche Verhältnisse vor dem Jahre 1509 festgesetzt [5]).

Unter diesen Umständen ist es natürlich, daß in den meisten Bearbeitungen des Frankfurter Rechts auf die früheren Zeiten nur sehr geringe Rücksicht genommen wurde und daß sich alle Erörterungen nur an diese Reformation von 1509 und die späteren Gesetze um so mehr anschlossen, als auch früher überhaupt auf die älteren Gestaltungen des Rechts ein geringerer Werth gelegt wurde und zudem die meisten über das ältere Recht sprechenden Urkunden noch unbekannt waren.

Dies gilt namentlich auch von der Lehre über die ehelichen Güter- und Erbrechte, welche, als eine der wichtigsten Materien des Frankfurter Rechts, schon mannigfach in Schriften behandelt worden ist. Welche Gestaltung dieses Rechtsverhältniß vor dem Jahre 1509 gehabt habe, ist hier entweder gar nicht berührt, wie in den älteren Dissertationen [6]) und selbst in neueren Werken [7]); oder nur in allgemeiner und unbestimmter Weise angedeutet. J. H. Bender in seinem Lehrbuch des Privatrechts der freien Stadt Frankfurt (Frankf. 1835) bemerkt nur in den ersten Noten zu §. 27 und §. 94, daß in der ältesten Zeit auch

---

in das xv. Jahrhundert setzen möchte, und N°. III., drei Schöffenordnungen aus dem xv. Jahrhundert.

[5]) Vgl. Thomas §. 19.

[6]) S. z. B. N. C. Lyncker de acquisitione conjugali ad partem V. titulum V. reformat. Francof. Jenæ 1695. (in Senkenberg selectis, tom. 1. pg. 421. sqq.). — W. Kloß de usufructu conjugum statutario cumpr. Francof. Giss. 1708. — J. P. E. Fresenius de alienatione bonorum uxoriorum partim valida partim invalida ex jure præcipue Francof. Giss. 1773. — Eine Ausnahme macht J. Siegener de testatorum potestate in lucra conjugalia occasione statut. Francof. Giss. 1743, welcher, wenn auch sehr ungenügend, in dem zweiten Capitel handelt de successione conjugum Germanica inprimis Francofurtensi usque ad recepta jura Romana et paulo post.

[7]) So in Adlerflycht Privatrecht der freien Stadt Frankfurt 1824. und in C. W. Hoffmann, die eheliche Gütergemeinschaft und das Erbrecht der Ehegatten nach Frankf. Statutar-Recht. Frankf. 1837.

hier allgemeine Gütergemeinschaft und darum regelmäßige Beerbung des verstorbenen Gatten durch den überlebenden, mit Ausschluß der Kinder, gegolten habe und daß der überlebende Gatte zur Zahlung der Eheschulden unbedingt verpflichtet gewesen sei. Orth in den Anmerkungen über die Frankfurter Reformation, 5 Bände und 1 Band Zusätze, Frankf. 1731—1775, liefert zwar vielfaches Material für das älteste Recht, aber namentlich in dieser Lehre auch nicht eine einzige bestimmte Angabe. Daß Thomas, welcher in den §§. 21 u. 23 seines angeführten Werkes über die Güter- und Erbrechte der Ehegatten handelt, seine Forschungen nicht auf das älteste Frankfurter Recht ausgedehnt habe, ist schon dorten [8]) von mir bemerkt und bedauert worden.

Bei keiner Lehre des deutschen Rechts ist aber die Erforschung des früheren Zustandes zur rechten Erkenntniß der späteren Verhältnisse wichtiger und nothwendiger als grade bei dieser. Es bezeugen dies auch die vielen in neuerer Zeit erschienenen Werke, in welchen die älteste Gestaltung der ehelichen Güter- und Erbrechte entweder überhaupt oder in besonderer Beziehung auf einzelne Länder und Städte mit der größesten Sorgfalt untersucht und geschildert wird [9]). Eine ähnliche Bearbeitung des ältesten Frankfurter Rechts wird daher nicht als eine nutzlose oder unzeitige Bemühung erscheinen und dieselbe läßt sich jetzt wohl mit desto besserem Erfolge unternehmen, als die vielen Urkunden und Rechtssprüche, welche kürzlich in den Werken von Böhmer [10]) und Thomas veröffentlicht worden, dem bisherigen Quellen-Mangel in so reichem Maaße abgeholfen haben.

---

[8]) S. die Anmerkung zu §. 21 auf S. 104.

[9]) Vgl. z. B. F. Cropp über die Vermögensverhältnisse der Eheleute nach dem Hamburgischen Rechte, in den juristischen Abhandlungen, Bd. 2. Hamb. 1830. — J. H. Behn die ehelichen Güterrechte nach den älteren Codizen des Lübischen Rechts. Lüb. 1830. — C. W. Pauli die ehelichen Erbrechte nach lübischem Rechte. Lüb. 1840. — F. Donandt in der Geschichte des Bremischen Stadtrechts, 2 Bd. Brem. 1830. — Th. Berck über das Bremische Güterrecht der Ehegatten. Br. 1832. — O. Göschen in seiner Ausgabe der Goslarschen Statuten. Berl. 1840.

[10]) Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus. Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt. Herausgegeben von J. F. Böhmer. Erster Theil. Frankf. 1836 4°.

Der gegenwärtige Versuch gibt nun zuerst eine möglichst kurze Zusammenstellung der ältesten ehelichen Güter- und Erbrechte in Deutschland überhaupt, und deren nächster Fortbildung (§. 2. 3.); es folgt hierauf eine sich an größere Rechtsdenkmäler anschließende Schilderung dreier fränkischen Rechte — nehmlich des Freiburger Stadtrechts, der Landrechte von Jülich und Berg, des Bamberger Stadtrechts — (§. 4. 5. 6.), und an diese reiht sich die genaue Darstellung des Frankfurter Rechts selbsten (§. 7—12). Nach einer übersichtlichen Betrachtung der ältesten Rechte der übrigen fränkischen Theile Deutschlands (in §. 13.) werden sodann schließlich (in §. 14.) einige Bemerkungen über die jetzt nachgewiesene wahre Gestaltung der fränkischen ehelichen Güterverhältnisse und deren rechtliche Bedeutung gegeben.

§. 2. Aeltestes Güter- und Erbrecht der Ehegatten in Deutschland.

In der ältesten Zeit, der Periode der Volksrechte, beruhten die Vermögensverhältnisse der Ehegatten einestheils auf den Wirkungen des dem Manne über die Frau zustehenden Mundiums, anderntheils auf der durch Gesetze oder besondere Rechtsgeschäfte der Gatten begründeten Unterscheidung verschiedener Bestandtheile des Vermögens beider Gatten [1]. In Folge der ehelichen Vormundschaft hatte der Mann, wie über die Person, so auch über das Vermögen der Frau eine ziemlich unbeschränkte Gewalt [2]: er verwaltete und vertrat dieses Vermögen nach außen hin dergestalt, daß es mit dem seinigen als eine einzige in seiner Hand vereinigte Masse erschien, worüber die

---

1) K. F. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 4. Ausg. Götting. 1834. Theil 1. §. 62b. — G. Beseler die Vergabungen von Todes wegen. Gött. 1835. §. 12. — E. Th. Gaupp Recht und Verfassung der alten Sachsen. Berl. 1837. S. 170. flg. — Belege in W. Th. Kraut Grundriß des D. Rechts, 2. Ausg. Gött. 1839. S. 316.

2) Eichhorn l. c. §. 54. — W. Th. Kraut Vormundschaft. Band 1. Gött. 1835. §. 20. — Lex Burgund. add. I. cap. 13. — form. Langob. 20. 21. — (Ich citire die Volksrechte u. s. w. nach der Ausgabe von Walter).

Frau durchaus nicht verfügen konnte [3]). Innerlich aber war diese Masse getrennt in das Eigenthum des Mannes und das der Frau; ein gemeinsames Eigenthum der Gatten war nicht vorhanden und selbst der in der Ehe stattfindende Erwerb war nur Eigenthum des Mannes [4]). Als solche der Frau zustehende Bestandtheile des geeinten Vermögens finden sich ihre Aussteuer, gewöhnlich in Fahrniß bestehend [5]), die ihr von dem Manne gegebene Morgengabe [6]), und die ihr von dem Manne gebührende dos, entweder in der von den Gesetzen bestimmten Größe oder wie sie von dem Manne ausdrücklich bestellt wurde [7]). Ebendahin gehören auch die in späterer Zeit von den Frauen inferirten Liegenschaften. Obwohl nun der Mann die freie Verwaltung hatte, so durfte er doch die bezeichneten Bestandtheile nicht ohne Genehmigung der Frau veräußern [8]).

Bei Auflösung der Ehe wurde die bisher in der Hand des Mannes vereinte Gütermasse wiederum getrennt und in ihre einzelnen Bestandtheile zerlegt. Die überlebende Frau zog ihre Aussteuer und Illaten, so viel davon noch vorhanden, zurück, erhielt die Morgengabe und die dos, und es pflegten ihr daneben zur Wittwenversorgung noch mancherlei Vortheile an dem Vermögen des Mannes eingeräumt zu werden. Starb dagegen die Frau zuerst, so behielt der Mann die dos und die Morgen-

---

3) Hasse in der Zeitschrift für geschicht. Rechtsw. Band 4. S. 69. — P. F. Deiters die eheliche Gütergemeinschaft. Bonn 1831. §. 36. — Vgl. z. B. die Urkunde von 806, in Lacomblet Urkundenbuch des Niederrheins. Band 1. Düsseldorf 1840, ... Hiddo, qui dominante manu hanc traditionem peregit.

4) Cropp l. c. pg. 445. not. 29. — Lex Wisigoth. IV. 2. §. 15.

5) Lex Alam. 55. ..... quidquid de sede paterna secum attulit. — Lex Bajuv. VII. 14. ..... quicquid de rebus parentum adduxit. — Phadersium in l. Langob.

6) Beseler l. c. S. 217.

7) Beseler S. 197. — Lex Ripuar. 37. — Vgl. jetzt auch C. L. Runde deutsches eheliches Güterrecht. Oldenburg 1841. §. 6.

8) Eichhorn S. 399. — Cropp not. 20. — R. v. Sydow Darstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels. Berl. 1828. S. 249. 255. — Bei fahrender Habe aber war diese Genehmigung gewiß nicht ausdrücklich erforderlich. Noch weiter geht Hasse l. c. pg. 75. — S. jetzt auch Runde l. c. §. 7. nota d.

gabe gleich seinem übrigen Vermögen; das Frauengut aber, sowohl die Liegenschaften, als was von der eingebrachten Fahrniß noch vorhanden sein mochte, fiel an die Erben der Frau [9]). Von einem Erbrechte der Gatten findet sich keine Spur und wurde es daher schon frühe üblich, daß sich, besonders bei kinderlosen Ehen, die Gatten durch gegenseitiges Aufgeben ihr Vermögen zusicherten [10]). Auch mochte wohl schon frühe ein Beisitz des überlebenden Gatten, selbst der Mutter, mit den Kindern in dem gesammten Vermögen stattfinden [11]). Für die in der Ehe gemachten Schulden haftete gewiß jederzeit nur der Mann und sein Vermögen. Der überlebenden Frau lag eine Pflicht zu deren Zahlung nicht ob [12]).

In den Bestimmungen bezüglich der dos sowohl, als der übrigen Wittwenvortheile weichen die Rechte der verschiedenen deutschen Stämme sehr von einander ab [13]). Bald nehmlich erhielt die Wittwe einzelne Theile des männlichen Vermögens zur Benutzung oder Leibzucht, wie bei den Bajuvarien [14]), Alamannen [15]), Burgundionen [16]); bald gebührte ihr neben der vertragsmäßigen oder gesetzlichen dos ein Antheil an der ehelichen Errungenschaft, wie

---

[9]) Vgl. die Ausführungen bei Eichhorn S. 397. — Deiters l. c. §. 36. — v. Sydow l. c. S. 284. — Berck l. c. §. 9. — Runde §. 6.

[10]) Beseler S. 84. 183. — Lex Bajuv. XIV. 9. — Form. Marc. I. 12. II. 7. 8. — form. Sirm. 17. 18.

[11]) Deiters S. 94. — Berck §. 8.

[12]) Berck §. 12. — Vgl. Lex Burg. LXV.

[13]) Eichhorn S. 397. — Cropp S. 442. — Gaupp S. 172.

[14]) Lex Bajuv. XIV. 6. De viduis si post mortem mariti in viduitate permanet æqualem inter filios suos, id est, qualem unus ex filiis, usufructuario habeat portionem, usque ad tempus vitæ suæ usufructuario jure possideat. — Ib. 9. De eo qui sine filiis et filiabus mortuus est, mulier accipiat portionem suam, dum viduitatem custodierit, id est, medietatem pecuniæ. Vgl. F. M. Wittmann die Boiovarier und ihr Volksrecht. Münch. 1837. §. 91.

[15]) Lex Alam. 55.

[16]) Lex Burg. 24. 62. (filius unicus defuncto patre tertiam partem facultatis matri utendam relinquat, si tamen maritum alterum non acceperit. 74.

bei den Ripuariern [17]) und Westphalen [18]). Bei den Ostphalen und Engern mußte sie sich dagegen mit ihrer dos begnügen [19]). In den Gesetzen der salischen Franken ist eine Bestimmung hierüber nicht enthalten [20]) oder wenigstens nicht vollständig auf uns gekommen [21]), doch wird auch hier wohl die Wittwe den Drittheil der Errungenschaft erhalten haben [22]).

§. 3. Weitere Fortbildung dieser Verhältnisse.

In der eben angegebenen Weise blieben diese ehelichen Güterrechte wohl nicht lange geltend, sondern sie bildeten sich nach den Bedürfnissen der Zeiten und Gegenden bald weiter aus [1]). Neben den Befugnissen, welche dem Manne aus seiner Vormundschaft fortdauernd zustanden [2]), traten vielfach die Wirkungen

---

[17]) Lex Ripuar. 37. — et tertiam partem de omni re, quam simul conlaboraverint.

[18]) Lex Saxonum VIII. 4. Apud Westfalaos, postquam mulier filios genuerit, dotem amittat, si autem non genuerit, ad dies suos dotem possideat. — Ib. IX. De eo, quod vir et mulier conquisierint, mulier mediam portionem accipiat; hoc apud Westfalaos.

[19]) Lex Sax. VIII. 1. Dotis ratio duplex est: Ostfalai et Angrarii volunt, si fœmina filios genuerit, habeat dotem, quam in nuptiis accepit, quamdiu vivat, filiisque dimittat. — Ib. IX. Apud Ostfalaos et Angrarios nihil accipiat, sed contenta sit dote sua.

[20]) Ebenso in den Volksrechten der ihnen benachbarten Friesen und Thoringer. (Vgl. H. Müller über der lex Salica und lex Angliorum et Werinorum Alter und Heimath. Würzb. 1840.)

[21]) Denn der hievon handelnde Titel 82 des Münchner Codex (bei E. A. Feuerbach die lex Salica und ihre verschiedenen Recensionen. Erlangen 1831.) ist leider sehr depravirt. Vgl. Thomas S. 102.

[22]) Capit. IV. 9. V. 295. — Lex Sal. tit. 82 cit ..... tertia substantiæ mariti usque ad diem mortis sui secura possedeat .....

[1]) Vgl. Eichhorn Thl. 2. §. 369. und besonders P. Wigand Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey. Leipzig 1832. Bd. 2. Thl. 1. §. 4—12. G. Phillips die Lehre v. d. ehel. Gg. Berl. 1830. Thl. 1.

[2]) S. z. B. Urkunde von 1131 in Gudenus codex dipl. vol. 1. pg. 98., worin eine Frau ihr Allode vergibt per manum mariti sui, in cujus mundiburdio ipsa et bona ejus habebantur.

der jetzt immer besonders hervorgehobenen ehelichen Genossenschaft hervor [3]). Sie zeigen sich sowohl während der Ehe in der stärkeren Vermischung des beiderseitigen Vermögens und der dadurch hervorgerufenen Rechtsgemeinschaft der Gatten, womit sich bald die Verfügungsrechte des Mannes bedeutend erweiterten, bald aber auch für die Frau eine größere Theilnahme an der Verwaltung des gesammten Guts erwuchs, als auch namentlich bei Trennung der Ehe in den erweiterten Ansprüchen des überlebenden Gatten an den Nachlaß des verstorbenen. In letzter Beziehung war es dann wieder die schon in den Volksrechten liegende Verschiedenheit der Wittwenversorgung, welche späterhin die völlig abweichende Entwicklung der Güterrechtssysteme herbeiführte und zu der großen Mannichfaltigkeit dieser Verhältnisse in Deutschland Veranlassung gab [4]). In den Ländern, wo früher die Wittwe nur auf eine Leibzucht angewiesen war, erhielt sich auch später bei äußerer Einheit die innere Trennung der ehelichen Vermögensmasse und nur bezüglich der fahrenden Habe trat ein gegenseitiges Erbrecht der Ehegatten mehr oder weniger ein. So entwickelte sich aus dem ostphälischen Rechte das namentlich in dem Sachsenspiegel dargestellte sächsische Recht, wonach der Mann die Güter der Frau in seiner vormundschaftlichen Gewere hat und bei Trennung der Ehe als heres mobiliaris der Frau erscheint, die überlebende Frau dagegen (neben ihrem Anspruch auf ihre Illaten, auf Mustheil, Morgengabe und Leibzucht) durch die ihr gebührende vielumfassende Gerade einen beträchtlichen Theil des ehelichen Vermögens erwirbt [5]). Ebenmäßig erhält nach dem s. g. Schwabenspiegel und in den bairischen Ländern der überlebende Gatte einen großen Theil der Fahrniß, während die alten Verhältnisse der äußeren Vermögenseinheit

---

3) Sachsenspiegel I. 45. III. 45. — Vgl. Cropp S. 438. 506. — Berck §. 5. — Pauli §. 1.

4) Cropp S. 446.

5) Cropp §. 9. — Sydow S. 242—294. — W. Albrecht die Gewere. Königsberg 1828. §. 24. — S. jetzt auch Runde §. 7—9 und dorten im Anhang N°. 1 die betreffenden Stellen des Sachsenspiegels.

und des fraulichen Witthums bestehen blieben [6]). Wo dagegen in der älteren Zeit einer Errungenschaft gedacht, damit aber gewissermaßen schon eine Hindeutung auf gemeinschaftliche Rechte der Gatten gegeben wird, da tritt später zu der äußeren auch eine innere Vermögensvereinigung hinzu. So erscheint in Westphalen das Vermögen beider Gatten nur als eine einzige Masse, in der auf den Ursprung der einzelnen Bestandtheile nicht weiter Rücksicht genommen wird: und zwar dieses sowohl schon während der Ehe, als auch namentlich bei deren Trennung. Den Gatten stehen in der Ehe nur ideelle Theile des ganzen Vermögens zu und der Ueberlebende erhält statt einzelner Vermögenstheile eine Quote der vereinten Masse [7]). Dieses Güterrechtsystem wird gewöhnlich als allgemeine Gütergemeinschaft bezeichnet. Ihm gegenüber steht in Franken das System der gesammten Hand oder der Vermögenseinheit. Das sämmtliche Gut der beiden Gatten bildete auch hier nur eine Masse, in welcher einzelne Bestandtheile mit besonderen Rechten bezüglich ihres Ursprungs weder während der Ehe noch bei deren Trennung unterschieden wurden. Trotz der dem Manne wegen des Mundiums zustehenden größeren Verwaltungsbefugnisse war derselbe in Beziehung auf Veräußerungen selbst der von ihm herrührenden Liegenschaften u. s. w. durch die Rechte der Frau beschränkt. Die persönliche Erbfolge vermochte aber hier nicht überall, wie in Westphalen,

---

[6]) Hasse in der Zeitschrift l. c. S. 86. — Vgl. Schwabenspiegel (her. v. Laßberg. Tüb. 1840) §. 8. 9. 34—18. 20. 19. 21. 23—5. 147. 162—26. Stadt= und Landrechtsbuch Ruprechts von Freysing (her. v. Maurer, Stuttg. 1839) cap. 29. 52—7. 107—17. 18. 20. 22. 23. (im ersten Rechtsbuche) Kaiser Ludwigs Rechtsbuch (in v. Freybergs Sammlung, IV. 3.) tit. 11. 12.

[7]) Cropp §. 11. Gaupp S. 184. Dagegen nimmt Deiters §. 41 an, daß auch in Westphalen früher das Recht des Sachsenspiegels gegolten und erst hieraus sich die Gütergemeinschaft entwickelt habe. Dies ist auch in so fern gewiß richtig, als der Uebergang des alten in das neue Rechtssystem nicht auf einmal, sondern allmählig geschehen mußte. Daher findet man früher auch Gerade in Westphalen und bei unbeerbter Ehe zerfällt das eheliche Vermögen häufig wieder in seine ursprünglichen Bestandtheile. Vgl. auch Dewies Recht der Verfangenschaft. Köln 1829. S. 27. Runde §. 11.

die dingliche gänzlich zu verdrängen, sondern beide blieben abgesondert neben einander für die Gatten bestehen. Denn die Vererbung der geeinten Masse geschah nicht nach Quoten, sondern mit Unterscheidung der Liegenschaften, des Eigen, und der Fahrniß, des gereiden Gutes.

Dieses System der gesammten Hand galt überall in dem alten fränkischen und ripuarischen Theile von Deutschland, nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem Lande, und selbst unter dem Adel, obwohl hier seltener und nicht ohne Vermischung mit dem besonderen Herkommen desselben [8]. Die allgemeine Gütergemeinschaft dagegen war vorzugsweise in den westphälischen Städten [9] üblich, da auf dem Lande die eigenthümlichen Verhältnisse des Bauernstandes vielfach andere Rechtsnormen herbeiführten [10]. Ebenso findet sie sich in den Städten Niedersachsens [11]. Die Ansicht von einem gemeinen Gute der Ehegatten, die Gleichstellung der einzelnen Vermögenstheile, die ausgedehntere Erbberechtigung entsprach indessen der Gestaltung und den Bedürfnissen des städtischen Lebens so sehr, daß auch in vielen Städten derjenigen Länder, in welchen die Vereinigung des ehelichen Vermögens stets nur eine äußere blieb, entweder wirklich Gütergemeinschaft der Gatten herrschend wurde oder wenigstens dem Manne umfassendere Verwaltungsrechte und den Gatten gegen einander größere Erbrechte zugestanden wurden [12].

8) Dewies l. c. S. 28.

9) Hieher gehören z. B. Söst (die Statuten in Emminghaus memor. Susat. Jen. 1749 und sonsten), Rüthen (Stadtrecht in Wigand westphäl. Archiv Bd. 5. S. 55.), Hörter (alte Statute bei Wigand l. c. Bd. 3. Hft. 3. S. 14.), Bocholt (Statuten ebenda Bd. 2. S. 339), Büren (Priv. v. 1310 ebenda Bd. 3. Hft. 3. S. 29.), Münster (vgl. Deiters l. c.). Vgl. auch G. Phillips ehel. Gg. S. 64. — von Rönne die allgem. ehel. Gg. in Cleve und Mark. Halle. 1833.

10) Wigand die eheliche Gg. im Fürstenthum Minden, §. 3. in dem westph. Archiv Bd. 5. S. 274. — Runde §. 16.

11) In Lübeck galt wenigstens bei der Auflösung einer beerbten Ehe das beiderseitige Vermögen als ein innerlich vereinigtes, ein Sammtgut. Pauli l. c. §. 25. Ueber Hamburg vgl. Cropp §. 33., über Bremen Berck §. 23. 24. S. auch Runde l. c. §. 72. 141.

12) Vgl. Wigand Provinzialrechte von Paderborn l. c. und G. Phillips eheliche Gg. pg. 7—30.

So galt in den bairischen Städten Ingolstadt, Landsberg, Landshut, München u. s. w. eheliche Gütergemeinschaft [13]), während die älteren bairischen Landesrechte (oben Note 6) und noch die Reformation von 1518 bei dem früheren Rechte beharrten [14]). In Obersachsen blieb das frühere Recht stets in Geltung und selbst späterhin wurde dem Manne nur ein Nießbrauch am Frauengut gegeben, so daß die Einheit des beiderseitigen Vermögens immer nur eine äußere war [15]). In den Städten galt nun zwar vielfach das auf derselben Grundlage beruhende Magdeburger Recht [16]), allein es wurde daneben auch das s. g. Drittentheilsrecht üblich [17]) und in vielen andern Städten wurde die Gerade — eine Haupteigenthümlichkeit des sächsischen Land- und Weichbildsrechts — entweder sehr verringert oder gänzlich zum Erbe gezogen, dafür aber den Gatten ein weit umfassenderes Erbrecht eingeräumt [18]). In Schlesien endlich wie in dem be-

13) Vgl. Mittermaier in der Zeitschrift für gesch. Rechtswissenschaft, Bd. 2. N°. XIV. — In München war bei unbeerbter Ehe der überlebende Gatte alleiniger Erbe. S. das Stadtrecht von München, her. v. Auer, Münch. 1840. S. LXXIX.

14) Reformacion der bayrischen Lanndrecht nach Cristi unsers Hailmachers geburde im Fünftzehenhundert vnnd Achtzehenden Jar aufgericht. s. l. 4°. Tit. 44. 45. Doch erhält der überlebende Gatte bei kinderloser Ehe hier schon die halbe Errungenschaft.

15) J. C. Spener cogitationes in jus rom. et germ. de usufructu maritali. Vitemb. 1726. Schwabe Erbfolge zwischen Mann und Frau. Jena 1782. — Runde l. c. §. 42. nennt dieses Güterrechtssystem die nießbräuchliche Gg.

16) Vgl. dessen Aufzeichnungen in E. Th. Gaupp, das alte Magdeburgische und Hallische Recht. Berl. 1826, und in den verschiedenen Recensionen des sächsischen Weichbilds.

17) Cropp l. c. §. 10. — Fr. Ortloff das Rechtsbuch nach Distinctionen. Jena 1836. Pag. XXXV. — O. Göschen die Goslarischen Statuten. Berl. 1840. S. 278. — Vgl. damit die Rechte der Sachsen in Siebenbürgen bei J. A. Hofmann Handbuch des teutschen Eherechts. Jena 1789. §. 152.

18) Vgl. die Statuten in G. A. Hoffmann Statuta localia d. i. Beschreibung der Gerade und des Heergeräthes. 2. Thl. Frankf. 1733. Hieher gehören auch die Statuten der thüringischen Reichsstädte, vgl. O. Göschen l. c. S. 157. 265. Grashof comment. de orig. et antiq. civit. Muhlhusæ. Lips. 1749. Pg. 243—248.

nachbarten Ostpreußen waren die sächsischen Rechte in Aufnahme gekommen und in den Städten galt häufig das Magdeburger und das aus ihm entsprungene Kulmer Recht [19]). Allein manche Städte richteten sich auch nach lübischem Rechte [20]) und in sehr vielen andern Städten, wie auch selbst auf dem Lande, galt fränkisches oder flämisches Recht, als Hauptpunkt desselben allgemeine eheliche Gütergemeinschaft [21]).

§. 4. Das Freiburger Stadtrecht.

Vor allem verdient unter den fränkischen Rechten eine besondere Beachtung das Recht der Stadt Freiburg im Breisgau, sowohl weil seine ältesten Aufzeichnungen dem früheren Rechtszustande noch sehr nahe stehen, als auch weil es durch den Reichthum seiner Quellen den Zustand der Verhältnisse Jahrhunderte hindurch zu beobachten erlaubt. Ueberdieß ist dies Recht wichtig wegen des Zusammenhangs einestheils mit der Stadt Cöln, nach deren Muster Freiburg gegründet worden, anderntheils aber mit den übrigen Zähringischen und andern Städten, für welche wiederum das Freiburger Recht Mutterrecht war.

Das Freiburger Recht beruht in folgenden Aufzeichnungen

I. dem Freiheitsbriefe von 1120 [1]).

II. dem Stadtrodel, welcher bisher für das Privileg von 1120 gehalten wurde, wahrscheinlich aber erst aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts herrührt [2]).

---

19) Vgl. Gaupp l. c. S. 10. 122. — C. K. Leman das alte Kulmische Recht. Berlin 1838.

20) Michelsen der ehemalige Oberhof zu Lübeck. Altona 1839. S. 76.

21) E. Th. Gaupp das schlesische Landrecht. Leipz. 1828. S. 124. — Gaupp das deutsche Recht insbesondere die Gg. in Schlesien, in der Zeitschrift für deutsches Recht. Bd. 3. S. 40. Vgl. auch G. Phillips ehel. Gg. S. 54.

1) Diese vordem unbekannte Urkunde ist jetzt gedruckt in: H. Schreiber älteste Verfassungs-Urkunde der Stadt Freiburg im Breisgau. Freiburg 1833. 4°.

2) Dieser Stadtrodel ist vielfach gedruckt, am besten in H. Schreiber Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau, Bd. 1. Freib. 1828. S. 3—24.

III. dem alten deutschen Entwurfe des Stadtrechts v. Jahr 1275,
IV. der neuen Verfassungsurkunde von 1293 [3]) und
V. in den neuen Stadtrechten und Statuten von 1520 [4]), in welchen das alte Recht bei Gelegenheit seiner Abschaffung nochmals geschildert wird.

Zur Vergleichung mit I—IV dient sodann die Handveste der Stadt Bern vom Jahr 1218 [5]) und die Handveste der Stadt Freiburg im Uechtland vom Jahr 1178, welche aus einem Vidimus vom Jahr 1349 bekannt ist [6]), und mit welcher die Stadtrechte von Aarberg von 1271, Buren von 1288, Burgdorf von 1316, Erlach von 1339, und Thun von 1264 beinahe wörtlich übereinstimmen [7]).

Die ehelichen Güter und Erb-Rechte werden nun in diesen Statuten folgendermaßen dargestellt.

Die Gatten sind Genossen und gleichen Rechtes, kraft dieser Genossenschaft auch gegenseitig Erben des ehelichen Vermögens [8]).

---

3) Beide in Schreiber Urk. Buch Bd. 1. S. 78—79. und 123—129. abgedruckt.

4) Nüwe Stattrechten und Statuten der loblichen Stadt Fryburg im Pryßgow gelegen. gedr. Fryb. 1520. fol.

5) Abgedruckt bei G. Walther Versuch zur Erläuterung des vaterländischen Rechts. Bern 1775. Dreyer Beiträge zur Lit. und Gesch. des deutschen Rechts. Lübek 4°. Schnell Commentar über das Berner Civilrecht. Bern 1811. Schreiber Urk. Buch Bd. 1. S. 26—51. — Die Urkunde von 1191, wodurch Bern das Freiburger Recht erhielt, ist noch nicht gedruckt.

6) Abgedruckt in dem Schweizerischen Geschichtsforscher 1. Bd. 1. Heft. Bern 1812. S. 81—114.

7) Bei Dreyer l. c. ist das Burgdorfer Recht mit den abweichenden Eingängen der andern Handvesten abgedruckt. G. Walther Gesch. des Bernischen Stadtrechts, 1. Bd. Bern 1794 gibt in den Beilagen besondere Abdrücke des Aarberger und Burgdorfer Freiheitsbriefs. Die Handveste von Thun ist von Rubin herausgegeben, Bern 1779. Vgl. Henke in Savigny's Zeitschrift Thl. 3. Da die Abdrücke in dem Schw. Geschichtsforscher und bei Walther keine numerirten Artikel haben, so citire ich nach dem Dreyer'schen Texte.

8) Freib. Priv. S. 31. Stadtrodel art. 25. 26. „Omnis mulier est genoz viri sui et vir mulieris similiter: omnis quoque mulier erit heres viri sui et vir similiter erit heres illius“. Berner Handv. art. 40. — Vgl. oben §. 3. nota 3.

Letzteres wird nicht nach dem Ursprung seiner Bestandtheile geschieden, sondern nur in Allodien, Eigen, und in Mobilien, fahrendes Gut. Der Mann ist kraft seines Mundiums Verwalter des gesammten Guts und die Frau kann ohne seinen Willen darüber in keiner Weise verfügen [9]). So lange beide Gatten leben, sind die Rechte der nächsten Erben vollkommen zurückgedrängt, so daß der Mann über das ganze Vermögen frei und beliebig verfügen kann [10]). Daß ihn an solchen Verfügungen die Kinder nicht hindern konnten, ist gewiß [11]); in wie fern aber die Ehefrau zustimmen mußte, so daß diese Verfügungen als von der gesammten Hand beider Gatten ausgehend betrachtet werden müssen, ist nicht ganz klar. Das Freiburg-Breisgauer Recht spricht sich nicht darüber aus: das Berner Recht gibt dem Manne, so lange er gesund und kräftig ist, die volle Veräußerungsbefugniß auch gegen den Willen der Frau [12]), wie dann überhaupt in diesem Rechte jedem Bürger die Befugniß eingeräumt ist, seine Alloden ohne alle Rücksicht auf die nächsten Erben zu veräußern [13]): das Recht von Freiburg im Uechtland dagegen gestattet dem Manne diese Befugniß nur bezüglich der Veräußerung der Mobilien, der Infeudation der den Kindern nicht mitgeliehenen Lehen und der Verpfändung der Immobilien; zu einem Verkaufe der letzteren muß die Frau nebst den Kindern einwilli-

---

9) So noch Stattr. v. 1520. S. 54. — Vgl. Burgd. Handveste art. 62.

10) Fr. Stadtpriv. S. 33. „Burgensi licet dare vel vendere uxore sua vivente quicquid possidet“. Fr. Stadt Rodel art. 27. „Burgensis quilibet uxore sua vivente de omni possessione sua quod vult disponit“. Ebenso art. 41.

11) Bern. Handv. art. 42. „Quamdiu pater et mater vixerint, quotquot filios habuerint, non possunt ei contradicere, quicquid facere voluerint de omnibus rebus suis“. Auch kann der Vater, wenn er sein Gut theilen will, dem einen Kinde mehr, dem andern weniger geben, ohne daß seine Handlung angefochten werden dürfe. Fr. Entwurf S. 80. und neue Verf. Urk. S. 131. In dem Freiburg Uechtländischen Rechte (Schw. Gesch. S. 88.) wird aber doch zu einer Veräußerung der Alloden die Zustimmung der Kinder gefordert.

12) Art. 43. Der kranke Mann aber war wieder der Zustimmung der Frau benöthigt: ibidem. Vgl. Burgd. Handveste art. 52. 53.

13) Art. 11.

gen [14]). Wenn man in diesen dreien Rechten danach überhaupt sehen kann, in welcher Weise die Ansprüche der nächsten Allodialerben nach und nach beschränkt und zuletzt völlig beseitiget wurden [15]), so läßt sich für Freiburg im Breisgau die Nothwendigkeit des Consenses der Ehefrau, als welcher in eben dieser Weise später beschränkt und zuletzt gänzlich beseitiget worden, allerdings annehmen. Der Ehefrau stand übrigens natürlich eine solche Befugniß gegen den Willen des Mannes nicht zu [16]): sie war, wie gesagt, an den Willen des Mannes gebunden und nur ihre Kleider konnte sie selbst gegen dessen und der Kinder Willen zu ihrer Seele Heil vergaben [17]).

Bei Auflösung der Ehe durch den Tod des einen Gatten blieb die bisherige Einheit des gesammten Vermögens ungestört: der überlebende Gatte behielt als Erbe des verstorbenen (oben Nota 8.) alles Gut und eine Theilung der Masse trat weder nach Quoten noch nach den ursprünglichen Bestandtheilen ein. Trotz dem war die Erbfolge des überlebenden Gatten keine rein persönliche, sondern sie fand statt mit Unterscheidung der Alloden und der fahrenden Habe. Denn während der überlebende Gatte, Mann oder Frau, mit der letzteren frei schalten und walten konnte, so durfte er über Erb und Eigen nicht verfügen, es sei denn, daß er in Noth geriethe und dieselbe vor Gericht mit seinem Eide erweisen würde [18]). Erb und Eigen mußte also, obwohl es der conjux superstes bis an sein Ende gebrauchen konnte [19]), den Kindern unversehrt erhalten werden: es war ihnen, und

---

[14]) Schw. Gesch. S. 88. Aarb. Handv. bei Walther S. XXX. Die Burgd. Handv. bei Walther S. LXXII. macht dagegen auch den Verkauf unabhängig von dem Consense der Frau. Der Dreyer'sche Text ist hier verdorben und lückenhaft.

[15]) Denn die Bern. Handv. art. 11. erlaubt den Verkauf unbedingt, das Burgd. Recht art. 97. nur bei echter Noth, und der Freib. Stadt-Rodel art 28. selbst nur dann, wenn keiner der Erben der Noth steuern will. Schreiber in seinem Urk. Buche S. 10. hat diesen Satz nicht recht aufgefaßt und deßhalb unrichtig übersetzt.

[16]) Bern. Handv. art. 43.

[17]) Burgd. Handv. art. 54.

[18]) Fr. St. Priv. S. 33. Stadt Rodel art. 28. Bern. Handv. art. 44.

[19]) Fr. Entwurf S. 80. und neue B. U. S. 180. Bern Handv. art 45.

zwar ohne Rücksicht darauf, ob es von dem überlebenden oder dem verstorbenen Parens herrührte, verfangen, so daß sie es nach dem Tode beider Eltern zum freien Besitz erhielten [20]), und dieses alte Verfangenschafts-Recht blieb in Freiburg in beständiger Geltung bis zum Jahre 1520 [21]). Wenn sich der überlebende Gatte wieder verheirathete, so war ihm die Veräußerung der ersteheliehen Liegenschaften in keinem Falle mehr erlaubt, den Genuß derselben aber und das Eigenthum aller Fahrniß brachte er mit in die zweite Ehe [22]). Die vor Eingehung der zweiten Ehe gemachten Schulden mußten aus der fahrenden Habe und dem etwaigen Erwerbe des Wittwenstuhls gezahlt werden; die ersteheliehen Liegenschaften waren dafür nicht verhaftet [23]). Die aus einer zweiten Ehe entspringenden Kinder hatten an die ersteheliehen Immobilien keine Ansprüche: sie erhielten das Vermögen der zweiten Ehe in derselben Weise, wie dies in der ersten Ehe geschah [24]).

---

20) Bern. Handv. art. 42. „Si duo contraxerint et filios genuerint, liberi eorum post mortem utriusque parentis omnia bona parentum jure hereditario libere possidebunt“.

21) Neue Stattr. v. 1520. S. 56. 6. „Und nachdem unser alte Satzung gewesen, Wenn ein Eegemechd vor dem andern abgestorben ist, so hat das überplibén die varenden hab geerbt, und sind die ligenden güter den kinden verfangen gesin, haben wir nach etwa maniger taghaltung — dieselben verfangenschafft ligender Güter, mit sampt der eegemelten satzung abgethon“. J. A. Hofmann Handbuch des teutschen Eherechts. Jena 1789. §. 149.

22) Fr. St. Priv. S. 33. Bern. Handv. art. 44. „Si vero contraxerit cum aliquo, mobilia potest illi dare et de allodiis nihil facere præter voluntatem puerorum, excepto quod domum suam debet ad suam vitam possidere“.

23) Fr. Entwurf S. 80. und neue B. II. S. 130.

24) Der Art. 31 des Fr. Stadtrodels „Quotquot uxores quilibet burgensis habuerit, filii cujuslibet matris bona ipsius hereditate possidebunt“ deutet gewiß diesen Grundsatz in der einzelnen Anwendung an. Bern. Handv. art. 48. „Si uxor alicujus burgensis moritur, cum qua liberos habuit, et ipse post allodia et alia bona acquisiverit, de his potest disponere sine priorum puerorum voluntate. Si alios pueros genuerit, tenetur relinquere mobilia, et allodia post acquisita. Idem jus est de muliere“.

Zweifelhaft ist es hiebei, ob die Verhältnisse bei kinderloser Ehe sich denen bei beerbter Ehe gleich gestalteten, nur daß die nächsten Erben an der Kinder Stelle traten, oder ob bei kinderloser Ehe das gesammte Gut mit Ausschluß der Verwandten in ganz persönlicher Erbfolge an den überlebenden Gatten zu freiem Eigenthume fiel. Nach dem späteren Freiburger Recht war letzteres gewiß der Fall [25]: das älteste Recht aber sagt dieses nicht und es ist bei der Rücksicht, die es auch sonsten noch (vgl. oben Note 15.) auf die Rechte der nächsten Allodial-Erben nahm, nicht wohl zu vermuthen [26]. Anders war dies in dem schon um mehr als ein halbes Jahrhundert späteren Berner Rechte, denn hier schloß der überlebende Gatte die Verwandten des vorverstorbenen ebenso aus, wie überhaupt die Rechte der Verwandten am Erbgute beseitiget waren [27].

Das Recht von Freiburg im Uechtland stellt für den Fall einer beerbten Ehe ganz dieselben Sätze auf, nur daß es im Falle der Wiederverehelichung dem überlebenden Vater größere Rechte als der Mutter einräumt [28]. Wie sich bei kinderloser Ehe die Verhältnisse gestalten sollen, ist nicht gesagt und die Bestimmungen, welche bezüglich des Erbrechts eines zweiten Gatten und

---

25) Neue Stat. S. 60. b. „So aber die Eegemechd von einandere absterben und dhein eelich kinder verlassen, wiewohl dann unser alt satzungen wisent, daz ein eegemechd das ander erbe, so haben wir doch solich alt statut, nach dem es unser burgerliche ..esammlung nit genutzt hat, abgethon, und die erbschaft der eelüten mit nachgendem underscheid gemässigt“.

26) Der Art. 28. des Stadtrodels enthält durchaus keine Beschränkung auf die beerbte Ehe. In dem Entwurf (welcher gleich der neuen V. U. größtentheils nur eine Uebersetzung des Stadtrodels ist) wird zwar S. 80. zugesetzt: „und hant sü kint“, aber in der neuen V. U. S. 130. ist dieser Zusatz, welcher sich ohnedieß mit der gleich darauf folgenden Unterstützung des nächsten Erben (oben nota 15.) nicht vertrug, schon wieder weggelassen.

27) Bern. Handv. art. 46. „Si duo contraxerint in urbe, et ambo sine legitimis heredibus, unus post alium, moriantur, propinquus in consanguinitate posterioris hereditabit eos“. So auch in der Stadt Bern ernewten Gerichts Satzung, Bern 1615. fol., welche das System der gesammten Hand noch ziemlich rein wiedergibt.

28) Burgd. Handv. art. 59. 63. 64. 65. 66. 74.

der Kinder zweiter Ehe gegeben werden, weichen in ganz auffallender Weise von dem bisher geschilderten Systeme ab, indem die zweite Frau in den Gütern des Mannes ihr Witthum erhalten, den zweiten Kindern aber ein Drittheil alles beweglichen und unbeweglichen Vermögens gebühren soll [29].

Das Freiburg Breisgauer Recht genoß im Breisgau und in den altwürtembergischen Ländern einer weiten Verbreitung: hier also, wo ohnedieß fränkischer Boden war, fand das System der gesammten Hand und das Verfangenschafts-Recht überall Eingang und erhielt sich in langer Andauer bis zu den Zeiten, in welchen die Reformationen dorten, wie in Freiburg selbsten, das alte Recht abthaten. Viele älteren Statuten beweisen diese Uebereinstimmung. Hieher gehören namentlich diejenigen der Reichsstadt Offenburg, welche, wenn auch vielleicht erst in jüngerer Zeit zusammengetragen, doch stets sich auf alten Gebrauch und altes Herkommen berufen [30]. In der Stadt Sulz, welche 1284 nach der Stadt Freiburg im Breisgau gefreiet worden, galt dasselbe Recht und wurde erst durch Würtemberg abgeändert [31]. Nach dem Tübinger und dem ihm nachgebildeten Asberger Stadtrechte von 1510 [32]) erben sich die Gatten bei kinderloser Ehe samtlich ohne Widerfälle: bei beerbter Ehe erbt der überlebende Gatte alle Fahrniß mit der Pflicht zur Schuldenzahlung und hat den lebenslänglichen Beisitz an den Liegenschaften, die den

---

29) Burgd. Handv. art. 67. 71.

30) Sie sind gedruckt in Walch Beiträgen zum deutschen Recht. Thl. 3. S. 110—146. und in der Sammlung der Landrechte der Markgr. Baden-Baden 2 Bde., Karlsruhe 1805, in Bd. 2. Kinderlose Gatten vererben sich das gesammte Gut zu Eigenthumsweiß. art. 1. Bei beerbter Ehe erhält superstes alle Fahrniß und die Liegenschaften sind den Kindern verfangen, so daß er nur lebenslang die Nießung daran hat. art. 7. Kinder zweiter Ehe haben an der ersten Kinder Verfangenschaft kein Recht. art. 8.

31) Statuten in dem Urkundenbuche zu F. E. J. Fischer Versuch über die Geschichte der teutschen Erbfolge. Mannheim 1778. S. 279.

32) S. das Asperger Stadtrecht bei Fischer l. c. S. 136—176, und im Auszuge in Reyscher Sammlung altwürtembergischer Statutar-Rechte. Tübing. 1834. S. 108. flg. Das Tübinger Stadtrecht würde in der leider unterbliebenen Fortsetzung des lezten Werks seine Stelle gefunden haben.

Kindern verfangen sind. Die gebrochene Hand kann solche einhändige Güter nur dann angreifen, wenn ehehafte Noth vor Gericht erwiesen ist. Bei zweiter Ehe erhalten die Nachkinder nur die Illaten ihres parens, was im Wittwenstande sowie in der zweiten Ehe erworben wurde und alle Fahrniß. Dieselben Rechtsverhältnisse finden sich noch in dem Stadtrechte von Balingen von 1507 [33]), dem Statute von Nürtingen von 1509 [34]), u. s. w.

In vielen würtembergischen Städten, welche besondere Stadtrechte nicht hatten, galt die gesammte Hand und die Verfangenschaft nach altem Herkommen, wie dasselbe in den im Jahr 1552 an die Regierung von den einzelnen Städten und Aemtern eingesendeten Berichten angezeigt wird [35]). Auch auf dem Lande war dieses Recht üblich, obwohl hier die Berichte schon eine wunderbare Mannichfaltigkeit der ehelichen Güter- und Erbrechte aufweisen und selten ein paar Orte ganz gleiches Recht haben [36]).

Entschieden auf das alte Recht deutet ein Weisthum der Stadt Weil vom Jahr 1314 hin, wonach eine Frau, weil sie ihre Schulden aus der Fahrniß nicht zahlen kann und ihre Noth beschwört, vom Gericht die Erlaubniß erhält, das liegende Gut angreifen zu dürfen [37]).

---

[33]) Reyscher l. c. S. 160. Fischer l. c. S. 184.

[34]) Fischer l. c. S. 227.

[35]) Z. B. in Bietigheim, Blaubeuren, Böblingen (welches ein eigenes Statutenbuch hat, bei Reyscher l. c. S. 405), Calw, Göppingen (wo jedoch auch die verfangenen Güter für die Schulden haften), Herenberg, Leonberg, Nagold, Schondorf (wo aber die Kinder schon auf eine Theilung dringen dürfen), Urach, Winiden u. s. w. S. die Berichte in den angeführten Werken von Fischer und Reyscher.

[36]) Vgl. in den gedachten Werken besonders die Berichte über die Adelbergischen Flecken, das Dorf Plüdershausen, den Ort Heiningen (Fischer S. 134. 272. 192.), u. s. w.

[37]) Reyscher l. c. S. 197.

§. 5. Die Landrechte von Jülich und Berg.

Auch diese Rechte sind in mannichfacher Beziehung interessant. Sie reichen theils schon nach ihrer Abfassung theils nach ihrem Inhalte in eine sehr frühe Zeit hinauf und sind in diesen Ländern nach dem alten Volksrechte wieder die ersten Rechtssammlungen. Sie beweisen sodann, wie das hier behandelte Güterrechtssystem nicht nur in Städten, sondern auch auf dem Lande und selbst unter der Ritterschaft gegolten habe. Sie zeigen weiter, in Verbindung mit den späteren Rechtsordnungen, wie feste Wurzeln dieses Güterrecht in dem Lande gefaßt habe, also daß die Verfangenschaft Jahrhunderte hindurch bis in die neuesten Zeiten in steter Uebung geblieben, während dem sie sonsten aller Orten neueren Rechtsbildungen weichen mußte. Sie sind endlich mit in den Streit verflochten, welcher dorten über das Princip und die hauptsächlichsten Wirkungen des Verfangenschafts-Rechts mit so großem und nachtheiligem Einfluß auf die Verhältnisse des täglichen Lebens noch in der allerneuesten Zeit geführt worden.

Die Lande Jülich und Berg, inmitten des alten Ripuariens gelegen und altfränkischer Boden, sind beide im Besitze alter Landrechte, welche, lange Zeit verborgen, erst vor Kurzem veröffentlicht wurden. Das Ritter- und Landrecht von Berg, „dat alte recht herkommen ind die gewoenheit des lantz van dem Berge", rührt aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts her; das Landrecht von Jülich wurde zwar gemäß seiner Aufschrift im Jahre 1537 von dem Hauptgerichte zu Jülich mitgetheilt, enthält aber doch nur, und bis zu wenigen erst in späterer Zeit gegebenen Bestimmungen, das alte Recht, wie es bis dahin im Lande gebraucht worden [1]).

---

[1]) Die älteren Schriftsteller über die Geschichte des Jülich-Bergischen Rechts, z. B. M. Voets hist. juris civ. Jul. et Mont. Col. 1683. (schon 1667 unter angenommenem Namen erschienen) und G. J. de Buinink tent. hist. de ordinat. prov. Jul. et Mont. Duss. 1794. erwähnen dieser alten Rechte gar nicht. R. Maurenbrecher, in den rheinpreußischen Landrechten, 1. Band, Bonn 1830. S. 103, macht nur auf deren Existenz überhaupt aufmerksam. Gedruckt sind sie jetzt in T. J. Lacomblet Archiv für die Geschichte des Niederrheins. 1. Abth. 1. Bd.

Beide Landrechte nehmen eine vollkommene Einheit des ehelichen Vermögens, sowohl des beweglichen als des unbeweglichen, an, wie dies den Ansichten der früheren Schriftsteller entgegen neuerdings klar erwiesen worden ist [2]). Obwohl der Mann als Mompar der Frau und Haupt der Ehe die Verwaltung des ehelichen Vermögens hat, so darf doch kein Gatte ohne den andern Liegenschaften und Pfandschaften veräußern oder belasten [3]). Was in der Ehe erworben wird, auch wenn der Mann allein Erbgüter oder Erbrenten erkaufen und die Verschreibungen auf seinen alleinigen Namen setzen lassen würde, gehört zu der geeinten Masse [4]). In derselben wird nur liegendes und bewegliches, gereides, Gut unterschieden [5]); daß während der Ehe eine Verschiedenheit der Rechte darauf hin stattgefunden habe, ob die Güter von dem Manne oder der Frau herrührten, findet sich nicht. Unter den Liegenschaften werden die Stock- und Stammgüter besonders hervorgehoben und von dem übrigen Eigen getrennt [6]). Die Stockgüter, welche bei kinderlosem Absterben wieder an den Stamm, woher sie kamen, zurückfallen, sind aber nur diejenigen, welche von den Eltern ererbt werden. Gekauftes Eigen oder welches

---

Düsseld. 1832. Daselbst befindet sich in der Einleitung hiezu ein kurzer Commentar: ausführlich aber sind ihre Bestimmungen bezüglich der ehelichen Güter- und Erbrechte erörtert in dem trefflichen Werke von A. Dewies: Lichtstrahlen in das finster umwölkte Verfangenschaftrecht nach den Statuten der Herzogthümer Jülich-Berg. Köln 1833.

2) Vgl. Dewies a. a. O. 2. Cap. S. 32—54., woselbst Alles, was für die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft (oder Gütereinheit) spricht, genau zusammen gestellt ist. Die Gemeinschaft der unbeweglichen Güter läugnen dagegen außer Maurenbrecher und Lacomblet a. a. O. auch Schmitz Beiträge oder Abhandlung über die Gemeinschaft von Gütern. Düsseld. 1781. Engel Erbfolge-Geschichte der Eheleute und Kinder in den Ländern zwischen Maas und Rhein. Köln 1796. Neuß Theorie der Lehre von der ehelichen Gg. Düsseld. 1803. Vgl. G. Phillips ehel. Gg. S. 79.

3) Berg. Landr. 58. „Auch en sall gein man oder frowe Erffschaft noch pantschafft im ganzen bedde ein buissen den anderen nith overgeven, versetten noch besweren“.

4) Jülich. Landr. xxv.

5) B. L. 20. J. L. LVII.

6) B. L. 21. 22. J. L. VII. 4.

von andern Verwandten ererbt wird, ist nicht Stockgut [7]). Bei den solchergestalt festgehaltenen Erbguts=Begriffen mußte natürlich die persönliche und dingliche Erbfolge geschieden bleiben und die eheliche Gütereinheit konnte dem überlebenden Gatten nur die Leibzucht, nicht das Eigenthum der Liegenschaften des verstorbenen erwirken.

Bei kinderloser Ehe behielt der überlebende Gatte alle Fahrniß zu freier Verfügung [8]) und blieb im Besitze aller Liegenschaften, so daß erst nach dem Tode beider Gatten eine Theilung der geeinten Masse eintrat. Nicht deutlich ausgesprochen ist es aber, ob der überlebende Gatte an allen Liegenschaften ein und dasselbe Recht erhielt oder ob ihm an den verschiedenen Liegenschaften auch verschiedene Rechte, Eigenthum oder Leibzucht, zustanden. An den Stockgütern konnte ihm natürlich nur die leztere gebühren, da eine Verfügung über deren Substanz ohnedieß unzulässig war [9]). An den andern Liegenschaften dagegen, welche nach dem Tode beider Gatten zweiseitig fallen [10]), soll ihm an der einen Hälfte das freie Eigenthum, an der andern nur die Leibzucht zugestanden haben [11]).

Ebenso blieb bei beerbter Ehe die Einheit des ehelichen Vermögens erhalten. Der überlebende Gatte erhielt das ganze Gereide zu freiem Eigenthum und an sämmtlichen liegenden Gütern die Leibzucht, also, daß er diese, den Fall gerichtlich erwiesener Noth ausgenommen, ohne Willen der Kinder weder veräußern noch belasten konnte [12]). Auf dem gereiden Gute haftete auch die

---

7) Maurenbrecher l. c. S. 219.

8) J. L. IX. 5.

9) J. L. XLIII. Vgl. auch IX. 10.

10) B. L. 23. J. L. XXV. Und da diese Stellen nur von erkauften Gütern reden, so dürfte sich selbst noch die Frage aufwerfen lassen, wie es mit den Gütern gehalten worden sei, welcher ein oder der andere Gatte von andern Verwandten, als gerade von den Eltern geerbt habe?

11) So sagt Dewies a. a. O. S. 55., obwohl er auf S. 50 bemerkt, daß in Beziehung auf die Gatten die errungenen Güter selbst wieder Erbgüter genannt werden. Vgl. C. W. Pauli Recht der Erbgüter nach älterem lübischem Rechte. Lüb. 1837. §. 11.

12) B. L. 53. 54. 57. Die ersten zwei Artikel bestimmen dieses für „man off frowe van Ridderschafft, die zo einer handt sitten“, und der Art. 57. widerholt es im Allgemeinen.

Pflicht zur Zahlung der Schulden [13]) und nur dieses konnte der überlebende Gatte in eine zweite Ehe einbringen [14]), welche ihn jedoch seiner Leibzucht an den Liegenschaften der ersten Ehe durchaus nicht beraubte. Nach dem Landrechte von Jülich wird freilich den Kindern das Recht gegeben, im Falle einer zweiten Ehe eine Scheidung und Theilung zu verlangen [15]). Dewies [16]) ist jedoch der Ansicht, daß hier nur von der Theilung des im Wittwenstande erworbenen unbeweglichen Vermögens die Rede sei, welches zwar nach dem bergischen Rechte ebenfalls den Kindern erster Ehe verfangen, aber nach dem jülich'schen Rechte freies Eigenthum des verwittweten parens gewesen sei [17]). Dieses Theilungsrecht hat sich indessen nicht erhalten und in der Ordnung und Reformation der Herzogthümer Jülich und Berg vom Jahre 1556 ist davon keine Rede mehr [18]).

In diesem Rechtsbuche (publicirt 1555, revidirt 1556 und 1564) und zwar in den beiden Revisionen wird vielmehr das alte Recht für beide Länder gleichmäßig festgehalten. Es heißt hier im Capitel 74., wie mancherley Kinder erben sollen: „Wiewohl die gemeine beschriebene Recht ordnen und wollen, „wo ein Vatter bey mehr dann einer Hausfrawen im ehelichen „Standt zweyerley oder mehr Kinder erworben hätte, und die „ohn Gescheft seines lezten Willens verließ, daß dieselbe Kinder

13) B. L. 20. J. L. VII. 4.

14) B. L. 57.

15) J. L. XXVIII. 1. XXX. 2. LVIII.

16) a. a. O. S. 81—87.

17) Die Annahme, daß der Erwerb des Wittwenstandes dem superstes frei gehört habe und daß die Kinder daran keine Rechte gehabt haben, entspricht allerdings vollkommen dem Begriffe der gesammten Hand (oben §. 4. not. 24.) und das entgegengesetzte Verhältniß kann nur da angenommen werden, wo bestimmte Angaben darüber vorhanden sind, wie z. B. in der würtembergischen Stadt Winiden (Fischer l. c. S. 299). In der Regel brachte daher conjux superstes den Erwerb des Wittwenstandes mit in die zweite Ehe und ebensowohl auch im Bergischen, da das Gegentheil nirgends gesagt ist. Troz dem wäre aber die Theilung im Jülich'schen, auch wann sie nicht auf das gesammte Gut ginge, eine auffallende Abweichung und gewiß neueren Ursprungs, wie auch Dewies S. 81. annimmt.

18) Dewies l. c. S. 89.

„ihm alle zugleich erben, die weil aber in Unseren Fürstenthum-„den Gülich und Berg über aller Menschen Gedenken diese alt-„herkommende Gewohnheit und Gebrauch, als Privilegium der „Lande besitzlich, wie folgt, herbracht, so sol es auch noch zur „Zeit bey dero verbleiben; Nemblich, wo zwo Persohnen sich „zusamen vermählet, liegende und fahrende Guter einander zu-„bracht oder in stehender Ehe erobert, gewonnen und geworben, „auch Kinder gezielt, und ihrer ein mit Todt von dem andern „abgegangen, die Leztlebende Persohn aber zu der andern Ehe „gegriffen, und in solcher gleichfals Kinder gezielt, sodan in Hei-„rathsbriffen oder sonst, wie es mit solcher Erbfolgung auff den „Fall gehalten werden sol, nit versehen, sollen die erste Kinder „alsolche in erster Ehe zugebrachte [19]) und elterliche von auffstei-„gender Linien herfliessende Erbgüter, unerwogen in welcher Ehe „die fallen, neben den in erster Ehe gewonnen und geworben, liegen-„den oder unbeweglichen, auch zuerfallen Güteren, nichts außgeschie-„den, allein haben; und die Kinder auß der zweyten Ehe gebohren alle „in solicher zweyter Ehe zugebrachte, gewonnen und geworben, auch „zuerfallene Güter gleichfals allein zu sich nehmen und haben. Aber „die Fälle so auß der Collateral oder Seitenlinien herkommen, sollen „den Kindern, in welcher Ehe dieselbe fallen, verbleiben, und die „bewegliche und fahrende Haab und Güter bleiben bei der zwey-„ter, oder auch dritter, oder der letzten Ehe Kindern, derowegen „sie auch die Schulden zu bezahlen verpflicht seyn. Wäre es „auch Sach, daß jemand nach gebrochenem Beth in Witwen „Standt sässe, und demselben einiger Seyht oder Beyfall aner-„fallen wurde, mag er solchen Beyfall seines Gefallens in die „zweyte Ehe bringen." Damit stimmt denn die weitere Vor-schrift in Cap. 95., von der Leibzucht, überein: „Die Eltern „so an ihrer Kinder angefallen Gütern, wenn das Gebett ge-„brochen wird, die Leibzucht haben u. s. w.".

---

19) Die erste Revision von 1556 sagt kürzer: — zugebrachte, ererbte, gewonnen und geworben, auch zuerfallen liegende Güter, nichts außgeschieden, allein haben, und die Kinder aus der zweiten Ehe gebohren alle in solcher zweiten Ehe zugebrachte, gewonnen und geworben, auch zuerfallen Güter allein zu sich nehmen und haben. Aber die bewegliche und fahrende Haab u. s. w.

Eine weitere Darstellung des ehelichen Güterrecht-Systems, wie es in den Reformationen von Jülich-Berg auf der Grundlage des älteren Rechts, wenn auch mit mancherlei Modificationen enthalten ist, gehört nicht hieher. Nur ein Punkt bedarf der Erwähnung, nehmlich der Streit über die Frage, ob die Kinder erster Ehe an den von dem überlebenden parens in die Ehe eingebrachten Gütern sofort bei Auflösung der Ehe das Eigenthum oder nur bloses Anerben-Recht, eine spem certam succedendi, erhalten: ob also zwischen den vom verstorbenen und den vom überlebenden parens herrührenden Gütern ein Unterschied herrsche [20]. Dieser Streit begann mit dem belgischen Juristen Stockmanns [21]), welcher, durch unrichtiges Verständniß des Lütticher Rechts und dessen Auslegers Mean verleitet, zuerst jenen Unterschied zwischen den s. g. devolvirten oder blos vinculirten Gütern behauptete, wonach die Kinder nur an den von dem verstorbenen parens herrührenden Gütern das Eigenthum erwürben, der überlebende Gatte aber das Eigenthum seiner eingebrachten Güter behalte. Dieser Meinung folgten beinahe sämmtliche Jülich-Bergischen Schriftsteller [22]) und sie hat sich so weit verbreitet, daß in den Gerichten völlige Rechtsunsicherheit herrscht [23]). Gewiß aber ist dieser Unterschied nicht vorhanden und die darauf gegründete Ansicht falsch. Dewies hat dies in seinen beiden Schriften [24]) aus den Jülich-Bergischen Rechtsurkunden selbst nachgewiesen und seine Meinung wird durch den Begriff der gesammten Hand überhaupt bestätigt. Die Güter beider Gatten werden ja ein Gut, was von nun an der gesammten Hand zusteht, und eine weitere Rücksicht auf ihren Ursprung findet nicht mehr statt. In keinem der hieher gehörigen Rechte wird bei Auflösung der beerbten Ehe ein Unterschied zwischen den Gütern des Mannes und der Frau gemacht, sondern stets werden sämmtliche liegenden Güter, welche die gesammte Hand

---

20) Vgl. Maurenbrecher a. a. O. I S. 228. 262.

21) Tract. de jure devolutionis. Francof. 1648 und sonsten.

22) Unter den neueren auch Lacomblet im Archive, S. 58., in der Note.

23) Maurenbrecher l. c. S. 231.

24) Das Recht der Verfangenschaft. Köln 1829. Lichtstrahlen in das Verfangenschaftrecht. Köln 1833.

hatte und die nun einhändig geworden, in der Weise bezeichnet, daß der überlebende Gatte fortan nur die Nutzung daran habe und sie den Kindern unversehrt hinterlassen müsse. Eine Bezeichnung des Rechts, welches nun den Kindern und dem superstes zugestanden, findet sich freilich in dieser älteren Zeit nicht, war aber auch bei der so deutlich angegebenen Wirkung nicht nothwendig. Ohnedieß war eine Mehrheit gleichstehender dinglicher Rechte an demselben Gegenstande dem älteren deutschen Rechte geläufig und häufig wurden hiebei durch das römische Recht, welches neben der proprietas nur servitutes gelten ließ, Mißverständnisse erzeugt, die natürlich auch auf die Ausübung der Rechte von Einfluß sein mußten.

Die hier geschilderten ehelichen Güter- und Erbrechte der Gatten unterlagen übrigens der Privatwillkühr, indem durch Heirathsverabredungen, welche von frühe an bei den Deutschen üblich gewesen, andere Rechte festgesetzt werden konnten. Namentlich bei dem Ritterstande, nur selten in bürgerlichen Familien, pflegten solche hylichs furwarde aufgerichtet zu werden und die Verhältnisse näherten sich dann einem Dotalsysteme. Unter der Ritterschaft setzte der Mann gegen die Aussteuer der Frau eine Widerlage — wederworff — zu einem Witthum oder einer Leibzucht aus, und die Frau hatte dann an seine anderen Güter keine Ansprüche [25]. Der hylichs pennynk bürgerlicher Gatten wurde im Landrecht für Erbschaft gehalten und fiel bei kinderloser Ehe an den Stamm zurück, »beheltlich der lezten handt irer zuycht daran« [26]), obwohl im Uebrigen die ehelichen Güter und Erbrechte sich nach dem allgemeinen Brauch richteten [27]).

25) J. L. IX. 3. B. L. 13. 14.

26) J. L. IX. 1.

27) J. L. IX. 5. 10. 13.

§. 6. Das Bamberger Stadtrecht.

Der Rath zu Bamberg beschloß im Jahr 1306 die Anlegung eines eigenen Gerichtsbuches und führte dasselbe bis zum Jahr 1333 fort. Die chronologisch stattgefundenen Einträge betrafen indessen weniger das Privatrecht, als vielmehr, wie dies zu jener Zeit immer der Fall war, das Criminalrecht und policeiliche Anordnungen, daneben Bürgeraufnahmen, die Ausweisungen aus der Stadt u. s. w. Aus diesem Stadtbuche entstand nicht als Privatarbeit, sondern durch fortwährende Einwirkung des Raths und der Schöffen das Stadtrecht, welches schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts seine geschlossene Gestalt erhielt. Das Stadtbuch und das Stadtrecht, von welch letzterem bisher nur einzelne Nachrichten vorhanden waren [1]), sind beide erst ganz neuerlich herausgegeben worden [2]).

Das rechtliche Verhältniß der Ehegatten in Bezug auf ihr Vermögen wird in dem Bamberger Stadtrechte mit dem Ausdruck besammte oder gesammte Hand bezeichnet: also als ein auf die volle Genossenschaft der Gatten gegründetes Verhältniß. Mit dieser Gesammung der Gatten war die Einheit alles ehelichen Vermögens gegeben und es gab keine Vermögensstücke des einen Gatten mit besonderen Rechten. Was ein Gatte als Aussteuer (Zugelt oder Heimfertigung) mit in die Ehe brachte, wurde daher auch sofort mit dem übrigen Vermögen verschmolzen und besondere Vorrechte dieser Aussteuer werden nirgends erwähnt [3]). Ebenso fällt auch jeder Erwerb in die gesammte Masse und es kann kein Gatte erworbenes Eigen sich selbstwillig allein zuschreiben lassen [4]).

---

[1]) Z. B. in Schuberth histor. Versuch über die Staats- und Gerichtsverfassung des Hochstifts Bamberg. Erl. 1790.

[2]) Das alte Bamberger Recht, zuerst herausg. und commentirt von Dr. H. Zöpfl. Heidelb. 1839. In §. 47. des Commentars befindet sich eine sehr gelungene Abhandlung über die ehelichen Güterverhältnisse, welche hier vielfach benutzt ist und auf welche sich daher ausdrücklich bezogen wird.

[3]) St. R. §. 349—353. Zöpfl l. c. S. 183.

[4]) St. R. §. 285. „Was ein Mann Erbs oder eygen kaufft, der ein „eliche wirtin hat, die bey Im sitzet vnnd wonet, das mag er an der

Die gesammte Hand hat die unbedingte Dispositions-Befugniß über das ganze Vermögen. So lange sie besteht, haben die Kinder an der Eltern Erb und Eigen weder Gewalt noch Recht [5]). Die gesammte Hand kann das unbewegliche wie das bewegliche Vermögen ohne alle Einschränkung durch Geschäfte unter Lebenden veräußern [6]), und über die fahrende Habe von Todeswegen verfügen [7]). Die Gatten können ferner mit besamter Hand einzelne Kinder nach Belieben mit Aussteuern versehen (ausfertigen), ohne daß die übrigen Kinder dagegen reden dürften, und Vormünder für ihre Kinder ernennen, ohne daß von Verwandten ein Einspruch dagegen geschehen dürfte [8]). Wenn aber auch dies Alles geschehen kann „dieweil gesamte Hand lebt", so ist doch damit noch nicht gesagt, daß in diesen Fällen immer beide Gatten zugleich handeln müßten. Vielmehr stand vorzugsweise dem Manne, und zwar in Folge des ehelichen Mundiums, das Recht zu, Namens der gesammten Hand diese Verfügungen zu treffen und genügte es zu deren Gültigkeit, wenn nur die Frau davon Kenntniß hatte und keinen Widerspruch erhob [9]). So war namentlich die überlebende Frau nur zu der Zahlung derjenigen Schulden ihres Mannes verpflichtet, welche ihr bekannt waren oder ihr rechtsgültig erwiesen wurden, indem sie wegen aller andern Schulden ein Jahr Zeit zur Erkundigung darüber erhielt und sich alsdann durch den Eid, daß ihre Nachforschung fruchtlos gewesen, von der Zahlung befreien konnte [10]).

Stat gericht In fein eins Hanndt Richt verschreibenn lassen an seiner wirtin wort". Vgl. oben §. 5. not. 4.

[5]) St. R. §. 313.

[6]) St. R. §. 284. 358. Vgl. Zöpfl S. 186. not. 5. Doch vgl. auch St. R. §. 368. und oben §. 4. not. 11.

[7]) St. R. §. 361. Eine Schickung des liegenden Guts aber können die Kinder anfechten. §. 362.

[8]) St. R. §. 354. — §. 324. 326. — In §. 295. werden die Eltern auch ermächtigt, mit gesamter Hand die Kinder ihrer verstorbenen Kinder in deren Erbtheil einzusetzen, da sonsten Enkel das jus repræsentandi nicht haben.

[9]) Vgl. die Erklärung bei Zöpfl S. 185.

[10]) St. R. §. 237. 238. 239. 244. 256 c. — Rechtsgültig erwiesen wird aber eine Schuld nur durch die Aussage zweier zu Zeugen erbeten gewesenen Schöffen oder Genannten, oder durch eine mit mehreren Siegeln

Alle Schulden dagegen, welche die Frau über den Betrag eines halben Pfundes Pfennige hinaus ohne des Mannes Zustimmung macht, sind für denselben ganz unverbindlich (es sei denn, daß er das von der Frau aufgenommene Geld in seinen Nutzen verwendet habe) und können sich die Gläubiger nach der Frau Tod nur an ihre Kleider halten [11]).

Die Einheit des ehelichen Vermögens bleibt auch nach Auflösung der Ehe bestehen. Bei unbeerbter Ehe folgen nehmlich dem überlebenden Gatten alle Güter und er braucht mit des verstorbenen Verwandten nicht zu theilen [12]). Bei beerbter Ehe dagegen behält der überlebende Gatte das gesammte Vermögen in Besitz und Nutzen [13]), so daß er mit den Kindern nicht abzutheilen braucht, obwohl ihn deren Anrechte an dem gesammten Gut an der Dispositions-Befugniß beschränken und verhindern.

Der überlebende Gatte („Man oder Fraw, do gesambte hanndt zuprochen ist") darf also ohne der Kinder Willen weder Erb und Eigen veräußern und versetzen, noch überhaupt irgend welches Gut leztwillig verschaffen [14]). Nur wenn er in Noth geräth und derselben mit dem übrigen Gute nicht abhelfen kann, diese seine Noth auch beschwört und sich die Kinder der Hülfe weigern, wird ihm vom Gerichte die Erlaubniß zum Verkaufe des Erbe gegeben [15]). Dieses Verbot der Veräußerung bezieht sich nicht bloß auf das liegende Erbe (d. h. sämmtliche der gesammten Hand

---

versehene Schuldurkunde. Um sich zu sichern, ließ daher der Gläubiger gewöhnlich die Frau selbst für die Schuld des Mannes geloben. Vgl. Zöpfl S. 184.

[11]) St. R. §. 241—243., und so schon in dem Stadtbuch No. 96. eine Rathsverordnung von 1326. Vgl. §. 4. not. 17.

[12]) St. R. §. 308. [a]. „Item ein gewonheit, vndt ist in gebrauch von „alter Herkommen, vndt würdt für Stattrecht gehalten; so Mann „vndt Frau ohne verding vndt ohne Heyrath Bethedigung zusammen „kommen, vndt also bei einander wohnen, vndt dann eins vor dem an„dern ohn leibliche ehelicher Kinder vndt ohn geschäfft mit tod abgehet, „so volgen dem, das bei Leben bleibt, ihrer Haab vndt „güter", §. 286. in fine. Vgl. §. 4. not. 27.

[13]) St. R. §. 249.

[14]) St. R. §. 284. 252.

[15]) St. R. §. 246. 247. 251. 252. 253. 341.

zugestandene Immobilien), sondern auch auf das wagende Erbe, worunter aller Hausrath (was zum Hause, Tische, Bette und Küche gehört), der in der Ehe besessen wurde, verstanden wird [16]). Nur über die Bereitschaft kann der überlebende parens verfügen, d. h. über die nicht zum wagenden Erbe gehörige Fahrniß, namentlich baares Geld. Ebenso kann er den Erwerb des Wittwenstandes, derselbe bestehe in Eigen oder Fahrniß, unter Lebenden und von Todes wegen frei veräußern, indem die Kinder daran keine Rechte haben [17]). Der gebrochenen Hand ist es ferner nicht gestattet, den Kindern beliebig Vormünder zu setzen oder Aussteuern zu geben [18]).

Noch mehr beschränkt wird der überlebende Gatte, wenn er zu einer weitern Ehe schreitet. Er verliert nehmlich dann jedes Recht, wegen Noth oder wegen der in voriger Ehe oder während des Wittwenstandes gemachten Schulden die liegenden Güter der ersten Ehe angreifen zu dürfen, — er darf sich nicht mehr in das Erbe schwören, obwohl ihn dessen Genuß nicht entzogen wird [19]). Wie ihm die Bereitschaft und der Erwerb des Wittwenstandes in die weitere Ehe folgen, so auch sämmtliche Schulden und die Kinder der früheren Ehe haben mit letzteren fortan nichts mehr zu schicken [20]), während sie sonsten zu deren Tilgung selbst das Erbe angreifen müssen [21]).

Die Kinder sind zwar stets der Eltern Erben und können von denselben nicht enterbt werden [22]). Wenn daher auch die gesammte Hand über alles Gut frei verfügen kann, so darf doch nicht ein Kind vor dem andern „mit geverde“ um Erb und Eigen gebracht werden [23]). Dieses Recht der Kinder tritt bei gebrochener Hand stärker hervor, da der überlebende Gatte kein liegendes oder wagendes Erbe mehr veräußern darf. Trotz dem erscheint es noch

---

16) St. R. §. 339. 347. 348. Vgl. Zöpfl §. 48.
17) St. R. §. 253. 356. Vgl. oben §. 5. not. 17.
18) St. R. §. 326. 355. 356.
19) St. R. §. 245. 248. 249. 254.
20) St. R. §. 245.
21) St. R. §. 255. 256.
22) Doch s. St. R. §. 82. Vgl. Zöpfl §. 50.
23) St. R. §. 305.

nicht als ein Eigenthum an dem Erbe, so daß dem überlebenden Gatten nur ein Nießbrauchsrecht bliebe. Denn es wird den Kindern nur die „Wart" an dem Erbe zugeschrieben und dieselbe noch von dem „Falle" unterschieden, welch letzterer erst bei dem Tode auch des andern parens eintritt [24]): so daß vielmehr der überlebende Gatte an dem Erbe noch immer das Eigenthum behält, freilich mit dem Verbote der Veräußerung zu Gunsten der Kinder [25]). In der Wirkung steht diese Wart oder Anwartschaft dem Verfangenschafts-Rechte ganz gleich und beide Rechtsverhältnisse beruhen auf demselben Grundbegriffe, wenn auch in verschiedener Auffassung. Daher, obwohl es grade nirgends ausdrücklich gesagt ist, leidet es auch keinen Zweifel, daß sich diese Wart gleichmäßig auf alles Erbe der gesammten Hand, es mochte von dem verstorbenen oder überlebenden parens herrühren, erstrecke und daß an dem Erbe der ersten Ehe den Kindern einer späteren durchaus keine Rechte zustanden [26]).

Eine Aenderung in den bisher geschilderten Verhältnissen trat dann ein, wenn die Ehe mit Verding und Heyrath Bethedigung eingegangen wurde [27]), indem Willkühr Stadtrecht bricht und daher verdingte Ehen den Ehen nach Stadtrecht gegenüberstehen. Außerdem gelten aber besondere Rechte noch in dem Falle, wenn eine „Zweyung der Eeleut" vorhanden ist, d. h. wenn ein Man in Zweiung mit seiner Wirtin ist, und sie von einander sind, und Haus mit einander nicht halten und bei einander nicht wohnen. Alsdann nehmlich ist der eine Gatte für des andern Schulden nicht verhaftet; jeder Gatte erwirbt für sich allein, kann mit seinem Sondergute Erbe „in seins eins Hanndt" kaufen und kann mit seinem Gute thun und schicken, was er will [28]). Dunkel bleibt es nur hiebei, ob eine solche Zweiung nach dem Belieben der Gatten oder aber nur als Ehescheidung auf gerichtlichem Wege habe stattfinden können. Jedenfalls hatte das Ge-

---

[24]) St. R. §. 358. — 309. 310. — 296.

[25]) Zöpfl S. 191. spricht dagegen nur von dem lebenslänglichen Nießbrauch des superstes. Vgl. oben §. 5. in fine.

[26]) St. R. §. 359. 360.

[27]) St. R. §. 308a.

[28]) St. R. §. 240. 256 . 286.

richt darauf zu sehen, daß diese Zweiung nicht mit Gefährde geschehe und eine gehörige Gütertheilung stattfinde [29]. Wenn aber ein Gatte über sein Sondergut nicht verfügt haben sollte, so fällt es nach seinem Tode doch an den andern, sie mögen wieder zu einander gekommen sein oder nicht.

§. 7. Der Stadt Frankfurt Recht.

Die in den drei vorigen Paragraphen gegebenen Darstellungen schlossen sich an alte Rechtssammlungen an und es war dadurch für die Entwicklung des Rechtes eine feste Grundlage gegeben. In Frankfurt dagegen fanden, wie schon bemerkt, solche Aufzeichnungen nicht statt, oder berührten solche wenigstens privatrechtliche Verhältnisse nicht. Dieser Mangel aber wird ersetzt durch die zahlreichen Urkunden über die Rechtsgeschäfte und Entscheidungen gerichtlich verhandelter Fälle, welche nebst einzelnen Statuten genugsamen Aufschluß über die frühere Gestaltung der ehelichen Güter- und Erbrechte geben. Außerdem enthält die Reformation vom Jahr 1509 da, wo sie das ältere Recht abschafft, zuerst noch eine Schilderung desselben [1]).

In Frankfurt waren nehmlich die Güter- und Erbrechte der Ehegatten im allgemeinen ganz ebenso gestaltet, wie in den andern Gegenden des fränkischen Rechts: es galt auch hier das s. g. System der gesammten Hand, wie es bisher geschildert worden ist [2]).

---

[29]) St. R. §. 240. „— vnnd wie das gericht sie dan heist leben mit „den Nutzen an erbe vnnd an eygen, vnnd mit annder habe, das fol„len sie gehorsam sein" — §. 286. „Wern sie aber mit wesen „vonn einander, und hielten nit hauß mit einander, vnnd das das „vnuerlichenn were" seq.

[1]) Namentlich fol. 19. 21. 22. 27.

[2]) Schon die gebrauchten Worte deuten darauf hin. Wenn in den Urkunden von Rechtsgeschäften der Gatten die Rede ist, geschehen diese collecta manu, communicata manu, communicatis manibus, mit samder oder gesammenter Hand. S. z. B. Böhmer cod. dipl. S. 20. 26. 184. 477. 478. Bei dem Tode des einen Gatten sind die Güter zu einer Hand erstorben oder gebunden. Thomas Oberhof Ub. VI. B. 3. 19. 25. 39. 69. 81. 82., und VII. 147. 148. Noch die Ref. von 1509 fol. 21. spricht von einhändig gewordenen Gütern.

Als die Grundlage aller Rechtsverhältnisse während der Ehe erscheint danach die eheliche Genossenschaft und die damit verbundene Einheit des gesammten ehelichen Vermögens. Es wird in stehender Ehe [3]) unter den Gütern der Ehegatten nirgends ein Unterschied gemacht oder einem Gatten ein besonderes Recht bezüglich gewisser, z. B. der von ihm in die Ehe gebrachten Güter eingeräumt, sondern sämmtliche Güter werden nach gleichem Rechte behandelt. An dem ehelichen Vermögen haben beide Gatten gleiche Ansprüche: sie sind Genossen und handeln von der frühesten Zeit an gemeinschaftlich, communicata manu et consensu, mit gesammter Hand: sowohl bei Erwerbungen als auch bei Veräußerungen und andern Verfügungen.

Diese Sätze sind in den verschiedenen Rechtsquellen auf das Bestimmteste ausgesprochen. Die Erwerbungen anlangend, so empfangen beide Gatten zusammen die Schenkungen an liegenden Gütern, sie treten zusammen als Käufer auf und erhalten zusammen Güter in Erbpacht [4]). Kein Erwerb fiel allein in eines Gatten Hand, wenn nicht besondere Verabredungen unter den Gatten selbst dies bestimmten [5]). Die Reformation von 1509, welche die allgemeine Gütereinheit bereits aufgehoben und dagegen die Gemeinheit nur einzelner Vermögenstheile eingeführt hat, schreibt fol. XXVI. vor, daß wenn auch ein Gatte liegend Gut allein kaufe, doch die Währschaft beiden Eheleuten geschehen solle. Ebenso gehen Schenkungen zum Seelenheile und dergleichen letztwillige Verfügungen, Verkäufe liegender Güter, Vererbpachtungen, Verpfändungen stets von der gesammten Hand beider Gatten aus [6]). Dieses

---

[3]) Natürlich ist hier von solchen Ehen die Rede, die ohne besonderes Geding eingegangen wurden. Denn durch Eheberedungen konnten auch hier Abweichungen festgesetzt werden.

[4]) Unter den vielen dies bezeugenden Urkunden in Böhmer cod. dipl. vgl. S. 19. — 291. 319. 364. 381. 414. — 350. 364. 459.

[5]) Vgl. z. B. den Protocoll-Eintrag vom J. 1398 (Thomas VI. B. 34), wonach sich ein Mann alles Gutes, das seiner Frau von ihrer Mutter angefallen, mit Halm und Mund gänzlich geäußert und getödtet hat.

[6]) Der Urkunden hierüber gibt es eine sehr große Anzahl. Vgl. u. a. Böhmer c. d. S. 26. 57. 60. 99. 181. 236. — 155. — 49. 81. 250. 302. 360. 372. 464. — 247. 279. — 265. S. auch die Erbverschreibung von 1436 in Orth Anm. Anhang Lit. Z., sowie den Wehrbrief von

geschieht auch dann, wenn die Güter von einem Gatten herrühren. So genehmiget z. B. der Mann für sich und seine Ehefrau, daß deren Vater einen Theil seines Gutes verkauft [7]); so verleihet ein Mann cum consensu et manu uxoris dem Kloster Arnsburg verschiedene ihm von seinen Eltern zugefallene Güter [8]); beide Gatten verkaufen die ganze der Frau von ihrem Bruder angefallene Erbschaft [9]); beide Gatten resigniren auf ein der Frau allein zugewiesens Haus [10]). Noch in der Reformation von 1509 wird angeordnet, daß, wo Mann oder Frau gemeine Güter veräußern wollen, solches mit ihrer beider Willen geschehen müsse und daß selbst, wenn ein Gatte sein sonderes Gut verkaufe, der andere aus redlicher Ursache dawider sprechen könne [11]).

Obwohl nun aber in den Urkunden oft beide Gatten als handelnd aufgeführt werden, so war dies gemeinsame Handeln doch zur Gültigkeit eines jeden Geschäfts nicht grade nothwendig. Vielmehr handelte häufig auch nur ein Gatte allein. Denn der Mann, welcher noch in einem Protocolle vom Jahr 1440 als der Frau Mompar bezeichnet wird [12]), hatte kraft des ehelichen Mundiums die Verwaltung des Vermögens; er konnte als Haupt der Ehe und Vertreter der ehelichen Genossenschaft die bei der Verwaltung vorkommenden Geschäfte auch allein besorgen. Unwichtigere Handlungen und namentlich Verfügungen über fahrende Habe waren

---

1383 und die alten Insätze bei Franck gesch. Darstellung des Währschafts- und Hypotheken-Wesens zu Frankfurt. 1824. S. 21. 71—76. Nach dem baculus judicii, art. 53. (Thomas S. 244.) sollen sich die Eheleute semtlich ihres Eigen vor Gerichte entäußern, und nach der Gerichtsordnung von 1475 sollen alle Insätze der fahrenden Habe von Mann und Frau geschehen, also daß die ehelichen Hausfrauen dabei gegenwärtig sind. (Thomas S. 286.)

7) Urk. v. 1219 in Böhmer c. d. S. 30.

8) Urk. v. 1223, l. c. S. 40.

9) Urk. v. 1226, l. c. S. 48. Thomas Urkb. VI. A. 5.

10) Urk. v. 1293 in Böhmer c. d. S. 283.

11) Fol. 26.

12) Thomas Urkb. VI. B. 70. S. auch dorten S. 235 den baculus judicii, art. 34. „want er (der Mann) ist der frauwen momper und sie ist sin momper nicht“.

daher, auch wenn sie von dem Manne allein ausgingen, gewiß gültig [13]): zu Geschäften über liegende Güter aber war der Frau Einwilligung oder Mitwirkung immer nothwendig und ohne dieselbe waren sie nichtig. Daher wird in vielen Urkunden, wenn der Mann allein handelt, zugefügt, daß er dies thue cum consensu, cum manu, de consensu et manuali admissione uxoris [14]), und bei anderen Gelegenheiten wird die Erlaubniß der Frau ausdrücklich erwähnt [15]). In der Regel wurde indeß wohl angenommen, daß der Mann in solchen Fällen nicht gegen den Willen der Frau handele, und es genügte, wenn die Frau, anstatt förmlich einzuwilligen, dem Geschäfte nur nicht widersprach. Wollte sie aber ihre Zustimmung nicht geben, so mußte sie, wenn der Mann doch auf seinem Willen bestehen blieb, ihren Widerspruch zu rechter Zeit, d. h. binnen Jahresfrist von dem Tage ihrer Wissenschaft an, bei Gericht anzeigen. Verschwieg sie diese Frist, so wurde das Geschäft trotz ihres nachherigen Widerspruchs gültig [16]). Der Frau war es dagegen, mit Ausnahme

---

[13]) Hierher gehören auch die Vorschriften, welche der baculus judicii über des gerichtliche Verfahren gegen Eheleute gibt. Wenn Jemand nehmlich Ehegatten wegen Eigen und Erbe oder wegen Zinß zusprechen will, der Ehemann aber außer Landes ist, so genügt eine Ladung an die Frau allein nicht, sondern es muß dies dem Manne in üblicher Weise in dreien Landen verkündet werden. Ist aber die Frau abwesend, so wird sie von dem Manne vertreten. Art. 34. 38. 88. Zur Auslösung gepfändeter Fahrniß geschieht dagegen die Verkundung nur dem Manne, oder, wenn er abwesend ist, man auch seinen Aufenthaltsort nicht von der Frau erfahren kann, der Frau. Art. 87. Vgl. auch Thomas l. c. V. A. 33.

[14]) Vgl. z. B. Böhmer c. d. S. 40. 163.

[15]) So bei einer Gabe, die der Mann in lecto mortis machte, Böhmer l. c. 186. Im J. 1323 erlaubt eine Frau ihrem Manne in besonderer Urkunde, sein Gut zu vergiften, l. c. S. 469. In dem Concepte zur Reform. v. 1509 wird es den Eheleuten noch untersagt, sich das Testiren über ihre Güter zu verbieten. Thomas S. 99.

[16]) In den Schöffenprotocollen kommen mehrere Fälle vor, in denen die Frau den Handlungen des Mannes in dieser Weise widerspricht. Nach einem Eintrag vom Jahr 1399 (Thomas VI. B. 43.) beschuldigte die Frau den Mann vor Gericht, daß er ihr beider Gut ohne ihr Wissen und Wort ausgetragen und veräußert habe, und das Gericht

wohl nur der aller gewöhnlichsten Haushaltungsgeschäfte, gar nicht erlaubt, Verfügungen über das eheliche Vermögen zu treffen. Sie bedurfte immer der Einwilligung ihres Ehemannes [17]) und wenn sie ohne dieselbe handelte, konnte dies durch Einschreiten des Mannes wieder rückgängig gemacht werden. Ein Beispiel liefert der bereits oben in Note 15 angeführte erste Fall, worin, wie die Frau gegen den Mann, so auch der Mann gegen die Frau klagt, daß sie ihr beider Guts einen Theil in andere Hand gekehrt und gethan hätte ohne sein Wort und Wissen [18]). Nur Ausnahmsweise durfte eine Frau über das eheliche Vermögen verfügen. So wird im Jahr 1310 einer Frau, deren Mann schon lange abwesend, zum Wiederaufbau ihres abgebrannten Hauses ausdrücklich von dem Schultheiß und den Schöffen das Recht gegeben, einen Grundzins darauf zu verkaufen, contradictione liberorum, mariti et aliorum quorumlibet non obstante [19]). Im Jahr 1341 theilen zwei Gatten ihr Haus, so daß jeder mit seinem Theile das Beste thun mag, was er könne oder möge [20]).

---

verordnete den Beweis, nach dessen Erbringung der Mann das Gut wieder bestellen und einwerfen solle. Nach dem Eintrag vom Jahr 1437 (l. c. 67.) erkennen die Schöffen, daß der von dem Manne geschehene Verkauf billig ab sein und keine Macht haben solle, wenn die Frau auf die Heiligen schwöre, daß sie in solchen Kauf nicht gewilliget und ihn ihrem Hauswirth nicht befohlen habe, und auch, daß sie mit Rechte darein gesprochen habe in des Jahres Friste, als sie gewahr worden sei, daß es ein stetiger Kauff wäre. Besonders interessant ist ein Fall vom Jahre 1429 (l. c. 63.). Ein Mann wurde auf Vollzug eines Kaufhandels verklagt, da er bei dem Verkaufe dem Käufer zugesagt habe, daß er seiner Hausfrau Macht habe, und da auch später diese Frau eingewilligt habe. Der Verkäufer aber entgegnet, daß er den Verkauf nicht anders denn auf ein Hinterbringen an seine Hausfrau, ob es ihr Wille auch wäre, eingegangen sei und daß alsdann die Frau nicht eingewilligt habe.

17) Vgl. z. B. die Urk. v. 1298, Böhmer c. d. S. 317, worin eine Frau ihr Testament de benivolo consensu mariti macht. Ebenso bei einem Vermächtniß, l. c. 139. — Im Jahr 1447 wird dieser Rechtssatz von den Schöffen einer Entscheidung unbedingt unterstellt, Thomas VII. 131.

18) Thomas Urkb. VI. B. 43. 44.

19) Böhmer c. d. S. 389. Thomas VI. A. 63.

20) Thomas VI. B. 1.

Im Jahr 1368 übergibt ein Mann seiner Hausfrau sein Erbe oder Gut, es sei Eigen oder fahrende Habe, so daß sie, und er nicht, damit nach Belieben schalten möge [21]). In ähnlicher Weise läßt ein Mann im Jahr 1473 seiner Frau alle Habe und Güter auf, die er und seine Frau miteinander besessen haben, von welcher Seite sie dargekommen seien oder noch an sie ersterben würden, es sei Eigen, Erbe, Pfandschaft oder fahrende Habe, also daß seine Frau „mit irer einigen Hant" mit diesen Gütern thun und lassen könne, was sie wolle [22]). Dergleichen besondere Verabredungen mußten indeß, wie diese Beispiele zeigen, vor Gericht durch eine förmliche Auflaßung des Guts und Entäußerung des Mundiums getroffen werden, indem sonsten der Frau keine solchen außerordentlichen Rechte zustehen konnten.

Die Gatten sind in stehender Ehe zu der Verfügung über das gesammte Gut berechtiget und können darin weder durch ihre Kinder noch durch andere Verwandte behindert werden. In den bisher erwähnten Urkunden wird daher auch eine Rücksicht auf die Kinder sowenig genommen, wie auf andere Verwandte [23]). In einer Urkunde vom Jahr 1223, worin zwei Gatten ihr Haus dem Kloster Arnsburg vermachen, wird vielmehr ausdrücklich gesagt, daß diese Gabe auch dann bestehen solle, wenn sie in dieser Ehe

---

21) Thomas VI. B. 12. Auch für einzelne Güter fanden solche Auflaßungen an die Frau Statt. Ib. VII. 64.

22) Thomas VI. B. 76. Die Frau macht sich dagegen verbindlich, dem Manne seine Leibnahrung zu geben.

23) Vgl. Böhmer c. d. S. 90. und Thomas Urkb. VI. B. 53. So beweist in einem Rechtsfalle von 1457 der Vater, daß er einen halben Hof bei seiner verstorbenen Frau Lebzeiten mit ihrem Willen und Wissen verkauft habe, und die Kinder, welche diesen Verkauf als ohne ihrer Mutter Wissen geschehen anfechten, werden abgewiesen. Thomas VII. 137. Indessen finden sich auch Urkunden, wonach beide Gatten mit Einwilligung ihrer Kinder handeln. Vgl. Böhmer c. d. S. 69. 148. 210. Ein Grund hiezu wird nicht angegeben und es bleibt daher zweifelhaft, ob diese Zuziehung der Kinder nur aus Vorsicht geschehen sei, oder ob sie, da grade diese Urkunden von edeln Herren, nicht von den Stadtbürgern, sprechen, wegen der Stammguts-Eigenschaft der zu veräußernden Güter nothwendig gewesen. So verpfändet im Jahr 1232 (l. c. S. 57) Joham von Heusenstamm seine Güter una cum matris suæ et omnium coheredum suorum consensu et manuum appositione.

oder der Ueberlebende von ihnen in einer späteren Ehe Kinder zeugen sollten [24]). Die Reformation von 1509 muß noch ausdrücklich festsetzen, daß inskünftige sich die Eltern nicht mit Umgehung ihrer Kinder ihr sämmtliches Gut zuwenden sollen [25]). Ein Beispiel dieses Gebrauchs gibt ein Protocoll-Eintrag von 1436. Zwei Gatten kamen überein, daß der Letztlebende von ihnen über ihr liegendes und fahrendes Gut so verfügen dürfe, wie sie beide dies hätten thun können, und der überlebende Ehemann überwies auch wirklich das gesammte Vermögen seinen Enkeln mit Umgehung seiner Tochter und deren Ehemanns [26]). In gleicher Art weisen Gatten einem Kloster, worin sich ihrer Kinder eins oder mehrere begeben haben, einen Kindestheil an ihrem einstigen Nachlasse zu, ohne daß die übrigen Kinder ihre Einwilligung zu geben hätten [27]).

---

24) Böhmer c. d. S. 40. Sonsten geschehen solche Gaben auch unter der Bedingung, wenn die Ehe kinderlos bleiben würde. S. 70. 143.

25) Fol. 19. (Orth Zusätze pg. 362.): „Dwyl aber bisher ubung, bruch, „und gewonheit geweſt, das vatter und muter einander in irem testament sich geerbt, und irer beyder kindere darin mit nichts bedacht „haben, und aber solichs im rechten ungemeß erfunden wirt, ordenen, „setzen und wöllen wir“ sqq.

26) Thomas VI. B. 65. Der Eingang dieser Urkunde ist lückenhaft; die streitenden Theile sind Jeckel von Hofheim und seine Frau einerseits, anderseits die Treuenhänder ihrer Kinder, der Enkel Sifrids. — In dem Vertrage von 1484 zwischen der Stadt und dem Grafen Philipp von Hanau über den Bornheimer Berg (Priv. et pacta S. 343.) wird bestimmt, daß die Beredungen und Rachtungen der Frankfurter Bürger über ihr dortiges Eigen, das herkömmlich den Kindern anfiele, wann es nicht anderweitig verschrieben oder verschafft wäre, auch in den gräflichen Centgerichten Macht und Kraft haben sollten.

27) Urk. von 1254. 1263, 1291 in Böhmer c. d. S. 90. 130. 344. (Thomas Urkb. VI. A. 19. 28.) In der Urkunde von 1324, Böhmer c. d. S. 472. (Thomas l. c. 79), willigen dagegen auch die übrigen Kinder ein, daß ihre Eltern dem Kloster gewisse Güter pro porcione hereditatis filiæ überweisen. Geht eine solche Beerbung (hereditatio) von dem überlebenden Gatten aus, so müssen die Kinder allerdings ihre Einwilligung geben (Böhmer c. d. S. 130. 256. 342.), obwohl dieselbe auffallender Weise auch wieder fehlt. Urk. v. 1300 (Böhmer S. 333.) und v. 1341 (l. c. S. 575, Thomas l. c. 85.).

§. 8. Fortsetzung.

Eine Aenderung dieser Verhältnisse trat bei Auflösung der Ehe ein und zwar verschieden, je nachdem Kinder aus der Ehe vorhanden waren oder nicht.

Bei beerbter Ehe blieb die bisherige Einheit des ehelichen Gesammtgutes zwar in der Weise bestehen, daß eine Theilung desselben zwischen dem überlebenden Gatten und den Kindern nicht eintrat [1]), ersterer vielmehr das ganze Gut zusammenhielt, jedoch waren seine Rechte daran nach den Bestandtheilen desselben verschieden.

Jetzt werden nehmlich liegende und fahrende Güter unterschieden. Zu den ersteren wird gerechnet alles Eigen, Erbe, ewige und wiederkäufliche Gülte, und Pfandschaft [2]). Die übrige Habe war Fahrniß [3]) und wurde dafür geachtet, bis die Reformation von 1509 im Interesse der Kinder die zum Kaufhandel bestimmten Güter und Gelder für liegendes Gut erklärte und nur die übrigen Mobilien als fahrende Habe bezeichnete [4]).

---

[1]) Nur aus freiem Willen des superstes konnten den Kindern ein Theil des Gutes zukommen. So verzichten 1226 Conrad von Steina und seine Ehefrau Adelheid auf Bitten der Frau Elisabeth, Conrads Stieftochter, auf die Güter, welche der Elisabeth Vater hinterlassen und an welchen der Adelheid die lebenslängliche Nutzung zustand. Böhmer c. d. S. 44, Thomas Urkb. VI. A. 4. So überträgt 1253 ein Sohn mit Einwilligung seines Vaters sein Erbtheil an sein Kloster. Böhmer c. d. S. 86. Vgl. weiter Thomas VI. B. 25. 81.

[2]) Thomas Urkb. VI. B. 76. 88. verglichen mit Reform. von 1509, fol. 22, im 1sten §.

[3]) Vgl. Thomas VI. B. 29. Die zuweilen gebrauchten Ausdrücke Hußrath, Gered sind ohne bestimmten Rechtsbegriff. Vgl. Thomas l. c. 27. 36. 45. 55. 73. 77. Die Leitschiffe in dem Main werden ausdrücklich zur Fahrniß gezählt. Thomas V. A. 115.

[4]) Fol. 22. (Orth Zus. S. 364.) „Dwyl aber kaufflut, hantirer, kremer, und andere dergleichen Handeler der mererteil ire narung in farende Habe zu kauffen und zu verkauffen haben, deßhalb den kindern bisher durch abgang vatter oder mutter, Dwyl und das letztlebende solche güttern alß farende habe hinweg gezogen, merglicher nachtheil zugestanden ist. So ordenen und wöllen wir, daß hinfür solche güttere und gelt zum kaufhandel verordnet für ligende gut geacht und gehalten sol werden“. Noch weitere jedoch nicht in diese Reformation aufge-

Sämmtliche Fahrniß blieb nun dem überlebenden Gatten in der Weise, daß er damit nach Belieben schalten und darüber als über sein alleiniges Eigenthum ohne Einsprache der Kinder frei verfügen konnte [5]). Die gesammten liegenden Güter dagegen, sie mochten in der Ehe erworben sein oder von dem überlebenden oder dem verstorbenen parens herstammen, erstarben den Kindern zu einer Hand auf oder wurden ihnen einhändig, so daß der überlebende Gatte zwar lebenslänglich den Genuß daran hatte [6]), sie jedoch nicht angreifen oder veräußern durfte. Es trat also hier dasselbe Rechtsverhältniß ein, welches an andern Orten Verfangenschaftsrecht genannt wurde und wonach die liegenden Güter einer Ehe den in dieser erzeugten Kindern nach deren Auflösung nicht mehr entzogen werden konnten. Anfänglich scheint noch der überlebende Gatte sich als Eigenthümer solcher liegenden Güter betrachtet zu haben und den Kindern nur das Recht des verstorbenen Gatten geblieben zu sein, daß sie, wie jener auch, einer einseitigen Veräußerung widersprechen konnten [7]). Sehr bald aber ward ihr Recht als wahres Eigenthum angesehen und das Recht des überlebenden Gatten als ein

---

nommene Bestimmungen über Fahrnißstücke, welche nach der Ansicht der Verfasser des Entwurfs der Reform, für liegendes Gut erklärt werden sollten, s. bei Thomas S. 100. Aehnliches gibt Fischer Geschichte der deutschen Erbf. Bd. 2. S. 122.

5) Belege hiezu finden sich hinreichend in Thomas Urkb. VI. B. verglichen mit der eben in Note 4. gegebenen Reformations-Stelle. Siehe auch Thomas V. A. 115.

6) Thomas VI. B. 2. 41. — An den Gütern, welche den Kindern von den Eltern ihres verstorbenen parens anfielen, welche also nie der gesammten Hand gehört hatten, stand dem superstes auch kein Genuß zu. Thomas V. A. 59. Waren dagegen Kinder eines verstorbenen Kindes vorhanden, so warteten diese des Anfalls. Thomas VI. B. 37. 52. In einem Falle, da einer Ehefrau Gut war zugesagt worden, an welchem der Beseß noch einer andern Person zustand, wird deren Manne die lebenslängliche Nutzung zugesprochen, obwohl die Frau verstarb, ehe das Gut von dem Beseß ledig wurde, und gegen der Kinder Willen. l. c. 62.

7) Diese Annahme entspricht wenigstens dem durch die unten Note 12. u. 13. angegebenen Urkunden gemachten Eindrucke.

bloser Beisitz oder eine Leibzucht, usufructus, betrachtet [8]). Es erschien deswegen auch dies ganze Verhältniß den Verfassern der Reformation von 1509 so unpassend und als ein solcher Irrthum, daß sie es nur auf die Güter beschränkten, welche von dem verstorbenen parens herrührten, und dem überlebenden das ungestörte Eigenthum der von ihm in die Ehe gebrachten oder ererbten Güter zusprachen, damit also grade die Frage, welche später in dem Jülich-Bergischen Rechte streitig wurde, von vorne herein bestimmt entschieden [9]).

Der überlebende parens, welcher im Besitze und Genusse der liegenden Güter war, hatte die Verpflichtung, die Kinder gehörig zu erziehen und mußte die Güter in Bau und Besserung erhalten, widrigenfalls er auf Klage der Kinder oder deren Verwandten hiezu angehalten werden konnte [10]).

---

[8]) Vgl. namentlich die Urk. v. 1215, Böhmer c. d. S. 415, Thomas Urkb. VI. A. 69. Trotz dem können aber die Kinder vor dem wirklichen Anfall nicht über das Gut verfügen: weder sofort, noch für die Zeit nach dem Anfalle. Thomas VI. B. 24. Vgl. auch VI. A. 65.

[9]) Reform. fol. 21. (Orth Zus. S. 364.) De bonis cedentis uno ex conjugibus premoriente.

Von den fallenden güttern so eyns von den elüten zuvor mit tod abget.

§. Dwyl aber solcher gütter halber bisher ein irthumb gewest ist, so eins under elüten abgangen ist, ob alßdann nit allein die ligende güttere von dem verstorbenen, sunder auch die ligende güttere des letstlebenden iren gelassen kinden einhendig worden, und anerstorben gewesen sein solten, also das das letstlebende von seinen güttern nichts macht gehabt, zu verschaffen oder zu disponiren solt haben. §. In allen solchen fellen, ordenen, setzen, und wöllen wir, das allein des vorigen verstorben nachgelassen ligende güttere, und das so für ligende güttere geacht sol werden, den kindern der eygenthumb gentzlich ufferstorben sol sein, doch dem letstlebenden sein usumfructum daran fürbehalten. §. Aber die liegende güttere, und das jhene so für ligende güttere geacht wird des lestlebenden sollen den Kindern nicht ufferstorben sein, sund' das letstlebend macht haben, die zu disponiren und zu verschaffen nach seinem willen und vermöge der recht. §. Wo auch das letstlebend zur zweiten ehe gryffen würde, sol es macht haben, solche sein güttere zur zweiten ehe zuverschryben, und solle alle gewonheit bisher darwidder gebrucht ab sein, die wir auch uß unserm ordentlichen gewalt hiemit abethun und uffheben.

[10]) Thomas VI. B. 3. 25. 59.

Er durfte die liegenden Güter weder verkaufen, noch versetzen, noch sonst veräußern [11]). Wollte er eine Veräußerung irgend welcher Art vornehmen, so bedurfte er dazu der Einwilligung seiner Kinder. Die Veräußerung mußte geschehen communicata manu der letzteren [12]). Doch war man hiebei, besonders in der früheren Zeit, nicht allzu ängstlich und wenn die Kinder alle oder zum Theil noch nicht großjährig waren, so fand die Veräußerung — vielleicht unter Vorwissen der Verwandten — nichts desto weniger statt, und es wurde nur Bürgschaft dafür geleistet, daß die minderjährigen Kinder späterhin, wenn sie zu ihren vollen Jahren gelangt sein würden, ihre Einwilligung zu der Veräußerung nachträglich ertheilen würden [13]). Später wurden die minderjährigen Kinder durch Vormünder vertreten [14]).

Nur dann war der verwittwete Gatte an die Einwilligung der Kinder nicht gebunden, wenn er wegen Noth zur Veräußerung gezwungen wurde [15]). Er mußte aber diese Noth gerichtlich erweisen und darthun, daß er andere Güter, mit denen er sich helfen könne, nicht besitze. Solche andere Güter waren nicht nur fahrende Habe, sondern auch der im Wittwenstande gemachte

---

11) Thomas V. A. 58. VI. B. 52. 82. VII. 147. Wenn solche einhändige Güter geäußert und für den Zins liegen gelassen werden sollten, so mußte dies durch die Kinder oder deren Mompare geschehen. Baculus jud. art. 54.

12) Vgl. Urkunden von 1211. 1216. 1259. 1263. 1290. 1292. 1301. 1304. 1314. 1323. in Böhmer c. d. S. 20. 24. 121 130. 253. 263. 337. 361. 406. 467. S. auch S. 292. 343.

13) Die Bürgen waren entweder die bereits großjährigen Kinder selbst oder fremde Personen. Vgl. Urk. von 1273. 1275. und von 1291. 1315. in Böhmer c. d. S. 165. 174. 255. 421. In der Urk. v. 1294. stellt der veräußernde Vater sich selbst und die großjährigen Söhne zu Bürgen: l. c. S. 285. In der Urk. von 1300 (S. 331.) wird dagegen für die nachträgliche Erbringung dieser Einwilligung ein Pfand bestellt.

14) Urk. v. 1321 in Böhmer c. d. S. 457, Thomas VI. A. 74. Vgl. auch die Gerichtsprotocolle bei Thomas V. A. 6. 8. 67. 110. 111.

15) Obwohl auch Fälle vorkommen, in denen superstes aus dringender Noth mit Einwilligung der Kinder verkauft. Vgl. Böhmer c. d. S. 320.

Erwerb an Liegenschaften [16]. Denn über den Erwerb des Wittwenstandes konnte superstes jederzeit frei verfügen [17]. Das Gericht ertheilte alsdann die Erlaubniß, die Immobilien angreifen zu dürfen.

Dies Verfahren beweisen folgende Urkunden:

1) Im Jahr 1296 bittet Hilla, die Wittwe Heinrichs, das Gericht um einen Bescheid, ob sie nicht — da ihr verstorbener Mann bei ihr und sie nachher auch mit den Kindern aus Noth Schulden gemacht habe, und da sie jetzt von der Last dieser Schulden sehr gedrückt werde, ihre beweglichen Güter aber zu deren Zahlung nicht hinreichten, — nunmehr von ihren bonis proprietariis et hereditariis soviel als nothwendig verkaufen könne, liberis suis minime requisitis, und sie erhält diesen Bescheid (sententiam) dahin, daß sie dies, suorum liberorum contradictione non obstante, allerdings thun dürfe, da ja doch nach ihrem Tode die Kinder die Schulden würden bezahlen müssen [18].

2) Ganz dieselbe Erlaubniß erhält 1297 Sifrid von Rendel wegen der mit seiner verstorbenen Frau gemachten Schulden, welche aus der fahrenden Habe nicht bezahlt werden können. — Trotz dem aber stellt auch er Bürgen für die einstige Einwilligung seiner minderjährigen Kinder [19].

3) Dasselbe Recht wird 1300 dem Steinmetzen Heinrich Volineder gegeben, nachdem er dem Gerichte bewiesen hatte, daß

---

16) Entscheidung von 1396 bei Thomas VI. B. 30: „hette sie aber einerleie gude, die sie uff irem Widdemen stule gekauft hette, die sulde sie vor angrifen".

17) Vgl. Böhmer c. d. S. 382. 394. 397. Vielleicht gehört auch hieher die Urkunde S. 71., worin eine Frau ihre Güter an ein Kloster schenkt und zum Theil auch ihrer Enkelin überweist, ohne daß einer Einwilligung erwähnt würde.

18) Böhmer c. d. S. 299. Thomas VI. A. 46. — Hilla verkauft hierauf wirklich einige Güter, setzt aber, während ihre großjährigen Kinder einwilligen, nichts desto weniger Bürgen für die einstige Einwilligung der minderjährigen.

19) Böhmer c. d. S. 310. Thomas l. c. 48.

er die mit seiner Frau Gela aus Noth gemachten Schulden sonst nicht bezahlen könnte [20]).

4) Im Jahr 1327 bittet die Wittwe Elsebet Golde um ein Urtheil, ob sie ihres liegenden Gutes verkaufen dürfe, und erhält diese Befugniß, nachdem sie vor Gericht zu den Heiligen geschworen, daß sie kein fahrendes Gut hätte, damit sie ihre Schulden gelten, oder sich und ihre Kinder ernähren mochte [21]).

In verschiedenen anderen Urkunden erhalten Wittwen in gleicher Weise die Erlaubniß, wegen der von ihren verstorbenen Männern bei ihnen gemachten Schulden in Ermangelung anderer Güter Liegenschaften zu veräußern, ohne daß jedoch dabei der Kinder oder anderer etwa Einspruch erhebenden Personen gedacht wird [22]). In zwei anderen Urkunden wird bei ähnlichen Vergünstigungen nicht einmal des Wittwenstandes erwähnt. Denn so erlangt es 1280 Cunrad Wobelin per diffinitivam scabinorum sententiam, quod ipse pro suis necessitatibus potuit et debuit vendere queque sua bona [23]): und 1316 erlauben die Schöffen der Metza, dicta Furmennen, nachdem dieselbe geschworen, sie befände sich in solcher Armuth und Dürftigkeit, quod vite sue necessaria habere non posset, daß sie ihre Liegenschaften angreifen dürfe [24]). Allein es dürfte immerhin doch nur die Verfangenschafts-Eigenschaft dieser Güter eine solche Vergünstigung zu deren Veräußerung nothwendig gemacht haben.

Inzwischen kommen auch Beispiele vor, daß eine solche Erlaubniß bei dem Gerichte nicht besonders eingeholt wurde, dasselbe

---

20) Böhmer c. d. S. 331. Die Frau Gela war schon verstorben und ist danach die Ueberschrift dieser Urkunde zu verbessern. Vgl. Thomas l. c. 52.

21) Böhmer c. d. S. 492. Thomas l. c. 85.

22) Böhmer c. d. S. 400. 530. Thomas l. c. 66. 84. Die Frau schwört hier zuvor einen gestabten Eid zu den Heiligen, als recht und gewöhnlich ist. Vgl. auch die Entscheidung des Gerichts von 1396 bei Thomas VI. B. 30.

23) Böhmer c. d. S. 195.

24) Böhmer c. d. S. 422.

aber, da es bei den Auflassungen der Güter immerhin Kenntniß solcher Veräußerungen erhielt, den Verkauf doch geschehen ließ. So beurkunden der Schultheis und die Schöffen im Jahr 1302, daß die Wittwe Guda wegen der Schulden, welcher ihr Ehemann gemacht habe und welche sie aus der Fahrniß nicht bezahlen könne, wie dies gerichtskundig sei (ut notorie fuit manifestum), verschiedene Liegenschaften verkauft und nichtsdestoweniger für die einstige Einwilligung ihrer noch minderjährigen Kinder Bürgen bestellt habe [25]). Im Jahr 1310 wird beurkundet, daß die Wittwe Gypele die Güter, welche sie mit ihrem verstorbenen Manne dem Kloster Schonau zum Seelenheile ausgesetzt habe, wegen der Schulden, welche ihre Enkel gemacht hätten und wofür sie Bürge geworden wäre, nothwendig habe veräußern müssen und daß sie dagegen dem Kloster jetzt verschiedene Zinsen auf zwei Schrodtämtern zu Frankfurt anweise [26]). Im Jahr 1315 endlich genehmigen zwar Schultheis und Schöffen den Verkauf eines Grundzinses durch Thilemann Rendelere auf die Einwilligung der Verwandten seines Sohnes hin, bedeuten aber dabei dem Thilemann, daß er in Zukunft nichts mehr von den Gütern seines Sohnes verkaufen oder im Spiele weggeben, auch sonsten nichts vornehmen dürfe, was seinen minderjährigen Sohn an seinen Gütern benachtheilige, mit dem Bedrohen, daß er sonsten ab omni usufructu et commodo, welchen er an den gedachten Gütern habe, entfernet würde und die von ihm hiegegen eingegangenen Verträge ungültig sein sollten [27]).

Wenn indessen einhändige Güter verkauft und mit deren Erlös andere Güter erworben wurden, so hatten die Kinder ein Recht auf die letzteren [28]). Obwohl die verfangenen Güter für die Schulden des überlebenden Gatten nicht angegriffen werden konnten, so stand es doch den Gläubigern frei, auf sein Nießbrauchsrecht Beschlag zu legen, ihm „die gebruchunge der notze

---

25) Böhmer c. d. S. 345. Thomas VI. A. 57.

26) Böhmer c. d. S. 394. — Wegen des Scrodambet vgl. J. Fr. Klotzsch, das Schrotamt aus richtigen Quellen des Alterthums entdeckt. Dresden 1766.

27) Böhmer c. d. S. 415. Thomas VI. A. 69.

28) Thomas VI. B. 50.

und schare" mit Gericht abzunehmen, welcher Arrest sich aber mit dem Tode des Nutznießers wieder endigte [29]. Für die Schulden der Kinder aber, denen solche Güter verfangen waren (die des Anfalles von Gütern warteten), konnte dieser Anfall bekummert werden und wenn der Schuldner dann den Fall erlebte, so fielen die Güter dem Gläubiger zu. Der Schuldener durfte auch nach der Kummerung sich dieses Anfalls weder entäußern noch verziehen: starb er aber vor dem wirklichen Anfall, so erlosch der Kummer alsbald wieder [30]. Uebrigens mußte dieser Arrest, um in Kraft zu bleiben, jährlich erneuert werden [31].

§. 9. Fortsetzung.

Wenn bei beerbter Ehe auch der überlebende Gatte starb, so erhielten die Kinder die ihnen zu einer Hand bereits auferstorbenen Liegenschaften zu nunmehr freiem Eigenthum und erbten alles andere Gut, Fahrniß oder Erwerb des Wittwenstandes, wenn darüber nicht anderweitig verfügt worden war. Ersteres wird ausgedrückt, daß die zu einer Hand gebundenen Güter den Kindern nunmehr verfielen [1]) oder daß die Kinder den Fall erlebten [2]).

---

29) Baculus jud. art. 64.

30) Baculus jud. art. 41. Thomas VI. B. 4. 21. 22.

31) Schöffengerichtsordnung bei Thomas III. B. art. 17. Vgl. ebenda V. A, 106. Diese jährliche Erneuerung wird in einem Falle von 1406 (l. c. VI. B. 52.) auch da vorgeschrieben, als ein Vater für sein Kind auf die demselben von seinem mütterlichen Großvater zu einer Hand anstorbenen, aber von der Großmutter angegriffenen Güter gekummert hatte, um seines Kindes Recht zu wahren.

1) In einem Bornheimer Falle von 1484 (Thomas Urkb. VII 147.) heißt es z. B.: ein Gut sei dem Sohne von Abgang seiner Mutter zu einer Hand gebunden und nach seines Vaters Tod verfallen auferstorben.

2) Vgl. baculus judicii art. 41. War eines der Kinder vor dem Falle verstorben, so gingen seine Rechte auf die übrigen Geschwister über. Nur dann, wenn das einhändige Gut ihnen schon zu bestimmten Theilen verschrieben war, fiel es an die Geschwister und den überlebenden parens. Thomas B. VI. 71.

Anders aber gestalteten sich die Verhältnisse, wann der letztlebende Gatte seinen Wittwenstuhl verrückt, sich wieder verheirathet hatte.

In die zweite Ehe brachte superstes nehmlich die gesammte Fahrniß und was er im Wittwenstande erworben hatte, als freies Eigenthum mit; daneben blieb ihm der Beisitz an den erstehlichen Liegenschaften, doch also, daß er auch selbst im Falle der Noth dieselben zu veräußern in keiner Weise mehr befugt war [3]). Bei dem Tode des conjux binubus erhielten nun die Kinder erster Ehe die ihnen einhändig gewordenen ersthelichen Liegenschaften, waren aber von jedem weiteren Erbrecht ausgeschlossen.

Die Kinder der späteren Ehe dagegen konnten an jene Immobilien durchaus keine Ansprüche erheben, erhielten aber das sämmtlich weitere Vermögen, nehmlich alle Fahrniß und die während des Wittwenstandes oder der späteren Ehe erworbenen liegenden Güter [4]).

In den älteren Urkunden findet sich alles Dieses noch nicht bestimmt ausgesprochen, sondern ist nur aus mancherlei Andeutungen zu entnehmen.

1) Im Jahr 1277 überläßt Wolfram mit Einwilligung seiner Ehefrau Gertrude dem deutschen Orden seine sämmtlichen liegenden Güter und die Hälfte seiner fahrenden Habe, setzt jedoch dabei fest, daß, wenn er mit seiner Ehefrau Gertrude noch Kinder erzielen würde, diese die sämmtliche Fahrniß erhalten sollten, und daß, wenn sein abwesender Sohn Wolfram (aus erster Ehe) etwa wieder zurückkehren würde, auch die Vergabung des liegenden Guts rückgängig werden müßte [5]).

---

[3]) Letzterer Satz ist in einem Rechtsfalle von 1401 (Thomas VI. B. 47.) bestimmt ausgesprochen und findet sich ebenso in den früher geschilderten Rechten. Vgl. §. 4. not. 22. §. 6. not. 19. — Den Genuß der verfangenen Güter konnte aber parens superstes für seine Lebzeiten abtreten, z. B. einem Kinde zweiter Ehe. Thomas VII. 149.

[4]) Daß dem überlebenden Gatten der zweiten Ehe daran wieder die früheren in §. 8. geschilderten Rechte zustanden, durch dessen weitere Verehelichung also wieder ähnliche Verhältnisse eintraten, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden.

[5]) Böhmer c. d. S. 181. Thomas VI. A. 40. Die dort von Thomas gegebene Erklärung ist ungenügend. Die Immobilien, aus erster Ehe

2) Heinrich von Hachenberg erkauft 1290 ein Haus mit Einwilligung seiner zweiten Frau Christine unter der Bestimmung, daß dieses Haus nicht an die Christine oder deren Erben fallen, sondern den Kindern aus Heinrichs erster Ehe gehören solle, weßhalb auch Heinrich allein darüber verfügen könne [6]).

3) Im Jahr 1295 verkauft Irmengard mit Consens ihrer Kinder aus erster Ehe wegen Armuth ihr Haus und da die Kinder zweiter Ehe wegen angeblich gleicher Ansprüche, die sie ebenfalls an dem Hause haben wollen, den Verkauf anfechten, so entscheiden Schultheiß und Schöffen, daß dieselben kein Recht an dem Hause hätten [7]).

4) Die Wittwe Hedwig vermacht 1306 ihrem Bruder einen Grundzins mit dem Zufügen, daß derselbe dereinst nur an die Kinder aus der jetzigen Ehe ihres Bruders, nicht auch an diejenigen aus einer etwaigen zweiten Ehe fallen solle [8]).

5) Irmengard, Wittwe Heinrich Monichs, jetzt mit Conrad Münzer verehelichet, schenkt 1313 Haus und Fruchtzinsen, welche von ihrem ersten Manne herrühren, dem Carmeliterkloster, mit dem Zufügen, daß ihr Sohn erster Ehe, der in dem Kloster Mönch sei, Namens des Klosters die Nutznießung haben solle, — ohne daß der zweite Mann oder

---

gleichviel ob von Vater oder Mutter herrührend, waren dem Sohne verfangen und konnte daher sein Vater nicht unbedingt darüber verfügen. Die Kinder zweiter Ehe waren nur an die Mobilien angewiesen. Die Ehefrau Gertrudis mußte als Genossin des Mannes einwilligen: blieb der Sohn Wolfram verschollen, so gehörten überdieß die Immobilien zu dem Gesammtgute der zweiten Ehe und die fahrende Habe fiel, auch wenn in zweiter Ehe Kinder erzeugt worden, jedenfalls an die überlebende Mutter.

6) Böhmer c. d. S. 254. Ohne diese Bestimmung hätten also die Kinder erster Ehe offenbar keine Ansprüche an das in zweiter Ehe gekaufte Haus gehabt. Ebenso wird in einer Urkunde vom J. 1297 (S. 310.) von den kaufenden Gatten ausdrücklich bestimmt, daß der Frau Sohn aus früherer Ehe die Hälfte der Aecker haben solle.

7) Böhmer c. d. S. 293. Thomas VI. A. 45. Gewiß rührte also dies Haus aus erster Ehe her.

8) Böhmer c. d. S. 371.

Kinder der zweiten Ehe bei dieser Verfügung über ein Gut früherer Ehe mitsprächen [9]).

Ganz bestimmt spricht sich hingegen ein Urtheil der Schöffen vom Jahr 1399 über diese Verhältnisse aus. Ein Sohn erster Ehe streitet mit seiner Stiefmutter und den Kindern zweiter Ehe über die Theilung des Guts, was sein Vater gelassen hat, und das Gericht entscheidet den Streit dahin, daß der Sohn erster Ehe das Eigen und Erbe, was sein Vater zu der zweiten Frau gebracht habe, mit den andern Kindern zu theilen nicht pflichtig sei, weil es ihm zu einer Hand zuvor erstorben gewesen: daß er aber an dem andern Eigen und Erbe, was in zweiter Ehe gekauft worden, und an dem fahrenden Gute kein Recht habe [10]).

Dieses Recht bestand nun unverändert fort, bis es durch die Reformation von 1509 aufgehoben wurde [11]).

Nur einige Punkte, über welche sich eine klare Angabe nicht findet, bedürfen hiebei schließlich noch einer besonderen Erwähnung. So dürfte es nehmlich zuerst noch zweifelhaft sein, ob die Kinder erster Ehe an dem in liegendem Gute bestehenden Erwerb des Wittwenstandes wirklich ganz ohne Recht gewesen seien, wie dies oben nach Analogie anderer Rechte [12]) angenommen wurde. Denn wenn auch die eben Note 10 berührte Urkunde, welche den Kindern zweiter Ehe nur die von ihren beiden Eltern erworbenen Immobilien vorbehält, sich dadurch erklärt, daß hier im

---

9) Böhmer c. d. S. 404.

10) Thomas VI. B. 40. Letzteres ist auch entschieden in dem Falle VI. B. 75. So fodert in dem Falle 55 ein Mann von seinem Stiefsohne die von dessen Mutter — seiner Frau — hinterlassene Fahrniß zurück.

11) Fol. 27. (Orth Zusätze S. 368.)
Von den Kinden uß zweyen oder me ehe geboren wie die in irer altern gütern erben sollen. — §. Item alß bißher bruch und vbung geweßt, das so vnder eleuten eins zuerst mit todt abgangen ist, vnd kindere nach im verlassen, vnd dann darnach des lestlebend sich widderumb in die zweyte ehe verandert, vnd in derselben zweyten ehe auch kinder vberkommen hat, Vnd aber die ersten kinder nach abgang vatter vnd muter alle ligende güttere hynweg genommen, darburch zuzeiten kommen, das den letsten kindern von jenem vatter oder muter nichts worden oder ererbt haben: §. So ordnen und wöllen wir, 2c. 2c.

12) Vgl. §. 5. not. 17.

Wittwenstande liegende Güter wohl nicht erworben sein mochten, so läßt sich doch ein Fall vom Jahr 1401 [13]) nicht so leicht beseitigen. Hier nehmen die Kinder erster Ehe eine Rente in Anspruch und die zweite Frau widerstreitet, weil ihr verstorbener Hauswirth dieselbe auf seinem Wittwenstuhle gekauft und sie den Kindern, welche er mit ihr gezeugt, vergiftiget habe. Da nun das Gericht auf erbrachten Beweis der Vergiftigung die Rente den Kindern zweiter Ehe zuspricht, so muß unterlegt werden, daß, wenn der Mann diese Gift nicht gemacht hätte [14]), alsdann die Kinder erster Ehe diesen Erwerb des Wittwenstandes an sich gezogen haben würden. Zweitens findet sich kein Ausspruch darüber vor, welche Rechte den Kindern erster Ehe dann zustanden, wenn die zweite Ehe des überlebenden Gatten kinderlos geblieben war, ob sie nehmlich in diesem Fall Anspruch auf einen Theil von dessen Nachlasse hatten oder mit der Uebernahme der verfangenen Güter allein sich begnügen mußten. Doch läßt sich annehmen, daß, wenn der Stiefparens zuvor starb, die Kinder alsdann die nächsten Erben der noch unvergebenen Güter waren. Verstarb aber der conjux binubus zuerst, so konnten wegen des Erbrechts des überlebenden Stiefparens nur die etwa nach dem Tode seines vorderen Gatten in seinen Besitz gekommenen hinterfälligen Güter noch den Kindern gebühren.

§. 10. Fortsetzung.

Abweichend von dem bisher geschilderten Rechte der beerbten Ehe (§. 8.) gestalteten sich die Verhältnisse, wenn die Ehe kinderlos geblieben war. Welches Recht alsdann eingetreten sei, findet sich zwar in den ältern Urkunden nicht genauer angegeben, doch geht schon daraus, daß sich die Gatten auf den Fall kinderloser Ehe ihr Gut überlassen [1]), hervor, daß dem überlebenden Gatten ein allgemeines Erbrecht nicht zugestanden habe, vielmehr auch

---

[13]) Thomas VI. B. 49.

[14]) Die freie Verfügung darüber war aber doch gestattet, vgl. oben §. 8. not. 17.

[1]) S. z. B. Urk. v. 1322 in Böhmer c. d. S. 464. Thomas VI. A. 75.

hier eine dingliche und persönliche Erbfolge unterschieden worden sei.

Die Erbrechte bei kinderlosen Ehen wurden schon frühe häufig durch die Eheberedungen festgesetzt [2]), welche hier Bruttlauffbriefe oder Hynlychsbriefe heißen [3]), auch einmal unter der Benennung „Fruntschaftsbriefe" vorkommen [4]). Die älteren Urkunden dieser Art handeln von dotes und donationes propter nuptias [5]), die späteren bestimmen das Widem der beiden Gatten und deren Rechte an den Witthumsgütern sowohl, als an den andern [6]). Nicht selten wurde daher durch die Ehestiftungen das System der gesammten Hand theilweise aufgehoben und eine Art Dotal-System eingeführt.

Außerdem war es sehr üblich, daß die Gatten, wenn nicht gleich bei Eingang der Ehe solche Beredungen getroffen wurden, späterhin durch besondere Verträge ihre Erbrechte festsetzten und namentlich, wenn sie der Hoffnung auf Nachkommenschaft entsagten, sich größere Vortheile zusicherten, ein Gebrauch, welcher durch die unbedingte Dispositionsbefugniß der gesammten Hand (§. 7. nota 25) sehr befördert wurde [7]).

Wenn nun eine kinderlose Ehe gebrochen wurde und es an Eheberedungen und dergl. fehlte, so blieb vorerst die Güterein-

---

2) Nur mochten selten Eheberedungen auch die beerbte Ehe betreffen, wie das bekannte Sprichwort „Kinderzeugen bricht Ehestiftung" andeutet. Vgl. Eisenhart Grundſ. der deutschen Rechte in Sprüchwörtern 3. Ausg. Leipz. 1823. S. 145. So heißt es auch in der eben nota 1. angeführten Urkunde: „wer aber, daz he kint hette mit ir und sie mit ime, so ist die gift alle intzwei". Vgl. weiter Thomas VI., B. 57. 88.

3) Vgl. z. B. Thomas VI. B. 57. 74. und Reform. v. 1509. Fol. XXVI.

4) Thomas VI. B. 68.

5) Vgl. Böhmer c. d. S. 88. 325. 385.

6) Vgl. z. B. Thomas VI. B. 57.

7) Vgl. z. B. Thomas V. A. 100. VI. B. 46. Hieher gehören die schon frühe vorkommenden Testamente, worin sich die Gatten mit Ausschluß ihrer Verwandten gegenseitig zu Erben einsetzen. In dem Concepte der Reform. von 1509 wurde es den Gatten verboten, zum Nachtheil ihrer Sippfreunde über mehr als die Fahrniß und den Nießbrauch der Liegenschaften letztwillig zu verfügen. Thomas S. 99. Auch pflegten sich die Gatten ihr Gut förmlich vor Gericht aufzugeben. Thomas VI. B. 14. 32.

heit ungestört und eine Theilung trat auch hier nicht ein. Allein in der Gesammtmasse, welche dem überlebenden Gatten blieb, wurden wiederum mehrere Arten von Gütern unterschieden, an denen ihm verschiedene Rechte zustanden, nehmlich hinterfällige Güter einestheils, fahrende Habe und die übrigen Liegenschaften anderntheils. Die hinterfälligen Güter waren aber hier diejenigen, welche dem verstorbenen Gatten durch Erbgang auferstorben waren und die daher auch altes Erbe heißen [8]). Die Fahrniß fiel nun sämmtlich ohne Ausnahme an den Ueberlebenden, so daß dieser nach Belieben darüber verfügen konnte [9]). Wie fest dieser Satz bestanden hat, beweist insbesondere ein Rechtsfall vom Jahr 1476 [10]). Ein Mann fodert seiner Frau sämmtlichen nachgelassenen Hausrath und fahrende Habe von seiner Schwiegermutter und obwohl diese entgegnet, daß der Kläger ihre Tochter schon vor vielen Jahren verlassen und letztere nur durch ihre Unterstützung habe leben können, so ergeht doch der Bescheid dahin, daß die Fahrniß dem Kläger, als der Verstorbenen ehelichem Hauswirthe, folgen solle, es sei denn, daß deren Mutter beweisen könne, wie die Tochter ihr die fahrende Habe auf Abschlag der bei ihr gemachten Schulden gegeben habe. An den hinterfälligen Gütern dagegen hatte der überlebende Gatte nur die Leibzucht [11]) oder den Beisitz [12]); er soll diese Güter halten sein Lebtage und nicht länger [13]), wie dies als des Landes Gewohnheit bezeichnet wird [14]). Zu einer Veräußerung derselben war er durchaus nicht befugt [15]), vielmehr soll er sie in rechtem

---

8) Vgl. Thomas VI. B. 16. 60. 61. 66. In dem Falle 74 heißt es: „— was dann von iglicher parthyen erbin komen oder gefallen were, es were von zugiftungen, von anfalle, ersterbunge odir wie das an sie komen were —“.

9) Vgl. Thomas VI. B. 6. 36. 45.

10) Thomas VI. B. 77. Einem wegen Mord verzahlten Manne wird aber die Fahrniß abgesprochen. l. c. 15.

11) Thomas VI. B. 56. 68. 72. VII. 128.

12) Thomas VI. B. 60. 62.

13) Thomas VI. B. 18. 35.

14) Thomas VI. B. 48. 56. 74.

15) Thomas VI. B. 35. Hier wird nehmlich der Nutznießer wegen einer solchen unbefugten Veräußerung verklagt.

Baue halten [16]) und muß selbst Sicherheit auf Verlangen dafür leisten, wie diese usufructuarische Caution schon in einem Falle von 1388 erwähnt scheint [17]). Allein auch solche Güter konnten z. B. durch Gift dem überlebenden Gatten zugewendet werden [18]), während sie sonsten den nächsten Erben des verstorbenen zufielen. Die übrigen Liegenschaften endlich, welche die gesammte Hand besessen hatte, — also die ererbten Güter des überlebenden Gatten, die dem verstorbenen Gatten nicht durch Erbgang zugefallenen Liegenschaften und die von der gesammten Hand erworbenen Immobilien — wurden freies Eigenthum des verwittweten Ehegatten, welcher nun darüber nach Belieben verfügen konnte, widrigenfalls es an seine Erben fiel [19]). Es geht dieser Satz aus mehreren Stellen der Schöffengerichtsprotocolle hervor. So sprechen die nächsten Erben einer kinderlos verstorbenen Ehefrau ein Haus als hinterfällig Gut an, während die Erben des zuletzt verstorbenen Ehemanns dasselbe aus dem Grunde für sich behalten wollen, weil es von den genannten Gatten in der Ehe erworben worden sei [20]). So setzt sich eine in zweiter Ehe lebende Frau gegen die angesprochene Herausgabe von Gütern, welche von der ersten Frau ihres verstorbenen Mannes herrühren und alt Erbe sein sollen, weil sie nie von demselben gehört habe, daß er hinterfällige Güter besäße, und weil sie schon seit langen Jahren diese Güter ruhig besäße [21]). In einer Eheberedung wer-

---

16) Thomas VI. B. 88, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß dies nach Recht und Gewohnheit der Stadt Frankfurt also gehalten werden müsse.

17) Thomas VI. B. 19. 20.

18) Thomas VI. B. 10. 16. 52. 61. Denn überhaupt konnte der Besitzer auch über alt Erbe frei verfügen, l. c. 86.

19) Vgl. die vielen Urkunden, worin verwittwete Personen ihre Güter veräußern, bei Böhmer c. d. pg. 33. 42. 43. 46. 66. 230. 275. 334. 371. Im Jahr 1284 behält sich der verwittwete Hartmud von Wullenstat bei einer Vergabung seines Vermögens an das Hospital zum heiligen Geist ausdrücklich das Recht vor, seine Liegenschaften in Nothfällen und seine Fahrniß nach freiem Willen veräußern zu können. Böhmer p. 215. Ebenso p. 259.

20) Thomas VI. B. 60.

21) Thomas VI. B. 61. Denn hinterfällige Güter mußten binnen Jahresfrist nach dem Tode des letztlebenden Gatten angesprochen werden. Vgl. auch l. c. 66. VII. 114.

den nur die von beiden Seiten herkommenden Eigen- und Erb-Güter als solche bezeichnet, bei denen der letztlebende Gatte ungescholten und ungeschoben sein Lebetage sitzen bleiben soll und welche bei desselben Tode auf die Seite, woher sie kommen, sofort zurückfallen [22]). Hieher gehört endlich auch ein Rechtsfall vom Jahre 1401 [23]). Die Gebrüder Eber und ihr Schwager Birnburg bereden die Frau Christine, die Wittwe ihres Bruders und Schwagers Gipel zum Eber, wegen (liegender) Güter des Gipel, deren Erben sie nach Landesgewohnheit und nach besonderer Verschreibung zwischen Gipel und Christine auf der letzteren Todesfall zu sein glauben. Christine wendet ein, nachdem nicht nur ihr Ehemann, sondern auch ihre Tochter Gutgen und deren Kinder verstorben seien, so könne sie mit allem Gute frei verfügen. Die Schöffen aber unterscheiden dreierlei Güter. Die Güter nehmlich, welche die gedachte Gutgen von Gipel und Christinen früher erhalten hat und welche jetzt zurück gefallen sind, sollen nach Christinens Tode auf ihre und Gipels Erben fallen. Sie gelten also nach wie vor für Erbgüter und fallen auf die Seite zurück, wovon sie gekommen sind [24]). Die andern Erbgüter Gipels sodann stehen zwar seiner Wittwe zum lebenslänglichen Besitz zu, fallen aber an seine Erben, wenn sie oder die obigen Erbgüter nicht etwa an Christine vergiftiget sind. Die übrigen Liegenschaften endlich, welche Gipel mit Christine gekauft oder erworben hat, sind freies Eigenthum der letzteren und so bildet diese Urkunde, in welcher die errungenen Liegenschaften bei kinderloser Ehe als ein besonderer Vermögenstheil hervorgehoben werden [25]), den Uebergang zu dem spätern Rechte,

---

22) Thomas VI. B. 57.

23) Thomas VI. B. 48.

24) Daß Christine über die Erbgüter, welche einstens auf ihre Verwandten fallen sollen, noch immer frei verfügen könne, ist zwar nicht gesagt, steht aber nicht zu bezweifeln, da die Schöffen nur über die Rechte der Erben Gipels entscheiden wollen.

25) Obwohl ihnen die nicht durch Erbgang, sondern anderweitig, z. B. durch Kauf vor der Ehe, erworbenen Güter der Gatten gleichstehen. Vgl. oben §. 5.

in welchem die Errungenschaft sowohl bei kinderloser als auch bei der beerbten Ehe besonders hervortritt [26]).

§. 11. Fortsetzung.

In der bisherigen Darstellung des Frankfurter Rechts ist die Frage, wie sich das Schuldenwesen der gesammten Hand überhaupt und namentlich bei der Auflösung der Ehe gestaltet habe, noch nicht berührt worden und sie bedarf daher noch schließlich der Beantwortung.

Nach dem ältern deutschen Rechte war der Erbe nur soweit zur Zahlung der Schulden des Erblassers verpflichtet, als dessen nachgelassene Fahrniß reichte: das Eigen war nicht für die Schulden verhaftet. Doch durfte sich der Erbe des Nachlasses nicht sofort als seines Eigenthums gebrauchen, wenn er nicht alle Schulden zahlen wollte [1]). Bei der Auflösung der Ehe haftete der Mann nach wie vor für alle Schulden, die auf dem in seiner Hand vereinigten Gute ruhten, da er nur allein dasselbe mit Schulden zu beschweren vermochte und keine Handlungen der Frau anzuerkennen brauchte, als welche in seinem Namen oder zur Verwendung in das Gut geschahen. Für Sonderschulden der Frau war er niemals weiter verpflichtet, als er mit ihrem in seine Gewere gekommenem Gute decken konnte. Die Wittwe dagegen mußte nur die Schulden zahlen, welche sie persönlich gemacht hatte: für die Schulden des verstorbenen Mannes haftete sie gar nicht, indem sie vielmehr aus der Masse ihr Gut, soviel davon der Mann noch nicht veräußert hatte, nebst dem ihr zugesicherten Witthume heraus zog [2]).

---

[26]) Reform. v. 1509 fol. XXIII. de bonis constante matrimonio quaesitis et successione eorundem. Thomas S. 115.

[1]) Vgl. über diese ganze Lehre die genaue Ausführung und die reichen Belege bei Th. Berck über das bremische Güterrecht der Ehegatten mit besonderer Rücksicht auf die Schuldenzahlung und das sog. beneficium abdicationis der Wittwe. Brem. 1832. S. auch E. Th. Gaupp Miscellen des deutschen Rechts. Berl. 1830. Abh. XIII.

[2]) Vgl. Berck §. 11. 12. — Runde §. 9.

Mit der oben in §. 3. geschilderten Fortbildung der ehelichen Güterrechte traten aber auch in Beziehung auf die Schuldenzahlung mancherlei Aenderungen ein. Die Stellung des überlebenden Manns blieb freilich beinahe dieselbe, weil er, auch als er später Erbe der Frau wurde, doch nur so weit haftete, als deren Gut in seiner Were war. Die Wittwe dagegen wurde immer mehr zur Mithaftung für die ehelichen Schulden gezogen. Ihr Gut, insoweit es der Mann bei seinem Leben hätte veräußern können, wurde bald auch nach seinem Tode zur Schuldenzahlung verwendet. Später, als die Schuld auch aus dem Eigen bezahlt werden mußte und als namentlich in den Städten bei Auflösung der Ehe alles vorhandene Gut eine nicht mehr in ihre früheren Bestandtheile zerfallende Masse wurde, haftete selbst alles Gut der Frau, was in die Gewere des Mannes gekommen war, für die Schulden des Mannes. Allein persönlich war die Wittwe so wenig zur Zahlung der von ihrem Manne gemachten Schulden verhaftet, als mit ihren der Gewere des Mannes entzogen gewesenen Einhandsgütern oder mit ihrem späteren Erwerbe; sie haftete nur mit dem Gute, was in die Hand des Mannes gefallen war, und auch als Erbin nicht weiter, denn der Nachlaß reichte [3]).

Trotz dem wurde es aber an vielen Orten üblich, daß sich die Wittwe, um einer weiteren Schuldenzahlung zu entgehen und sich des künftigen Erwerbs zu versichern, auf eine förmliche Weise von dem in der Hand des Mannes geeint gewesenen Gute lossagte, indem sie von dem Begräbnisse des Mannes nicht wieder in das Sterbhaus zurückkehrte, auch wohl die Schlüssel oder ihr Paternoster auf des Mannes Grab legte. Dieser Gebrauch wird zuerst in dem Kaiserrechte erwähnt [4]) und findet sich in vielen Stadtrechten angeführt [5]). Entstanden ist er wohl, um

---

[3]) Vgl. Berck §. 13. 14. 16. — C. W. Pauli die ehelichen Erbrechte nach lübischem Rechte. Lübeck 1840. §. 24. 41. — Runde §. 13. 14.

[4]) II. 50. (in Senkenberg corpus jur. germ. tom. 1).

[5]) Z. B. in Bremen, Danzig, Hildesheim, Ulm. Fischer Gesch. der teutschen Erbf. Bd. 2. S. 125. J. A. Hofmann Handbuch des teutschen Eherechts §. 85. Zu Lübeck half sich die Wittwe mit dem Bergen und Dachdings Auftragen, welches indeß so wenig ein solenner Act war,

bei dem Wegfallen der sonst üblichen dreißigtägigen Frist [6]) einen sichern Beweis zu liefern, daß sich die Wittwe des Nachlasses nicht angenommen habe, indem sie — zumal bei dem allmähligen Eindringen des römischen Rechts — sonsten auch über den Bestand des Nachlasses hätte haften müssen [7]). Es wurde also hiedurch nicht die Befreiung von einer nicht vorhandenen persönlichen Haftungspflicht bewirkt, sondern nur die Uebernahme einer solchen abgelehnt [8]).

Ganz ebenso wie im übrigen Deutschland hatte sich nun auch in Frankfurt dieses Verhältniß gestaltet. Es war nicht mehr blos die fahrende Habe, sondern auch Eigen und Erbe für die Schulden verhaftet. Dieses beweisen schon die oben §. 8. Note 18—25 angeführten Urkunden von den Jahren 1296 bis 1334. Doch hatte sich eine Erinnerung an das frühere Recht darin erhalten, daß erst die nachgelassene Fahrniß und nur im Falle deren Unzulänglichkeit auch das liegende Gut angegriffen werden sollte [9]). Die Schulden, die in der Ehe gemacht worden waren, mußten aus dem gesammten Gute bezahlt werden und war kein Gut, das gesammte Hand besessen hatte, von dieser Haft ausgenommen. Namentlich waren privilegia dotis, wie sie späterhin aus dem römischen Rechte Eingang fanden, durchaus nicht in Anwendung [10]).

---

als ein solcher in Hamburg vorkam. Vgl. Berck Note 175. a. §. 19. Pauli l. c. §, 42.

6) Sachsenspgl. I. 22. §. 1. Pauli §. 22.

7) Berck §. 17. 18.

8) Pauli S. 230. — Runde §. 51.

9) S. die gerichtlichen Entscheidungen von 1381 und 1444 bei Thomas V. A. 36. 81.

10) Erst die Reform. von 1509 erwähnt fol. 25. derselben, als der „ußzüg dotem berürende“. — Diese Verbindlichkeit beider Gatten zur Schuldenzahlung liegt dem Statute von 1345 über die Metzler Schulden (in Fries erstem Dutzend der Frankf. Verordnungen. 1752. fol. aus Orth Anm. Fortſ. 2. S. 128. abgedruckt) zu Grund. Sie ist auch von Bender, Frankf. Privatr. §. 94. not. 1. bereits angenommen worden, obwohl sonsten vor der Reform. von 1509 die von ihm erwähnte Hälfte der Errungenschaft nicht vorkommt.

Indessen finden sich doch auch mehrere Abweichungen des Frankfurter Rechts von dem oben angegebenen gemeinen Herkommen.

Hieher gehört zuerst die gegen das Ende dieser Periode so sehr ausgedehnte Haftungspflicht der Wittwe. Der überlebende Gatte war unbedingt verpflichtet diejenigen Schulden zu bezahlen, welche von der gesammten Hand herrührten: also sowohl diejenigen, welche beide Gatten mit einander als auch diejenigen, welche der Mann oder die Frau allein für das Sammtgut gemacht hatten. Denn der Mann konnte als Mompar der Frau und Vertreter der ehelichen Genossenschaft (§. 7. Note 12.) das Sammtgut ebensowohl allein mit Schulden beschweren, als dies der Frau in einzelnen Fällen möglich war. Daß der überlebende Mann für diese Schulden nicht nur mit dem in seiner Hand vereinigten Sammtgute, sondern auch persönlich, daher z. B. auch mit dem späteren Erwerbe haftete, war hier wie überall Rechtens. Allein auch die Frau, welche anfänglich hier, wie an andern Orten, für alle ehelichen Schulden, wenn sie nicht besonders deren Zahlung auch für ihre Person übernommen hatte, nur soweit haftete, als ihr Gut in die Hand des Mannes gekommen war, mußte in den spätern Zeiten diese Schulden hier unbedingt zahlen: sie war persönlich dazu verpflichtet und die Gläubiger konnten sich auch an ihren spätern Erwerb oder an die ihr später anfallenden Güter halten. Obwohl daher die Wittwe auch hier nach der alten Weise den Mantel oder das Paternoster dem Manne auf das Grab zu legen pflegte und nur ihre Kleider aus dem Sterbhause mitnahm, so erlangte sie doch zuletzt dadurch keine völlige Befreiung von der Schuldenzahlung, sondern nur eine Milderung des strengen Schuldverfahrens. Sie war nehmlich dann für den Augenblick zwar nicht pflichtig, die Schulden zu bezahlen, wenn sie aber später wieder Vermögen erwarb oder ererbte, so trat die Verpflichtung zur Nachzahlung ein.

Die bei Thomas [11]) abgedruckten Statute beweisen diese Aenderung des früheren Rechts, indem sie zugleich darthun, wie vielfach sich der Rath mit diesem Gegenstande beschäftigt hat. Noch

---

11) Urk. VI. C. S. 519.

in dem Jahre 1451 [12]) ward niedergeschrieben, daß eine Frau, wenn sie den Mantel auf das Grab des Mannes habe fallen lassen, mit ihrem späteren Erwerbe nicht mehr haffte. Wenige Jahre darauf aber vereinigten sich Schöffen und Rath über das Gegentheil und bestimmten, daß die Wittwe allerdings auch mit ihrem nachherigen Vermögen die Schulden zahlen müsse. Das Statut bei Thomas [13]) ist zwar ohne Zeitangabe, allein ein Statut von 1460 [14]) ist ganz desselben Inhalts und steht zu vermuthen, daß es nur verschiedene Niederschriften einer und derselben Satzung sind. Die Rechtsänderung ist also in den Jahren 1452—1460 geschehen und es läßt sich wohl kein anderer Grund derselben auffinden, als der Einfluß des um diese Zeit schon eindringenden römischen Rechtes [15]). In der Reformation von 1509 wird diese Abdicationsbefugniß daher auch gradezu als das beneficium cessionis bonorum aufgeführt [16]). Uebrigens mag diese neue Satzung sich erst allmählig Geltung erworben haben, wie denn z. B. in einem Protocolleintrag von 1479 die Wittwe eines Handwerkers, welche als eine arme Frau der Schulden wegen das Haus hatte räumen müssen, aus dem Grunde belangt wird, weil sie persönlich Zahlung zugesagt habe [17]).

---

12) Statut bei Thomas VI. C. 3. und in v. Lersner's Frankfurter Chronik Thl. 2. S. 676.

13) Urk. VI. C. 5.

14) Bei Orth Anmerk. Fortſ. 2. S. 108. und daraus in Fries erstem Dutzend der Frankf. Verordnungen N°. 4. abgedruckt.

15) Auch Berck l. c. S. 166. gibt einen Abdruck des Statuts von 1460 und bemerkt, daß sich diese auffallende Satzung zwar durch die Annahme einer persönlichen Haftungspflicht der Wittwe erkläre, daß aber nicht klar gesagt werden könne, woher diese persönliche Haftung rühre. Er weist indessen ebenfalls auf den Einfluß des römischen Rechts hin und es scheint dies um so mehr angenommen werden zu müssen, als sich dieses Statut in Vergleichung mit dem von 1451 und auch nach seiner ganzen Fassung offenbar als eine Neuerung darstellt.

16) Fol. 25. (Orth. Zusätze S. 367): „Es wolt sich dann gebruchen der fryheit genant Cessionis bonorum nach inhalt der recht oder unser statuten". Eine alte Note zu dieser Stelle sagt: „Das Statut sagt allein von der frau, wann sie die schulden nach des mannes tod nicht bezalen will, wie sie die schlüssel v. das ♀ hut auf das grab legen soll. Fol. 61. oder 66.

17) Thomas VI. B. 80.

Für die Sonderschulden des einen Gatten, die derselbe z. B. in einem auf alleinige Rechnung geführten Handel gemacht hatte, haftete der andere nicht. Dies bezeugen zwei Rechtsfälle von dem Jahre 1479 [18]) und ist auch in der Reformation von 1509 anerkannt [19]).

Die zweite Abweichung des frankfurtischen Rechts war eine Folge der Verfangenschaft. Während der Ehe konnten nehmlich beide Gatten auch über die Liegenschaften verfügen und es konnten mithin die letzteren auch von den Gläubigern gültig angegriffen werden [20]). Dasselbe war auch nachher der Fall bei kinderloser Ehe, obwohl hier die hinterfälligen Güter gewiß nicht grade zuvorderst angegriffen werden durften [21]). Bei beerbter Ehe vermochte zwar der überlebende Gatte die verfangenen Güter nur wegen Noth anzugreifen, allein die Zahlung von Eheschulden mußte um so mehr als ein solcher Nothfall erachtet werden, da ja auch die Kinder als Erben diese Schulden zu bezahlen verpflichtet waren [22]). Jedoch mußte vorher nachgewiesen werden, daß nicht genug fahrende Habe vorhanden sei, um daraus die Schulden berichtigen zu können [23]). Hatte aber der überlebende Gatte den Wittwenstuhl verrückt, so konnte er sich seiner Noth an den verfangenen

---

18) Thomas VI. B. 78. 79. Hieraus geht zugleich hervor, daß auch eine Frau wegen Schulden eingesetzt — zu Schloß gefertigt wurde.

19) Fol. 25. §. Wo aber einicher man ꝛc.

20) Thomas VI. B. 51.

21) Vgl. den in Lersners Chronik Thl. I. S. 97. abgedruckten Besatzbrief Johanns von Hanau aus dem Jahre 1416, worin derselbe bestimmt: „daß dann dieselbe Else myne hußfrauwe sal und mag ir lebetage baß ungehindert blibe sitzen by allen mynen gutern von erbe und eigen, wilcherley die sin die ich nach mynem tode gelassen han, nach recht und gewonheid der stede zu Franckenfurd, doch daß sie soll und mag der eins theils oder sie zumalen virsetzen, oder suß gülde darauf verkauffen als verre und viel, daß sie alle die schuld die ich und sie schuldig syn, zu der zyt als ich von todes wegen abegeen, davon moge bezalen v. ußgerichten, dieselben virsetzunge oder virkäuffunge myn erben auch halden und liden sollen one alle widersprache und hindernüße. S. auch Thomas VI. B. 7.

22) Thomas VI. A. 46. (oben §. 8. nota 18).

23) Vgl. oben §. 8. nota 18—25.

Gütern gar nicht mehr erholen [24]) und mußte die Schulden der früheren Ehe aus der ihm angefallenen Fahrniß bezahlen. Wenn aber auch nach seinem Tode die Kinder der ersten Ehe die ihnen verfangen gewesenen Güter wegen solcher Schulden gewiß gar nicht mehr angreifen zu lassen brauchten, so war es doch wohl den Gläubigern gestattet, so lange noch der parens binubus lebte und wenn derselbe die ersteheliche Schulden auf andere Weise gar nicht zu bezahlen im Stande war, sich an die verfangenen Güter zu halten. Denn so entschieden die Schöffen im Jahr 1399, als ein Gläubiger eine in zweiter Ehe stehende Frau wegen Schulden ansprach und die Güter ihres Kindes aus erster Ehe angreifen wollte, daß dies zwar wegen Schulden der zweiten Ehe gar nicht statthaben könne, wohl aber, wenn die Schulden noch von des Kindes rechtem Vater und Mutter herrührten [25]). Es läßt sich dies daraus erklären, daß, wenn auch der zur zweiten Ehe schreitende Gatte in seinen Ansprüchen auf die ersteheliche Liegenschaften sehr beschränkt und zur alleinigen Zahlung der erstehelichen Schulden verpflichtet wurde, doch die Gläubiger nicht durch eine etwaige völlige Insolvenz desselben ihre Forderungen gänzlich einbüßen konnten, da ihnen das gesammte Gut der ersten Ehe verhaftet gewesen [26]).

§. 12. Fortsetzung.

Die oben beschriebenen Wirkungen des Verfangenschafts-Rechts waren, wenn eine weitere Ehe eingegangen wurde, so besonderer Art, daß sie häufig auf das fernere Leben des überlebenden Gatten einen sehr störenden Einfluß ausüben und in den Vermögensverhältnissen der aus den verschiedenen Ehen entspringenden

---

[24]) Die Gläubiger waren daher nur an deren Nutzungen angewiesen. Bac. jud. art. 64.

[25]) Thomas VI. B. 39.

[26]) Wie in Frankfurt galt auch in anderen fränkischen Gegenden dasselbe Schuldenrecht. In Bamberg jedoch hatten, wenn der überlebende Gatte sich wieder verehelichte, die Gläubiger allerdings nicht mehr die Befugniß, wegen der Schulden der ersten Ehe die verfangenen Güter anzugreifen. Stadtr. §. 245. 254. Zöpfl S. 211.

Kinder selbst oft eine sehr unbillige Gestaltung herbeiführen mußten. Denn der weiterverehelichte Gatte durfte ja die Liegenschaften der früheren Ehe nicht einmal mehr in Nothfällen angreifen und war somit vielleicht nach einer langjährigen durch reichlichen Erwerb gesegneten Ehe auf eine geringe Fahrniß angewiesen, während dem die Kinder einer ersten Ehe, je nachdem das aus derselben herrührende Vermögen hauptsächlich in Immobilien oder in fahrender Habe bestand, bald gegen die späteren von den Immobilien ausgeschlossenen Kinder übermäßig begünstigt waren, bald sich mit weniger Liegenschaft begnügen und eine reiche Fahrniß dem Stiefparens oder den Stiefgeschwistern überlassen mußten. Zur Abwendung dieser aus dem Verfangenschafts-Rechte herfließenden Nachtheile wurde es überall in Franken — denn nur im fränkischen Rechte war ja Verfangenschaft herrschend [1]) — üblich, durch besondere Verabredungen — Einkindschaftsberedungen — die Gestaltung der Vermögensverhältnisse bei zweiten Ehen zu bestimmen und einestheils durch eine Gleichstellung der aus den verschiedenen Ehen herstammenden Kinder bezüglich des Erbrechts einen der Billigkeit gemäßeren Zustand herbeizuführen, anderntheils aber auch den Eltern die Befugniß wiederzugeben, die liegenden Güter, wenn auch nicht beliebig zu veräußern, doch in Fällen der Noth anzugreifen [2]). So finden sich denn auch in

---

1) Nur fränkische Rechte kennen die Einkindschaften, und wenn auch in einigen sächsischen Gegenden Spuren dieses Instituts vorkommen, so läßt sich dies dadurch erklären, daß dasselbe später für ein gemeinrechtliches gehalten und da als geltend angenommen wurde, wo Gütergemeinschaft herrschte. Vgl. F. Ringelmann über die histor. Ausbildung und rechtliche Natur der Einkindschaft. Würzb. 1825. §. 11. und G. Beseler von den Erbverträgen. Thl. 2. Bd. 2. Göttingen 1840. S. 169. In Schwaben namentlich findet sich die Einkindschaft an den Orten, die ursprünglich fränkisches Recht hatten oder welche es durch Aufnahme des Freiburger Stadtrechts erhielten. Vgl. §. 4.

2) So wie schon W. G. Tafinger — über die Lehre von der Einkindschaft, Nürnberg 1785 — in der Härte des Verfangenschafts-Rechts die nächste Veranlassung des Einkindschaftswesens sah, muß ich dieselbe ebenfalls in den oft sehr nachtheiligen Wirkungen dieses Rechts finden. In einem Falle von 1485 (Thomas VII. 148.) ist dies deutlich angegeben. Ein Stiefvater will hier nehmlich einiges Gelände, weil es dem Vorkinde verfangen sei und ihn daher nichts angehe, nur dann gegen eine

Frankfurt diese Einkindschaften und es läßt sich hier die allmählige Ausbildung des Instituts aus den mannigfachen Urkunden sehr gut erkennen [3]).

Die erste Erwähnung der Einkindschaften geschieht für Frankfurt in einem den Schöffenprotocollen des Jahrs 1399 entnommenen Rechtsfalle [4]). Zwei Personen, die aus früheren Ehen beiderseits ein Kind einander zubrachten, hatten beredet, daß diese Kinder ein Kind gemacht werden und zu gleicher Theilung ihres Gutes kommen sollten. Nach dem Tode des Mannes entstand aber Streit um die Theilung des Gutes zwischen seinem Sohne erster Ehe, Namens Henne, und dessen Stiefmutter. Ersterer verlangte das Eigen und Erbe, welches sein Vater besessen habe und was ihm durch seiner Mutter Tod zu einer Hand erstorben sei, letztere dagegen behauptete, daß Henne nicht nur mit dem von ihr zugebrachten Kinde, sondern auch mit dem Kinde, welches in der letzten Ehe von ihr gezeugt worden, theilen müsse. Die Schöffen entscheiden nun, daß Henne das Eigen und Erbe, was sein Vater in die zweite Ehe gebracht habe, nicht zu theilen verpflichtet sei, es wäre denn, daß die Beredung seines Vaters und seiner Stiefmutter (solich wilkür und fürrede) mit seinem

---

anderweitige Ansprache vertreten, wenn die Kinder aus beiden Ehen „inn dieselben güttere ein kint gemacht werden“.

[3]) Von allen Bearbeitern dieser Rechtslehre, namentlich noch von dem neuesten, Beseler, wird daher auch das Frankfurter Recht vorzugsweise beachtet. Bisher waren folgende urkundliche Belege bekannt:

a) das, von Beseler indessen nicht erwähnte, Statut von 1463, — bei Orth Anm. 2. Fortſ. S. 182. und in Fries erstem Dutzend Frankfurter Verordnungen, S. 6.

b) das Privileg Kaisers Maximilian II. von 1494, — in den Priv. et Pact. S. 352. und daraus bei Orth l. c. S. 670.

c) Einkindschaftsformeln von 1440, 1468 und 1549, nebst Auszügen aus solchen von 1484, 1488 u. s. w., — bei Orth l. c. S. 671.

d) Die betreffenden Stellen der Reformation von 1578 in Verbindung mit Fichards Ansichten. (Consilia, 3 tom. Frankf. 1722. fol., in tom. 2do pg. 347. sqq.)

Durch die in dem Urkundenbuche zu Thomas Oberhofe enthaltenen Rechtsfälle sind sie jetzt vermehrt worden. Vgl. Thomas V. A. 81. VI. B. 40. 69. VII. 148.

[4]) Thomas VI. B. 40.

Wissen und Willen geschehen sei, er also damals auf die Liegenschaften verzichtet hätte und zu der Zeit auch schon „verziegbar“ gewesen sei [5]). Diese Beredung betrifft mithin wesentlich die Gleichstellung der verschiedenen Kinder im Erbrechte, und der Form nach erscheint sie als ein Vertrag zwischen den Eltern, der aber der ausdrücklichen Einwilligung der Vorkinder zu seiner Gültigkeit aus dem einfachen allgemein rechtlichen Grunde bedarf, weil darin denselben erworbene Rechte entzogen werden. Von einer durch gesetzliche Vorschrift festgeordneten Form, welche die Einkindschaft als ein eigenthümliches Rechtsgeschäft erscheinen lassen würde, ist demnach keine Rede: es war eine einfache Anwendung der immer beliebter werdenden Vertragsform an der Stelle der früheren Auflassung und mit Recht kann man daraus entnehmen, daß dieses Institut damals noch in der ersten Entwickelung begriffen gewesen [6]). Auch in der nächst darauf folgenden Nachricht, einem Rechtsfalle von 1438 [7]), wird die Gültigkeit der Einkindschaftsberedung nur darin gesucht, daß sie von den Eltern mit Willen und Wissen der Kinder aufgerichtet worden sei. Daß sie in einem Briefe verfaßt und derselbe von zwei Schöffen nebst einem Rathsmanne versiegelt gewesen, entsprach der Weise, wie man sich damals über alle Rechtsgeschäfte einen genugsamen Beweis zu sichern suchte.

---

[5]) Dieser Fall von 1399 kann zugleich auch für die älteste Nachricht in dieser Lehre überhaupt angesehen werden. Denn der Versuch Ringelmanns, l. c. §. 4—6, dem Einkindschaftswesen ein sehr hohes Alter zu vindiciren und es wenigstens in das 13. Jahrhundert zu setzen, ist nicht gelungen, wie Beseler, von den Erbverträgen, Thl. 1. §. 2. gezeigt hat. Beseler selbst gibt an, daß vor dem 15. Jahrhundert wohl nirgends Spuren der Einkindschaft aufzufinden sein würden. Allein er (Thl. 2. S. 150.) deutet auch darauf hin, das man sich in früherer Zeit durch die Auflassungen habe helfen können und ich zweifele nicht, daß man durch dieselben auch grade den jederzeit gleich empfindlichen Folgen des Verfangenschafts-Rechts begegnet sei.

[6]) Vgl. Beseler S. 151. flg. — Auffallend ist es indessen, daß in dieser ältesten Beredung nur eine Gleichstellung der beiderseitigen Vorkinder festgesetzt, die gleiche Stellung des Nachkindes aber als alsdann von selbst gegeben angenommen wurde.

[7]) Thomas VI. B. 69.

Sehr bald darauf scheint sich aber schon eine bestimmte Form gebildet zu haben, in welcher die Einkindschaftsverträge, um rechtsgültig zu sein, eingegangen werden mußten. Denn schon in dem Vertrage von 1440 sind ganz diejenigen Vorschriften beobachtet, welche das Statut von 1463 festsetzt. Nach diesem Statute sollen nehmlich die Einkindschaften nicht mehr privatim von den Eltern, unter Zuziehung von Verwandten oder mit dem Willen der Kinder, aufgerichtet und dann die Briefe von Rathsfreunden oder andern Personen besiegelt werden, sondern es sollen inskünftige die Eltern, welche eine Einkindschaft zu machen beabsichtigen, mit den Kindern vor das Reichs- (Schöffen-) Gericht kommen, dorten für die Kinder, wenn diese noch nicht großjährig sind, aus den Verwandten oder sonstigen Freunden Momparn erbitten und hiernächst in der Stadtschreiberei die Urkunde unter der Stadt Siegel auffsetzen lassen. Diese Form hat sich dann auch fortwährend erhalten [8]) und noch in der Reformation von 1578 wird die Zuziehung von Curatoren nebst der Confirmation des Schöffenraths wiederholt verordnet. Die Reformation von 1509 berührt die Einkindschaften gar nicht, wahrscheinlich des erst kürzlich erhaltenen Privilegs von 1494 wegen.

Dieselbe Form, durch welche namentlich das Interesse der Kinder gegen eine etwaige Uebervortheilung von Seiten der Eltern gesichert wurde, findet sich im Wesentlichen auch in den andern fränkischen Rechten vorgeschrieben, wie z. B. in der berühmten Constitutio Moguntina de unione prolium [9]), in der churtrierischen Untergerichts-Ordnung von 1539 u. s. w.

---

[8]) In dem Privileg von 1494 wird sie ausdrücklich erwähnt und in dem Rechtsfalle von 1485 (Thomas VII. 148.) ficht ein Kind die Einkindschaft, in Folge derer ihm das verfangene Gelende entzogen werden soll, aus dem Grunde an, weil es damals minderjährig gewesen und gegen des Landes Gewohnheit die nächsten Sippfreunde nicht zugezogen worden seien.

[9]) Diese Constitution ist eigentlich ein Titel der churmainzischen Untergerichts-Ordnung von 1535, und wurde, weil auch von dem Reichs-Kammergerichte ausdrücklich gebilligt, häufig in andern Rechten zum Muster genommen. In die Untergerichts-Ordnung des Churfürsten von Mainz und der Grafschaft Hanau Münzenberg für das freie Gericht vor dem Berge zu Welmitzheim von 1564 (in Saur fascic. jud. ord. sing. Frankf. 1589) ist sie wörtlich aufgenommen worden. Daß sie J. Fichard

Die Folgen und rechtliche Bedeutung der Einkindschaften sind ein Gegenstand, über den unter den Gelehrten von Anfang an sehr verschiedene Ansichten herrschten [10]). Im Frankfurter Recht erscheinen sie stets als ein Vertrag [11]), den zwar die Eltern hauptsächlich eingingen, der aber ohne die Zuziehung — ohne Wissen und Willen — der Kinder oder deren Vertreter gar nicht wirksam werden konnte. Denn es handelte sich ja wohl meistentheils um das Vermögen, welches denselben als verfangenes Gut bereits angehörte, über welches also ohne ihr Zuthun in keiner Weise verfügt werden durfte. Es war auch die Einkindschaft kein bloßer Erbeinsetzungsvertrag, sondern es wurden vielmehr hierdurch die sämmtlichen Vermögensverhältnisse einer Familie geordnet. Die Vorkinder begaben sich ihres ausschließlichen Rechtes an den verfangenen Liegenschaften und erhielten dagegen einen Erbanspruch an die fahrenden und später erworbenen liegenden Güter ihres parens, welcher ihnen sonsten gegenüber von dessen Frau und Kinder späterer Ehe gar nicht zugestanden hatte, sowie ein Erbrecht an die Güter des Stiefparens und dessen früherer Kinder. Die Eltern aber zogen die verfangenen Güter wieder in die gesammte Masse und erhielten also die ihnen sonst benommenen Verfügungsrechte darüber. Wenn daher auch schon Beseler [12]) mit Recht das Princip des Einkindschaftwesens darin erkennt, daß durch die Einkindschaft zwischen den Kindern und dem Stiefparens ein solches Rechtsverhältniß begründet wer-

---

gekannt und benutzt habe, ist kein Zweifel, jedenfalls aber gab ihm das Statut von 1463 schon genugsame Anleitung für die Form des Geschäftes und er hat sich gewiß ebensoviel daran als an die Mainzer Ordnung gehalten. Vgl. Beseler l. c. S. 159. Wenn übrigens letzterer hier ein doppeltes System unterscheidet, je nachdem sich zuerst die Eltern und Verwandten über eine zu errichtende Einkindschaft vereinigen oder sofort die Obrigkeit die desfalsige Voruntersuchung anstellt, so ist gewiß letzteres Verfahren ein später eingeführtes, um die Kinder desto sicherer vor etwaigen Benachtheiligungen verwahren zu können.

10) Vgl. Beseler S. 164. 174.

11) Contract und Gebrauch sagt das Privileg von 1494: willkür und fürrede das Protocoll von 1399.

12) a. a. O. S. 179.

den solle, wie es unter natürlichen Eltern und Kindern besteht, so läßt sich doch dasselbe auch dahin angeben, daß mittelst dieses Instituts das durch die Verfangenschaft gestörte Rechtsverhältniß der gesammten Hand wieder habe möglichst hergestellt werden sollen. Namentlich war dieses in der früheren Zeit die offenbare Folge der Einkindschaft und es wurde, wie eben bemerkt, die rechtliche Stellung der sämmtlichen Glieder der dadurch wiedervereinigten Familie — sowohl der neuen Gatten und der Kinder aus ihren früheren Ehen, als auch der Kinder aus der letzt abgeschlossenen Ehe — so angesehen, als ob durchaus keine Stiefverwandschaft vorhanden sei [13]). Obwohl nun freilich die Einkindschaften das Verfangenschaftsrecht überlebten und noch in Uebung blieben, als das System der gesammten Hand schon untergegangen war, (— und grade dies ist der Zeitpunkt, in welchem sich die verschiedenen Ansichten der Rechtslehrer über den rechtlichen Character der Einkindschaften geltend machten und für welchen das von Beseler aufgestellte Princip das unbedingt richtige ist,) — so wurde doch ihr Verhältniß zu der Gütergemeinschaft nicht aufgehoben. Es bemerkt auch Beseler (S. 179), daß, da die Einkindschaft eine Abtheilung der Vorkinder ausschließe, die Gesammtmasse des Vermögens unter die für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften zu stehen komme, und Hertel [14]) hebt diesen Punkt vorzugsweise hervor.

Wie in anderen Gegenden blieben auch in Frankfurt die Ansichten der Rechtslehrer, welche in der Einkindschaft bald eine adoptio bald einen Erbvertrag sahen, nicht ohne allen Einfluß [15]),

13) Es ist übrigens nicht zu bezweifeln, daß diese neue Stellung der Familienglieder sich nicht immer grade auf das sämmtliche Vermögen bezogen habe, sondern zuweilen auch nur für einzelne Vermögensstücke angenommen worden sei. Wenigstens deutet der oben nota 2. angeführte Rechtsfall darauf hin, indem hier die Kinder nur in ein bestimmtes Grundstück vereinkindschaftet werden.

14) C. L. Hertel über die Einkindschaft nebst Bemerkungen über die Natur und den Umfang der fortgesetzten ehelichen Gg. Gießen 1818. — Vgl. Beseler S. 169.

15) Vgl. z. B. die Formeln bei Orth l. c. S. 673. und J. B. Anthes die Erbschaftsverträge nach den frankfurtischen Stadtgesetzen. Frankf. 1769. §. 51. — Ueber die Verschiedenheit der Rechte im Königreich Baiern

und obwohl sich das Einkindschaftswesen in Frankfurt auch noch nach der das Verfangenschaftsrecht abschaffenden Reformation von 1509 in Anwendung erhielt, so wurden doch seine Wirkungen bei der nun geltenden bloßen Errungenschafts-Gemeinschaft offenbar geringer [16]) und gegenwärtig steht es beinahe völlig als Antiquität da [17]).

§. 13. Andere fränkische Rechte.

Das Rechtssystem der gesammten Hand und das darin einbegriffene Verfangenschaftsrecht wurde in §. 3. als allgemeines fränkisches Recht bezeichnet und seine Geltung in den alten fränkischen und ripuarischen Ländern angenommen. Da der gegenwärtige Versuch vorzugsweise der Darstellung des älteren Frankfurter Rechts gewidmet ist, so kann hier nicht der Ort sein, die Gestaltung des fränkischen Rechts in andern Gegenden ausführlicher darzulegen, sondern es muß eine einfache Hinweisung auf solche Umstände genügen, aus welchen die Geltung dieses Rechts gefolgert werden kann. Selbst diese Hinweisung aber muß sich, um nicht unverhältnißmäßigen Raum einzunehmen, nur auf die Länder des jetzigen Deutschlands beschränken, obwohl es gewiß nicht zu bezweifeln steht, daß sich in den Theilen Belgiens und Frankreichs, wo einstens die salischen Gesetze gegolten, ganz entsprechende Rechtsverhältnisse ausgebildet haben. So beruht die Main plévie und das jus devolutionis in Lüttich, obschon hier die Rechte des Ehemannes sich sehr erweitert haben, auf derselben Grundlage [1]). Die forma pacis villæ de Hulpe von

---

s. v. d. Pfordten Beiträge zur Lehre von der Einkindschaft in Baiern, in Seuffert und Glück Blätter für Rechtsanwendung, Bd. 4. Erlangen 1839.

[16]) Und zwar sowohl bezüglich der Erbrechte als auch namentlich bezüglich der Verfügungsrechte über das geeinte Vermögen während der Ehe. Vgl. die Reformation von 1578 und 1611. Theil III. Titel 10. — Bender Privatrecht S. 232.

[17]) Orth Anm. Forts. 2. S. 188. — Beseler S. 171.

[1]) Vgl. Warnkönig das Güterrecht der Ehegatten nach dem Lütticher Gewohnheitsrechte, in den Eranien zum deutschen Recht, Bd. 1.

1230 [2]) bestimmt entsprechend in §. 30: „Si quis vir ducat uxorem et alter eorum moritur, superstes non poterit vendere hereditatem a quocunque ipsorum descendat, nisi juramento et duobus vicinis suis probaverit, quod maxima causa necessitatis eum compellat. Si autem vir mulierem vel mulier alium ducat virum, ad hanc de cetero non admittentur probationem“.

Was nun Deutschland selbst anbetrifft, so galt das System der gesammten Hand unbestreitbar erstlich am Niederrhein. Von Jülich und Berg ist dies schon oben in §. 5 nachgewiesen. Die vielen Urkunden, worin Gatten communi vel unita manu oder verwittwete Personen mit Einwilligung der Kinder handeln, dienen zum weiteren Beweise [3]). Daß in der Stadt Cöln dasselbe Recht gewesen sei, steht schon daraus zu vermuthen, daß es die Tochterstadt Freiburg im Breisgau (hier §. 4.) erhalten hat. Die von Clasen in der Beschreibung des Niederichs [4]) mitgetheilten Urkunden bestätigen diese Vermuthung. Die Gatten handeln bei Erwerbungen und Veräußerungen stets gemeinschaftlich, und im Wittwenstand darf der Gatte das liegende Gut nur in Nothfällen angreifen [5]). Die späteren Sta-

Heidelb. 1828. — Warnkönig Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Lütticher Gewohnheitsrechts. Freiburg 1838.

[2]) Warnkönig von der Wichtigkeit der Kunde des Rechts und der Geschichte der belgischen Provinzen für die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Freiburg 1837. S. 70. — Vgl. weiter R. Maurenbrecher die rheinpreußischen Landrechte, Bonn 1830, Bd. 1. S. 75. Viele Belege finden sich in den Werken von Fischer, Geschichte der deutschen Erbfolge und Erbfolgsgeschichte der Seitenverwandten.

[3]) Vgl. z. B. die Urkunden N°. 110, 155, 175, 332, 387 in W. Günther codex diplom. Rheno — Mosell. Thl. 2. Coblenz 1823. Bei der Theilung der Helfenstein'schen Erbschaft im J. 1223 wird dem Sohne erster Ehe omne allodium patris sui et hereditas, quod item pater antequam secunde uxori matri Lodewici nuberet habuit, zugesprochen. Eod. N°. 54. In dem dritten Theile dieses Werks s. N°. 98, 132, 203, 240 u. s. w.

[4]) In den Materialien zur geistl. und weltl. Statistik des niederrhein. Kreises. Erlang. 1781. S. 492. sq.

[5]) Notum sit, quod Burgindis venit in domum burgensium et de consilio burgensium et scabinorum rediit in domum civium Niede-

tuten [6]) haben das alte Recht schon verändert, obwohl es noch immer in manchen Punkten durchblickt. So wird in Art. 37 der dem Transfix von 1513 angehängten alten Rechte und Bürgerfreiheiten [7]) noch wiederholt festgesetzt, daß dem Weib bei Zahlung der Schulden kein Behülff von Hillichsgut zu statten kommen soll. Die Anschreibungen der Gatten in den Schreinen zu sammender Hand haben sich von Alters her erhalten [8]). In den Statuten von 1437 werden die altherkömmlichen Ehebereдungen, daß die letztlebendige Hand unter den Gatten alles Erbe und Güter zu kehren und zu wenden Macht haben solle, für den Fall kinderloser Ehe in Art. 9. bestätigt [9]). Wenn aber Kinder mit dem überlebenden Gatten theilen wollen, so wird nach diesen Statuten alles Gut, Erbe und gereide Habe, in drei Theile zerlegt, wovon der überlebende Vater zwei Drittheil, die Kinder ein Drittheil, die Wittwe dagegen nur ein Drittheil und die Kinder zwei Drittheil erhalten. Wird jedoch nicht getheilt, so ist superstes nur ein Leibzüchter an allen Erben, die zu sammender Hand angeschrieben stehen [10]).

Welches Recht sodann am Mittelrhein, namentlich in den dortigen Städten in früherer Zeit gegolten, läßt sich wegen Mangel an genügenden Nachrichten nicht genau angeben. Doch finden sich auch in den späteren Rechtsaufzeichnungen noch immer Spuren

---

rich et cum uno cognato suo et cum uno cognato Rudolphi mariti sui juravit, quod optinere non possit et ideo predictam hereditatem vendidit testimonio burgensium. Clasen l. c. S. 509 erklärt diese und zwei ähnliche Urkunden dahin, daß der superstes als bloßer Leibzüchter sonst ein Veräußerungsrecht nicht gehabt habe. Vgl. Daniels von Testamenten u. s. w. nach kurkölnischen Landrechten, mit Hinsicht auf die Jülich- und Bergischen und stadtkölnischen Rechte. Köln 1818. S. 70.

6) Cöllnische Reformation, das ist des h. r. R. Stadt Cölln Reformation, Statuten und Ordnungen u. s. w. Nürnb. 1621. 4°.

7) Cölln. Reform. S. 60. der zweiten Paginirung. — J. J. Moser reichsstädtisches Handbuch. Tüb. 1732 Thl. 1. S. 352.

8) M. Clasen erste Gründe der Kölnischen Schreinspraxis u. s. w. Köln 1782. 4°.

9) Cölln. Reform. S. 19. der ersten Paginirung.

10) Statuten art. 12—14. (Reform. S. 22—26). Ein gründliches Werk über das Cöllner eheliche Güterrecht ist wirkliches Bedürfniß.

des Systems der gesammten Hand. In Worms erhielten nach den alten Privilegien der überlebende Gatte und die Kinder alles Gut: bei kinderloser Ehe aber blieb superstes lebenslang im Besitze des ganzen Vermögens und nach seinem Tode fiel das Erbe zurück [11]). In einer Eheberedung von 1325 wird für den Fall kinderloser Ehe der Frau außer ihrem Witthum der ganze Nutzen des übrigen Guts nach der Stadt Recht und Gewohnheit zugesichert [12]). Nach der Reformation hat superstes bei beerbter Ehe den Besitz an allen Gütern, welche alsdann den Kindern verfangen sind und in zerbrochener Hand nicht angegriffen werden dürfen [13]). In Speier erhielt der überlebende Gatte die fahrende Habe, mußte dagegen die Schulden bezahlen und hatte den Nießbrauch an den auf die Kinder fallenden Liegenschaften. Wenn sich kinderlose Gatten ihr Gut aufgaben, mochten die Erben nicht dagegen sprechen. Bei unbeerbter Ehe wurden die errungenen Liegenschaften schon frühe nach dem Schwerdt und Spindeltheil vererbt [14]). Für die Reichsstadt Landau bestimmt noch ein Statut von 1526, daß, wenn Gülten nach gebrochener Hand und in Zeit der Verfangenschaft abgelöst worden, das Hauptgeld für liegend Gut zu erachten sei [15]). Sonsten ist über

---

11) S. die Privilegien von 1114 und 1180 in dem appendix docum. zu Moritz Abh. v. Ursprung des Reichsstädte, insonderheit der freyen Reichs-Statt Worms. Frankf. 1756. 4°. Doch wird hierin dieses Erbrechts nur in so fern gedacht, als die früheren Erbabgaben (Bidella, Hauptrecht) aufgehoben werden.

12) Wetteravia von Fichard 1. Heft. Frankf. 1828. S. 282. — Vgl. auch eine Urkunde von 1300 in Gudenus cod. dipl. tom. 5. S. 604.

13) Diese Reformation ist häufig gedruckt worden: in den Jahren 1498. 1507. 1513. 1542. 1561. In den Jahren 1531 und 1542 erschien sie auch u. d. T.: Satzung, Statuten und Ordnungen, weilant in des H. Reichsstatt Worms fürgenommen. — Bei kinderloser Ehe wird darin die Errungenschaft dem überlebenden Gatten zugewiesen.

14) Vgl. die alten Rechtssprüche in Lehmann Chronica der freien Reichs-Stadt Speier. 4. Ausg. Frankf. 1711. fol. S. 284—306. Das Statut von 1667, gedruckt in v. d. Nahmer Handb. des rhein. Particular-Rechts. Bd. 2. Frankf. 1831. S. 1241 und theilweise in M. A. Fabrizius Nutznießungsrecht des Wittwenstuhls. Speier 1791, gibt eine ganz neue Gestaltung dieses Rechtes.

15) Bei v. d. Nahmer l. c. S. 873.

das Recht dieser Stadt nichts bekannt, als eine Privatarbeit des J. J. Schattenmann von 1660 [16]), in welcher das damals geltende schon sehr erneuerte Recht gut und bündig verzeichnet steht. Bei unbedingter Ehe sind die Güter der Gatten vereinbaret; der überlebende Gatte erhält alle Fahrniß, muß aber auch alle fahrenden Schulden bezahlen, wenn er sich nicht durch Verzicht auf sein Stadtrecht deren entschlägt; er bekommt ferner an den errungenen Liegenschaften das Schwerdt oder Kunkeltheil und dabei den lebenslänglichen Nießbrauch an allen Immobilien des verstorbenen Gatten, so daß er sie nur in der äußersten Noth mit des Raths Erlaubniß angreifen darf. Von alten Statuten der Stadt Wimpfen ist gar nichts bekannt: erst im Jahr 1544 erschien eine Reformation alten Herkommens und Rechtens; im J. 1666 wurden Zusätze hiezu gefertiget und endlich 1775 ein erneuertes Stadtrecht verkündiget [17]). Obwohl auch in dieser Reformation das alte Recht schon verdrängt ist, so hat sich doch der Grundsatz der Gütereinheit in so weit erhalten, daß bei Auflösung der Ehe das gesammte Gut als eine Masse — jedoch nach Quoten — vertheilt wird, ohne auf den Ursprung der einzelnen Vermögenstheile zu sehen. Namentlich tritt hier keine Errungenschaft hervor [18]). Selbst das erneuerte Stadtrecht hat diese allgemeine Gütergemeinschaft beibehalten und spricht noch von gesammter oder gebrochener Hand. Hieher gehört

---

[16]) Successio conjugum consuetudinaria des H. R. Stadt Landau uhralte Gewohnheit in Erbfällen zwischen Eheleuthen, abgedruckt nach der Originalausgabe von 1660 in v. d. Nahmer l. c. S. 872.

[17]) Die Reform. von 1544 ist in diesem Jahre in fol. gedruckt worden. Vgl. Walch Beiträge Thl. 5. S. 270. Das Stadtrecht, in welchem auch diese Reform. wiederholt ist, steht zum größten Theil bei v. d. Nahmer S. 1044.

[18]) Bei beerbter Ehe bleibt superstes im Besitze und muß nur theilen, wenn er wieder heirathet. Je nach ihrer Anzahl erhalten die Kinder ein Drittheil, die Hälfte oder zwei Drittheil alles Guts. Bei kinderloser Ehe beerben sich die Gatten gegenseitig: je nachdem die Ehe über ein Jahr oder kürzer dauerte, wird nach des letztlebenden Tode die ganze Masse freundtheilig oder rückfällig.

dann schließlich das Saarbrücker Landrecht von 1321 [19]). Es findet sich jedoch darin kaum eine Spur des Systems der gesammten Hand. Bei einer Rechtssammlung aus so früher Zeit wäre dies nun freilich höchst auffallend, allein es dürfte sehr zu bezweifeln sein, daß dies Landrecht wirklich aus dem Jahr 1321 herrührt. Sowohl die Sprache und Fassung, namentlich verglichen mit dem in demselben Jahre 1321 den beiden Städten Saarbrücken und St. Johann ertheilten Freiheitsbriefe [20]), als auch der Inhalt sprechen entschieden für eine weit spätere Zeit. Das Landrecht ist unter dem offenbarsten Einfluß des römischen Rechts entstanden. Es sollen — dem Princip des Verfangenschaftsrechtes grade entgegen — Kinder verschiedener Ehen zusammen ihren gemeinschaftlichen parens und gesondert je ihren alleinigen parens beerben. I. 1. Das Repräsentationsrecht der Kinder ist eingeführt I. 1. 3. Stirbt ein Kind, so fällt dessen Nachlaß erst in Ermangelung von Eltern und Großeltern auf die Geschwister. I. 2. 3. Sind keine Geschwister vorhanden, so erben die Verwandten von Vater- und Mutterseite zu gleichen Theilen und die Liegenschaften fallen auf den Stamm zurück I. 4. Stirbt ein Gatte, so fallen die Erbgüter auf die Erben: was die gesammte Hand erwarb, bleibt dem superstes und fällt nach seinem Tode auf die beiderseitigeu Erben I. 6. Schuld, Möbel und fahrende Habe folgt dem letztlebenden Gatten: doch erhalten Kinder ein Drittheil aller Fahrniß. I. 12. 18. Die Wittwe kann sich von der Schuldenzahlung befreien, wenn sie die Schlüssel auf des Mannes Grab legt. IV. 1. Im Uebrigen darf kein Gatte ohne den andern ein Erbe beschweren oder veräußern, II. 3. und jeder Mann soll sein Weib bewiedemen VIII. 1. 2.

---

19) Dasselbe wird von O. L. v. Eichmann Sammlung kleiner Abhandlungen, Halle 1782. S. 74. flg. angeführt und ist gedruckt bei J. M. Kremer genealog. Geschichte des alten Ardennischen Geschlechtes, Frankf. 1785. 4°. im codex diplom. S. 549, sowie bei v. d. Nahmer S. 938. und theilweise in Kamptz Provinzialrechte III. 379. Einen kurzen Ueberblick des Inhaltes gibt Kremer Gesch. S. 203.

20) Bei Kremer l. c. im cod. dipl. S. 421.

Daß am Oberrhein und in vielen Gegenden Würtembergs [21]) das System der gesammten Hand herrschend gewesen, ist bereits in §. 4. nachgewiesen und könnte noch weiter von vielen Städten dargethan werden [22]). Die badischen Rechte sind sämmtlich späteren Ursprungs und nach römischen Rechte bearbeitet, z. B. das Landrecht der Markgrafschaften Baden und Hochberg, gedr. Durlach 1622; das Landrecht Markgrafen Philipps von 1588; der Herrschaft Lore und Mahlberg Statuten von 1566 [23]) u. s. w.

In Ostfranken, soweit der Oberhof von Frankfurt reichte [24]), galt das Recht, welches in diesem gewiesen wurde. Für viele Orte lassen sich besondere Zeugnisse über das Recht der gesammten Hand auffinden [25]). So ließ die Reichsstadt Wetzlar den das eheliche Güterrecht betreffenden Theil der Frankfurter Reformation von 1509 im Jahre 1608 als ihre Reformation drucken und publiciren [26]). Die vielen namentlich bei Gudenus [27]) abgedruckten Urkunden geben Belege beinahe zu jedem der in den §§. 7—10 aufgestellten Sätze. Dasselbe ist der Fall bezüglich

---

21) Denn ein großer Theil von Altwürtemberg ist ursprünglich fränkischer Boden. Eichhorn Rechtsg. Thl. 2. S. 724.

22) Vgl. z. B. auch die Rechte der Reichs-Stadt Halle vor 1498 und 1516 in Moser reichsst. Handbuch Thl. 1. S. 829. 836. Von Eßlingen s. J. A. Hofmann Handbuch §. 169. Ueber Lindau vgl. C. F. Walch de bonis liberorum Lindaviensium profectitiis, dem verfangen Guth, in opusculis tom. 3. pp. 157—184.

23) In der Sammlung der badischen Landrechte, Karlsr. 1805. Die daselbst weiter gedruckten Stadtrechte von Zell am Hammersbach und Gengenbach enthalten Vorschriften über Verfangenschaft und Einkindschaft.

24) Vgl. Thomas §. 15. und 26.

25) Vgl. auch Thomas §. 26. unter Altenweilnau und Wiesbaden.

26) Thomas S. 98. 158. S. dieselbe in v. d. Nahmer S. 922.

27) Gudenus cod. dipl. 5 voll. 1743—1768. 4°. Insbesondere gehört hierher das im fünften Theil befindliche reichhaltige Diplomatarium ecclesiæ Wetzlariensis. Verwittwete Personen erhalten auch hier von den Schöffen die Erlaubniß, wegen beschworner dringender Noth ihre Liegenschaften veräußern zu dürfen. Vgl. Gudenus II. N°. 239. V. N°. 120. 126. 134. 177. Auch für Hessen und die Wetterau überhaupt findet sich bei Gudenus eine ganze Menge solcher Urkunden: ebenso in Schannat dioecesis fuldensis Francf. 1727. cod. probat. N°. 68. 70. 76. 92. 98. und in den übrigen Urkundensammlungen aus dieser Gegend.

der zwei anderen wetterauischen Reichsstädte Friedberg und Gelnhausen [28]). Erstere erhält noch 1452 eine Unterweisung wegen des Mantelfallenlassens der Wittwe [29]). In Gelnhausen mußte der Mann die Aufgifften mit seinem Eheweibe thun [30]).

Für den Rheingau gibt Bodmann [31]) mehrere urkundliche Nachrichten. Die Eheleute saßen beisammen „in gemein gedeih und virderb." Bei unbeerbter Ehe behielt der überlebende Gatte den Besitz und Genuß alles Vermögens und nach seinem Tode fiel es hinter sich auf die beiderseitigen Verwandten. Doch wurden in Eheberedungen dem letztlebenden Gatten meistens größere Rechte eingeräumt. Bei beerbter Ehe blieb der parens superstes in allem Gute sitzen: bei einer Theilung erhielt er das halbe Erbe und die halbe Fahrniß, wenn nicht Einkindschaft gemacht wurde.

Ein großer Theil von Hessen und was von Thüringen zu Hessen gehörte, wurde zu Franken gerechnet und hatte fränkisches Recht, wie dies namentlich von vielen Städten ausdrücklich gesagt wird [32]). Es galt daher hier auch unbestritten das Recht der gesammten Hand. Es geht dies z. B. aus den zwischen 1490 und 1500 an die Regierung eingesendeten Berichten über die Stadt- und Landgebräuche im Oberfürstenthum Hessen hervor [33]). Obwohl schon damals nicht mehr überall das gleiche

---

28) Vgl. z. B. Urkunden in Böhmer cod. dipl. S. 213. Gudenus tom. II. N°. 63. 75. tom. V. dipl. misc. N°. 29.

29) Thomas S. 132. 519.

30) Auszug aus dem Gelnhäuser Rathsbuch bei Bodmann, rheingauische Alterthümer, Mainz 1819 4°. S. 887.

31) In dem eben benannten Werke, S. 506, 645. 670. 674. Vgl. auch Gudenus tom. 2. S. 441. 452. Die älteren Rechte dieser Gegend — das rheingauische Landrecht, die Schöffengerichtsbücher, der rheinische Landsbrauch — sind leider noch ungedruckt.

32) Vgl. C. G. Riccii Entwurf von Stadt-Gesetzen Frankf. 1740. S. 268 in der Note. — C. Ph. Kopp ausführl. Nachricht von der Verfassung der Geistlichen und Civil Gerichten in den Hessen Cassel'schen Landen. 2. Thl. Cassel, 1769 im ersten Stück. — K. Th. Pütter die Lehre vom Eigenthum nach deutschen Rechten. Berlin 1831. S. 45—52.

33) Senckenberg selecta juris et historiarum, tom. 3. Frankf. 1735. S. 267—300. Ueber spätere Berichte vgl. Kopp l. c. S. 84. und das dritte Stück der Marburgischen Beiträge zur Gelehrsamkeit.

Recht in Uebung war, und namentlich in den Städten Gießen, Allendorf u. s. w. schon neuere Satzungen galten [34]), so hatten doch die Städte Marburg, Alsfeld, Frankenberg und andere Orte sich das frühere Herkommen bewahrt. Bei kinderloser Ehe erhielt der überlebende Gatte alles Gut zu freiem Eigenthum, mit alleiniger Ausnahme der hinterfälligen Güter, an denen ihm nur der Genuß gebührte. Bei beerbter Ehe hatte superstes nur die Fahrniß und den Genuß der den Kindern verfangenen sämmtlichen Liegenschaften. Die Kinder späterer Ehe hatten an dieselben keine Ansprüche, wenn nicht die überall gebräuchlichen Einkindschaftsberedungen errichtet wurden.

Innerhalb des Oberhofsbezirks von Frankfurt lag die alte Immunität des Bisthums Würzburg oder Herzogthums Franken [35]). Obwohl trotz dem das hier geltende fränkische Recht von dem zu Frankfurt gewiesenen gewiß nicht abwich, so fehlt es doch an allen Nachrichten, woraus sich dessen frühere Gestaltung erkennen ließe. Die ältesten Aufzeichnungen des dortigen Rechts sind schon von den Jahren 1536 und 1557 [36]): weisen jedoch noch in manchen Bestimmungen über die gesammte Habe und gebrochene Hand auf den früheren Rechtszustand hin. Die revidirten Landsbräuche von 1570 und die Landgerichts-Ordnung von 1580 aber [37]), sowie die vielfach auf die Nürnberger Reformation von

---

34) Hier wurden nehmlich Illaten und Errungenschaft geschieden: Verfangenschaft galt nicht mehr u. s. w. S. auch Kopp l. c. S. 28. Die Landsbräuche des Grunds Breidenbach, bei v. d. Nahmer S. 885., geben nur das neuere Recht. In den 12 magern Abhandlungen von A. L. Homberg zu Vach, commentationes juris hassiaci de successione conjugum, Marb. 1781. 4°. ist vorzugsweise auf das neueste Recht, die Solmser Gerichts- und Landordnung, die Nassau-Katzenellenbogische Gerichts- und Landordnung, das 1589 zusammengetragene Landrecht der Obergrafschaft Katzenellenbogen, Rücksicht genommen. Vgl. auch J. A. Hofmann Handbuch 27. Hptstck.

35) Thomas S. 71.

36) In J. M. Schneidt thesaurus juris franconici. 39 Hefte. Wrzb. 1787—89 und im Anhang von Senkenbergs Abhdlg. über die kaiserliche höchste Gerichtsbarkeit. Frankf. 1760.

37) In Schneidt thesaurus.

1564 gestützte neueste Landgerichts-Ordnung [38]) setzen bei unbeerbter Ehe eine Errungenschafts-Gemeinschaft fest; wenn aber die Gatten Kinder zeugen oder eine Condonation ihres Guts machen, sind alle Güter gegen einander vererbt und gemein. Der parens superstes hat den Beisitz, muß aber bei zweiter Ehe theilen, und der Antheil der Kinder, legitima genannt, ist immer ein Zweitheil (d. i. zwei Drittheile) alles Guts.

Ebenso wenig sind Angaben über das ältere Recht der Reichsstadt Schweinfurth, der mit ihrem Rechte bewidmeten Städte Coburg und Wasungen, und der übrigen in der alten Pflege Coburg gelegenen Städte bekannt. In späterer Zeit richtete man sich in Schweinfurth nach der fränkischen Landgerichts-Ordnung [39]), in den andern Städten galt nach eigenen Statuten [40]) das Recht, daß alles Gut beider Gatten nach Verlauf eines Ehejahres ein gesammtes Gut sei, daß der überlebende Gatte bei kinderloser Ehe alleiniger Erbe sei, bei beerbter Ehe aber vorbehältlich der lebenslänglichen Nutznießung mit den Kindern nach Köpfen theile, und daß den Frauen die privilegia dotis nicht zu statten kämen.

In der Reichsstadt Nürnberg endlich galt wohl früher dasselbe Recht, wie in der benachbarten Stadt Bamberg. (§. 6.) Doch ist auch hier von dem früheren Recht nur wenig bekannt [41]).

---

38) Des Stifts Würzburg und Herzogthums Franken kaiserlichen Landgerichts-Ordnung, gedr. 1618. fol. — G. Phillips ehel. Gg. nimmt noch jetzt allgemeine Gg. in den fränkischen Landestheilen von Baiern an, S. 34.

39) In besonderer Recension unter dem Titel: Differentiæ juris prov. franconici et juris consuet. Suinfurtensis 1724. fol.

40) S. dieselben zum Theil in Kreysig Beiträgen zur Historie der sächsischen Lande, 6 Thl., Altenburg 1754—1764, verglichen mit der im sechsten Theil befindlichen Abhandlung von Kobe und J. A. Hofmann Handbuch 23 Hptstck.

41) In den Auszügen aus den ältesten Nürnbergischen Gesetzbüchern, bei Siebenkers Beiträge zum teutschen Rechte, Bd. 2., Nürnberg 1786, N°. 9. ist gesagt, daß der Mann in gesunden Tagen mit seinem fahrenden Gute ohne Hinderung seiner Frau und Kinder nach Belieben schalten dürfe: sei er krank, so könne er mit seins aines Hant ane siner wirtein wort dies nicht mehr thun. In den alten Urkunden bei A. Würfel histor. Nachrichten zur Erläuterung der Nürnb. Stadt und Adels Geschichte 2. Bde, Nürnberg 1766, weißt sich die

In den ältesten Reformationen von 1488 und 1522 [42]) herrscht eine große Verwirrung in dieser Lehre, welche gewiß nur durch die bei der Verschmelzung des alten Herkommens mit dem römischen Rechte erwachsenen Schwierigkeiten entstanden ist. Es werden hier dreierlei Arten von Ehen geschieden — Ehen mit Geding der Heirathsgüter und Einhandgüter, Ehen mit dem Beding Leib an Leib, Gut an Gut, versammte Ehen — und vielerlei sehr ineinander laufende Bestimmungen gegeben, wie in den verschiedenen Ehen die Erbfolge sein solle, wer an der Versammung Theil habe u. s. w. [43]).

§. 14. Schluß.

Es ist schon mehrfach darauf aufmerksam gemacht worden, daß sich auch noch in dem Privatrechte des Mittelalters und selbst der späteren Zeiten die alten Eigenthümlichkeiten der deutschen Hauptstämme — der Franken, Sachsen und Schwaben — erhalten haben und daß eine richtige Darstellung des deutschen Rechts sich nur durch eine Sonderung nach den gedachten drei Völkerstämmen bewirken lasse. [1]). Bei der Lehre vom Eigenthume ist diese Sonderung auch bereits versucht worden [2]) und daß sie in der Lehre von dem ehelichen Güter- und Erbrechte von der größesten Wichtigkeit sein müßte, wird nicht bezweifelt werden kön-

---

Wittwe darüber aus „daz sie vollen gewalt het ze tun mit ains han mit aigen, mit erb, vnd mit allen dem, daz ir wirt selig gelazzen hat, was si wolt“ (Bd. 1. S. 147. 153.), während beide Gatten mit gesammter Hand handeln (Bd. 1. S. 171. 181. 251. Bd. 2. S. 760. 936). In Bd. 2. S. 658. erklärt Würfel das Wort Einßhant mit Eigenthum!

[42]) Die dazwischen liegenden Ausgaben geben keine neue Fassung des Rechts.

[43]) Die neuere Reformation von 1564 unterscheidet nur zweierlei Ehen, gedingte und gesammte, und bezeichnet die letzten durch die Parömie Leib an Leib, Gut an Gut. Eine gründliche Bearbeitung des Nürnberger Rechts mit Rücksicht auf dessen älteste Gestaltung und seine mehrfachen Aenderungen steht noch zu erwarten!

[1]) R. Maurenbrecher, die rheinpreuß. Landrechte, Bd. 1. S. 73.

[2]) K. Th. Pütter, die Lehre vom Eigenthum nach deutschen Rechten. Berlin 1831.

nen. Es ist anerkannt, daß namentlich in dieser Lehre die Eigenthümlichkeiten der deutschen Stammes-Rechte sich jederzeit erhalten haben [3]) und es sind dieselben auch in der obigen Darstellung (§. 3.) deutlich hervorgehoben worden. Als eine Haupteigenthümlichkeit des fränkischen Rechts wurde nun stets die particuläre eheliche Gütergemeinschaft, namentlich die Errungenschafts-Gemeinschaft bezeichnet und angenommen, daß die letztere, als ein ächtes altgermanisches Institut, sich von Anfang an jederzeit rein in dem fränkischen Rechte erhalten habe [4]). Obwohl aber schon in den ältesten fränkischen Rechten einer Errungenschaft Erwähnung geschieht [5]) und sich in den seit Aufnahme des römischen Rechts zusammengetragenen fränkischen Land und Stadtrechten beinahe durchgängig die Errungenschafts-Gemeinschaft findet [6]), so darf doch eine solche für die mittleren Zeiten gewiß nicht angenommen und das spätere Recht nicht unmittelbar mit den Bestimmungen der alten Volksrechte in Verbindung gebracht werden [7]). Denn es geht im Gegentheil aus den in diesem Versuche behandelten fränkischen Rechten des Mittelalters auf das bestimmteste hervor, daß dieselben die Errungenschaft weder während der Dauer noch bei Auflösung der Ehe als einen besonderen Vermögenstheil angesehen haben. Der Begriff der Errungenschaft ist ein höchst natürlicher und wohl keinem Güterrechtssysteme fremd. Allein nur dann verdient er Beachtung, wenn er auch rechtliche Bedeutung und Folgen hat. Obschon nun in den mittleren fränkischen Rechten auch in der Ehe erworbener Güter gedacht wird, so galt doch kein besonderes Recht für dieselben. Errungene Fahrniß wird niemalen unterschieden, und wenn in einzelnen Rechten hinterfällige Liegenschaften oder Stockgüter vorkommen, stehen ihnen nicht die errungenen, son-

---

3) Zweifel über das Alter und den Entstehungsort eines Rechtes werden sich daher immer am leichtesten durch eine genaue Betrachtung der darin geschilderten ehelichen Güterrechte heben lassen.

4) Maurenbrecher l. c. S. 78. — Thomas S. 102. 109. 115.

5) Vergl. oben §. 3. Note 17. 18. 22. Doch war sie nie gemeinschaftliches Gut beider Gatten!

6) Vergl. Thomas §. 23.

7) Wie bei Eichhorn deutsche St. und R. Gesch. Bd. 2. S. 724.

dern überhaupt diejenigen entgegen, welche nicht durch directe Erbfolge erworben wurden. Mit Recht wird daher als das Wesen des fränkischen ehelichen Güterrechts eine Einigung des sämmtlichen Vermögens beider Gatten, und nicht eine blos particuläre, eine Errungenschafts-Gemeinschaft angesehen werden müssen [8]).

Die rechtliche Natur dieser Gütervereinigung, der gesammten Hand, ist eine Rechtsgemeinschaft (communio juris) zwischen beiden Gatten als verschiedenen Rechtssubjecten, aber Theilnehmern zu ideellen Theilen an dem einen Rechtsobject der vereinigten Vermögensmasse. Dieser Begriff ist von C. L. Runde [9]) für die materiell eigenthümliche Gütergemeinschaft dahin aufgestellt worden, daß dessen Wesen gerade nur in dem jedem Gatten gebührenden ideellen Theile des gesammten Guts beruhe, während es unwesentlich sei, welche und ob gleiche Verfügungs-

---

[8]) Vergl. meine Anmerkung zu Thomas §. 21. Deswegen habe ich auch der Ansicht von Thomas in §. 23, daß die Reichsstadt Wimpfen, weil dorten allgemeine Gg. gegolten habe, nicht Frankfurter Recht gehabt haben könne, in Note 11 widersprochen. (Vgl. hier §. 13. Note 18.) Führt ja auch Thomas S. 112 selbst an, daß die Rechte der fränkischen Städte Freiburg und Bern allgemeine Gg. nachweisen!

[9]) In seinem mir gerade vor Beendigung dieses Versuchs zugekommenen Werke: deutsches eheliches Güterrecht. Oldenburg 1841, S. 149. vergl. mit S. 26. Note d. und S. 154. — Der unterscheidende Character des deutschen ehelichen Güterrechts ist ihm Gütervereinigung zu gemeinem Haushalt: das Gut beider Gatten sei geeinigt in der Hand des Mannes, als des Hauptes der Ehegenossenschaft, zur Verwaltung für den Zweck und auf die Dauer der Ehe, §. 3. Die dem Manne über das in seine Hand fallende Frauengut zustehende Gewalt habe sich aber im Laufe der Zeiten entweder beschränkt auf den bloßen Nießbrauch daran, oder erweitert auf das Verfügungsrecht über die Substanz selbst des unbeweglichen Frauenguts, — nießbräuchliche oder eigenthümliche Ggemeinschaft. Je nachdem nun im letzteren Falle die beiderseitigen Güter noch getrennt blieben, oder zu einer Masse vereiniget würden, in der nur intellectuelle Theile anstatt der ursprünglichen Bestandtheile vorhanden, sei die eigenthümliche Gg. eine formelle oder materielle. Sie könne aber auch universell oder particulär sein, je nachdem sich die Gemeinschaft auf das ganze Gut erstrecke oder nur einzelne Vermögenstheile in einer materiellen, andere in einer formellen Gemeinschaft sich befänden. §. 33. 36. 77. Vergl. hiermit die Uebersicht bei Deiters ehel. Gg. §. 23.

rechte den Theilnehmern zustünden. Wie bei dem Tode des einen Gatten dessen Nachlaß — der ihm zugestandene ideelle Antheil — vererbt wird, geht dabei nicht aus dem während der Ehe bestandenen Communionsverhältnisse hervor, sondern muß durch besondere Bestimmungen festgesetzt sein [10]). Materielle Gg. besteht, wenn die ursprünglichen Bestandtheile der geeinten Masse weder während der Ehe noch im Trennungsfalle rechtlich gesondert hervortreten [11]), und sie läßt sich erkennen, wenn z. B. der Mann nicht ohne Zustimmung der Frau über die von ihm eingebrachten Liegenschaften verfügen darf, wenn bei einem Concurse des Mannes die Illaten der Frau nicht ausgeschieden und nach Bezahlung der Eheschulden ihr zurückgegeben werden, wenn endlich bei Auflösung der Ehe die Frau selbst ihre noch vorhandenen Illaten in keinem Falle zurückfordern kann [12]). Runde hat zwar bei seiner mehr der dogmatischen Darstellung gewidmeten Arbeit die hier oben erwähnte Verschiedenheit der deutschen Stammesrechte nicht weiter hervorgehoben und bei der Erörterung der materiellen Gg. hauptsächlich den Fall berücksichtigt, wo den ideellen Theilen in der Ehe eine Beerbung nach Quoten entspricht (also das westphälische Güterrecht), so daß er des Instituts der Verfangenschaft nur an einer Stelle seines Buchs [13]) gedenkt, indem er darin eine Ausnahme von der Regel, daß bei Trennung der Ehe der Antheil des überlebenden Gatten kein Gegenstand der Vererbung sei, und folglich eine anticipirte Erbfolge in die Liegenschaften des superstes erblickt. Allein es muß gewiß der von ihm (oben Note 9) aufgestellte Rechtsbegriff auch dem fränkischen Güterrechtssysteme unterlegt werden, als welches (wie auch eine Betrachtung der im §. 67. bemerkten Kennzeichen lehrt) ganz auf denselben Rechtssätzen wie die materielle Gg. beruht und nur in der Realisirung der ideellen Antheile bei Auflösung der Ehe einer abweichenden Ansicht folgt. Auch hier stehen also die Gatten in einer Rechtsgemeinschaft und

---

10) Runde §. 104.
11) Runde §. 58.
12) Runde §. 50. 67.
13) §. 240. — Phillips ehel. Gg. erwähnt dessen gar nicht!

die bisherigen Theorien von einer societas, von condominium in solidum oder von einer moralischen Person können keine Anwendung finden [14]), obwohl man im Gegensatz der materiellen Gütergemeinschaft das fränkische Rechtssystem das der Gütereinheit [15]) nennen könnte. In dem späteren fränkischen und Frankfurter Rechte der Errungenschafts-Gemeinschaft aber hat Runde [16]) mit Recht ein der Societät analoges, jedoch gesetzlich begründetes Obligationsverhältniß gefunden und es ist wohl zu beachten, daß hier der Begriff der Errungenschaft nicht, wie in den alten Rechten, auf die einzelnen während der Ehe erworbenen Gegenstände geht, sondern auf den am Ende der Ehe nach Vergleichung mit dem Vermögensstand bei ihrer Eingehung sich herausstellenden Zugewinn [17]).

---

[14]) Statt aller Citate genügt die Verweisung auf Runde §. 23. 64—66.

[15]) Wie ich es in der Anmerkung zu Thomas §. 21. genannt habe, obwohl nicht in dem Sinne, in welchem Deiters ehel. Gg. von der unio bonorum spricht.

[16]) §. 83. 84.

[17]) Vergl. z. B. das Recht von Landau §. 23.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

§. 1. Einleitung. 1

„ 2. Aeltestes Güter- und Erbrecht der Ehegatten in Deutschland. 4

„ 3. Weitere Fortbildung dieser Verhältnisse. 7

„ 4. Das Freiburger Stadtrecht. 12

„ 5. Die Landrechte von Jülich und Berg. 20

„ 6. Das Bamberger Stadtrecht. 27

„ 7. Der Stadt Frankfurt Recht. — Rechtsverhältnisse während der Ehe . . 32

„ 8. Fortsetzung. — Verhältnisse bei Auflösung der Ehe, wenn dieselbe beerbt ist, und der überlebende Gatte nicht wieder heirathet. 39

„ 9. Fortsetzung. — Wenn derselbe den Wittwenstuhl verrückt. 46

„ 10. Fortsetzung. — Wenn die Ehe unbeerbt ist. 50

„ 11. Fortsetzung. — Schuldenwesen der Gatten. 55

„ 12. Fortsetzung. — Einkindschaften. 61

„ 13. Andere fränkische Rechte. 68

„ 14. Schluß. 78

Anhang. Verzeichniß der in diesem Versuche angeführten Urkunden aus dem Urkundenbuche zu Thomas Oberhof . . . . Seite 83

Anhang.

Verzeichniß der in dem Urkundenbuche zu Thomas Oberhof zuerst abgedruckten Urkunden, welche in diesem Versuche angeführt werden.

(Entwurf der Reformation v. J. 1509. Siehe §. 7. not. 15. — §. 8. not. 4. — §. 10. not. 7.)

1. Baculus judicii. (Urk. II.) Siehe §. 7. not. 6. 12. 13. — §. 8. not. 11. 29. 30. — §. 9. not. 2. — §. 11. not. 24.

2. Schöffengerichts-Ordnungen. (Urk. III.)
   B. Schöffengerichts-Ordnung. S. §. 8. not. 31.
   C. Gerichts-Ordnung v. J. 1475. S. §. 7. not. 6.

3. Vermischte Rechtsfälle. (Urk. V. A.)

Urk.	N°. 33.	S.	§. 7.	not.	13.	Urk.	N° 100.	S.	§. 10.	not.	7.
„	„ 36.	„	„ 11.	„	9.	„	„ 106.	„	„ 8.	„	31.
„	„ 58.	„	„ 8.	„	11.	„	„ 111.	„	„ 8.	„	14.
„	„ 59.	„	„ 8.	„	6.	„	„ 115.	„	„ 8.	„	3. 5.
„	„ 81.	„	„ 11.	„	9.						
			12.	„	3.						

4. Rechtsfälle, das eheliche Güter- und Erbrecht betreffend. (Urk. VI. B.)

Urkunde	N°. 1.	aus	dem	Jahre	1341.	Siehe	§. 7.	not.	20.
„	„ 2.	„	„	„	„	„	„ 8.	„	6.
„	„ 3.	„	„	„	1343.	„	„ 8.	„	10.
„	„ 4.	„	„	„	1345.	„	„ 8.	„	30.
„	„ 6.	„	„	„	1356.	„	„ 10.	„	9.
„	„ 7.	„	„	„	„	„	„ 11.	„	21.
„	„ 10.	„	„	„	1357.	„	„ 10.	„	18.
„	„ 12.	„	„	„	1368.	„	„ 7.	„	21.
„	„ 14.	„	„	„	1378.	„	„ 10.	„	7.
„	„ 15.	„	„	„	1380.	„	„ 10.	„	10.
„	„ 16.	„	„	„	„	„	„ 10.	„	8. 18.
„	„ 17.	„	„	„	1381.	„	„ 10.	„	13.
„	„ 19.	„	„	„	1388.	„	„ 10.	„	17.
„	„ 20.	„	„	„	„	„	„ 10.	„	17.
„	„ 21.	„	„	„	„	„	„ 8.	„	30.
„	„ 22.	„	„	„	„	„	„ 8.	„	30.

Urkunde N°. 24. aus dem Jahre 1391. Siehe §. 8. not. 8.
„ „ 25. „ „ „ 1393. „ „ 8. „ 1. 10.
„ „ 27. „ „ „ 1396. „ „ 8. „ 3.
„ „ 29. „ „ „ „ „ „ 8. „ 3.
„ „ 30. „ „ „ „ „ „ 8. „ 16. 22.
„ „ 32. „ „ „ „ „ „ 10. „ 7.
„ „ 34. „ „ „ 1398. „ „ 7. „ 5.
„ „ 35. „ „ „ „ „ „ 11. „ 13. 15.
„ „ 36. „ „ „ „ „ „ 8. „ 3. §. 10. not. 9.
„ „ 37. „ „ „ 1399. „ „ 8. „ 6.
„ „ 39. „ „ „ „ „ „ 11. „ 25.
„ „ 40. „ „ „ „ „ „ 9. „ 10. §. 12. not. 4.
„ „ 41. „ „ „ „ „ „ 8. „ 6.
„ „ 43. „ „ „ „ „ „ 7. „ 16. 18.
„ „ 44. „ „ „ 1400. „ „ 7. „ 18.
„ „ 45. „ „ „ 1401. „ „ 8. „ 3. §. 10. not. 9.
„ „ 46. „ „ „ „ „ „ 10. „ 7.
„ „ 47. „ „ „ „ „ „ 9. „ 3.
„ „ 48. „ „ „ „ „ „ 10. „ 14. 23.
„ „ 49. „ „ „ „ „ „ 9. „ 13.
„ „ 50. „ „ „ „ „ „ 8. „ 28.
„ „ 51. „ „ „ „ „ „ 11. „ 20.
„ „ 52. „ „ „ 1406. „ „ 8. „ 6. 11. 31. §. 10. nt. 18.
„ „ 53. „ „ „ 1410. „ „ 7. „ 23.
„ „ 55. „ „ „ 1416. „ „ 8. „ 3. §. 9. not. 10.
„ „ 56. „ „ „ „ „ „ 10. „ 11. 14.
„ „ 57. „ „ „ 1417. „ „ 10. „ 2. 3. 6. 22.
„ „ 59. „ „ „ 1420. „ „ 8. „ 10.
„ „ 60. „ „ „ 1428. „ „ 10. „ 8. 11. 20.
„ „ 61. „ „ „ „ „ „ 10. „ 8. 18. 21.
„ „ 62. „ „ „ „ „ „ 8. „ 6. §. 10. not. 11.
„ „ 63. „ „ „ 1429. „ „ 7. „ 16
„ „ 65. „ „ „ 1436. „ „ 7. „ 26.
„ „ 66. „ „ „ „ „ „ 10. „ 8. 21.
„ „ 67. „ „ „ 1437. „ „ 7. „ 16.
„ „ 68. „ „ „ 1438. „ „ 10. „ 4. 11.
„ „ 69. „ „ „ „ „ „ 12. „ 7.
„ „ 70. „ „ „ 1440. „ „ 7. „ 12.
„ „ 71. „ „ „ 1445. „ „ 9. „ 2.
„ „ 72. „ „ „ 1446. „ „ 10. „ 11.
„ „ 73. „ „ „ 1448. „ „ 8. „ 3.
„ „ 74. „ „ „ 1457. „ „ 10. „ 3. 8. 14.
„ „ 75. „ „ „ 1460. „ „ 9. „ 10.
„ „ 76. „ „ „ 1473. „ „ 7. „ 22. §. 8. not. 2.

Urkunde N°.	77.	aus	dem	Jahre	1475.	Siehe	§. 8.	not. 3.	§. 10. not. 10.
"	" 78.	"	"	"	1479.	"	" 11.	" 18.	
"	" 79.	"	"	"	"	"	" 11.	" 18.	
"	" 80.	"	"	"	"	"	" 11.	" 17.	
"	" 81.	"	"	"	1481.	"	" 8.	" 1.	
"	" 82.	"	"	"	1483.	"	" 8.	" 11.	
"	" 86.	"	"	"	1484.	"	" 10.	" 18.	
"	" 88.	"	"	"	1485.	"	" 8.	" 2.	§. 10. nt. 2. 16.

5. Statuten. (Urk. VI. C.) Siehe §. 11. not. 11. 12. 13. §. 13. nt. 29.

6. Oberhofsfälle. (Urk. VII.)

Urk. N°. 64. S. §. 7. not. 21.	Urk. N°. 147. S. §. 7. not. 2.
" " 114. " " 10. " 21.	§. 3. not. 11. §. 9. not. 1.
" " 128. " " 10. " 11.	Urk. N°. 148. S. §. 7. not. 2.
" " 131. " " 7. " 17.	§. 12. nt. 2. 8.
" " 131. " " 7. " 23.	Urk. N°. 149. S. §. 9. not. 3.

Berichtigungen.

Zu §. 4. Seite 14. Note 11. Zeile 5. l. dürfte statt dürfe.
" " " " 16. " 21. " 1. " 56. b. " 56. 6.
" " 6. " 30. Zeile 17. von oben l. ihm " ihn.
" " " " 31. Note 28. l. 256. e.
" " " " 34. Zeile 8. von oben l. zugewiesenes statt zugewiesens
" " 8. " 39. Note 1. Zeile 1. l. konnte statt konnten.
" " " " 41. " 9. " 1. " cedendis statt cedentis,
" " " " 45. Zeile 23. l. welche statt welchen.
" " 11. " 59. " 3. " hafte statt haffte.
" " 13. " 77. Note 41. Zeile 2. l. Siebenkees.
" " " " 78. " " " 1. " hant statt han.
" " " " " " 2. füge zu: (welcher jedoch nur sächsisches und fränkisches Recht unterscheidet.)

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Euler, Ludwig Heinrich,

Die Güter und Erbrechte der Ehegatten in Frankfurt am Main bis 1509

Frankfurt a. M. 1841

J.germ. 53 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551062-5